

Uhlandstraße 165/166  
D-10719 Berlin

Tel.: +49(0)30.8891 68 66  
Fax: +49(0)30.8891 68 65

[info@bundeskoordinierung.de](mailto:info@bundeskoordinierung.de)  
[www.bundeskoordinierung.de](http://www.bundeskoordinierung.de)

Berlin, 17.01.2019

Stellungnahme der Bundeskoordinierung Spezialisierte Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) zum „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts“ (Bearbeitungsstand: 20.11.2018)

## I. Vorbemerkung

Opferentschädigung ist soziale Entschädigung. Sie unterscheidet sich von den Leistungen der Sozialversicherung und den existenzsichernden Leistungen wie der Sozialhilfe oder der Grundsicherung, die dem Gedanken der solidarischen Beitragsgemeinschaft bzw. der sozialstaatlichen Pflicht der materiellen Existenzsicherung entspringen. Den Regelungen der sozialen Entschädigung liegt das Eingeständnis des Staates zugrunde, dass er seinem Schutzauftrag, die einzelne Person vor Schaden zu schützen, nicht nachkommen konnte. Als Folge leistet er unter dem Gedanken der Aufopferung Entschädigung (§§ 5 und 24 SGB I).

Als Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) bringen wir die Perspektive all jener, die seit Jahren und Jahrzehnten Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend beraten, mit ein. Dies ist die Perspektive jener, die Betroffene bei ihrem Weg aus der Gewalt unterstützen, die Betroffene bei der Bewältigung der erlittenen Gewalt helfen, die gemeinsam mit Betroffenen Perspektiven erarbeiten und die oftmals gemeinsam mit Betroffenen sich an staatliche Institutionen wenden, um strafrechtliche Schritte einzuleiten oder um mittels OEG Entschädigung zu erfahren.

Die Erfahrung besagt leider: Kinder und Jugendliche, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, und Erwachsene, die von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend betroffen sind, hatten in der Vergangenheit oftmals große Probleme, Leistungen nach dem OEG zu erlangen. Nicht, weil sie nicht ihr Leben lang an erheblichen Schädigungsfolgen aufgrund der erlebten Gewalttaten gelitten haben, sondern weil das Verfahren nach dem OEG hinsichtlich seiner Voraussetzungen, aber auch

seiner Art und Weise vielen Betroffenen Unmögliches abverlangt. Dieser Umstand verträgt sich nicht mit dem Gedanken der Aufopferung, der dem sozialen Entschädigungsrecht zugrunde liegt. Er stellt unseres Erachtens eine starke Ungerechtigkeit dar gegenüber einer Betroffenenengruppe, die den Schutz und die Unterstützung durch staatliche Institutionen erfahren sollte: den Betroffenen sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend.

Diese in unseren Augen unhaltbare Situation zu verändern, ist für uns der Maßstab, anhand dessen wir jede gesetzgeberische Aktivität im Bereich soziales Entschädigungsrecht bewerten werden und anhand dessen wir auch diesen Referentenentwurf der Bundesregierung mit dem Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts“ (Bearbeitungsstand: 20.11.2018) geprüft haben.

Wir begrüßen vor diesem Hintergrund Regelungen des Entwurfs wie jene zur bestärkten Wahrscheinlichkeit, zur Aufnahme der psychischen Gewalttat, zur Einrichtung von Schnellen Hilfen und noch einige mehr. Gleichzeitig wird der Gesetzesentwurf weder dem Anliegen des Koalitionsvertrags, nach dem die Situation von Betroffenen sexualisierter Gewalt verbessert werden soll, noch unserem Maßstab gerecht. Erst wenn an diesem Entwurf noch Verbesserungen verwirklicht werden, kann davon ausgegangen werden, dass der unhaltbare Zustand, in dem von Betroffenen sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend oft Unmögliches verlangt wird, um Ansprüche aus dem sozialen Entschädigungsrecht geltend zu machen, aufgelöst wird. Deshalb fordern wir an zahlreichen Stellen wie z.B. bei der Opfer-Definition, den Versagensgründen, der Ausgestaltung der Schnellen Hilfen Änderungen bzw. Verbesserungen, für die wir uns mit dieser Stellungnahme einsetzen.

## **II. Zu Artikel 1 Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – (SGB XIV)**

Zu § 2 SGB XIV-E

### **Ziele der Sozialen Entschädigung**

*Die Soziale Entschädigung soll die Berechtigten für ein erbrachtes Sonderopfer oder ein erlittenes Unrecht entschädigen. Die Leistungen der Sozialen Entschädigung sollen die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung verhindern, beseitigen oder mildern. Ferner sollen die Leistungen der Sozialen Entschädigung die Selbstbestimmung der Berechtigten und ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern. Insbesondere sollen sie*

- 1. durch Schnelle Hilfen den Eintritt einer gesundheitlichen Schädigung, einer Behinderung oder von Pflegebedürftigkeit abwenden und den Zugang zu Leistungen im Antragsverfahren erleichtern,*
- 2. die Gesundheitsstörungen, die als Folge einer Schädigung anerkannt oder durch eine anerkannte Schädigungsfolge verursacht worden sind, beseitigen, bessern oder eine Zunahme des Leidens verhindern, die Folgen der Schädigung erleichtern oder ausgleichen, eine drohende Behinderung verhüten, eine Behinderung und deren Folgen mindern, ausgleichen oder eine Verschlimmerung verhindern, Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit sowie die Pflegebedürftigkeit vermeiden, überwinden, mindern oder eine Verschlimmerung verhüten,*
- 3. die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten sichern,*

4. *die Teilhabe an Bildung ermöglichen,*
5. *die Soziale Teilhabe ermöglichen oder erleichtern,*
6. *eine angemessene finanzielle Entschädigung gewährleisten sowie*
7. *darüber hinausgehende Folgen der Schädigung ausgleichen oder mildern.*

## **Kommentierung**

Das Gesetz ist weitgehend auf erwachsene Personen ausgerichtet. Dabei gibt es auch Minderjährige, die Opfer von Gewalttaten werden. Bei Minderjährigen kann sich eine Gewalttat unmittelbar auf ihre Entwicklung in u.a. körperlicher, psychischer und sozialer Hinsicht auswirken. Deshalb sollte als ein Ziel des sozialen Entschädigungsrechts explizit formuliert werden, dass die Folgen einer Gewalttat auf die individuelle und soziale Entwicklung Minderjähriger verhindert, gebessert, erleichtert oder ausgeglichen werden sollen.

Es ist zu empfehlen, die Formulierung des Ersten Arbeitsentwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (SGB XIII) vom 10.01.2017 zu übernehmen, in dem es hieß, dass eine „möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung“ ermöglicht oder erleichtert werden soll. Als Ziel der sozialen Entschädigung die Selbständigkeit und Selbstbestimmung in der Lebensführung zu benennen, fasst den gesetzlichen Auftrag präziser und entspricht auch den vielen gesetzlichen Neuregelungen, die auf Teilhabeperspektiven ausgerichtet sind.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass teilweise der Begriff der Gesundheitsstörung und mehrheitlich jedoch der Begriff der gesundheitlichen Schädigung im SGB XIV-E verwendet wird. Wir plädieren für einen einheitlichen Begriff der gesundheitlichen Schädigung und setzen uns zwecks gesetzeskonsistenter Begrifflichkeit für die Verwendung des Begriffs der gesundheitlichen Schädigung ein.

*Wir empfehlen, § 2 SGB XIV wie folgt zu fassen:*

### § 2 Ziele der Sozialen Entschädigung

Die Soziale Entschädigung soll die Berechtigten für ein erbrachtes Sonderopfer oder ein erlittenes Unrecht entschädigen. Die Leistungen der Sozialen Entschädigung sollen die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung verhindern, beseitigen oder mildern. Ferner sollen die Leistungen der Sozialen Entschädigung die Selbstbestimmung der Berechtigten und ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern. Insbesondere sollen sie

1. durch Schnelle Hilfen den Eintritt einer gesundheitlichen Schädigung, einer Behinderung oder von Pflegebedürftigkeit abwenden und den Zugang zu Leistungen im Antragsverfahren erleichtern,
2. die **gesundheitliche Schädigungen**, die als Folge einer Schädigung anerkannt oder durch eine anerkannte Schädigungsfolge verursacht worden sind, beseitigen, bessern oder eine Zunahme des Leidens verhindern, die Folgen der Schädigung erleichtern oder ausgleichen, eine drohende Behinderung verhüten, eine Behinderung und deren Folgen

mindern, ausgleichen oder eine Verschlimmerung verhindern, Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit sowie die Pflegebedürftigkeit vermeiden, überwinden, mindern oder eine Verschlimmerung verhüten, **die Folgen einer Schädigung auf die individuelle und soziale Entwicklung Minderjähriger verhindern, bessern, erleichtern oder ausgleichen,**

3. die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten sichern,
4. die Teilhabe an Bildung ermöglichen,
5. die Soziale Teilhabe **sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung** ermöglichen oder erleichtern,
6. eine angemessene finanzielle Entschädigung gewährleisten sowie
7. darüber hinausgehende Folgen der Schädigung ausgleichen oder mildern.

Zu § 3 SGB XIV-E

### **Berechtigte**

(1) *Berechtigte der Sozialen Entschädigung sind Geschädigte sowie deren Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende.*

(2) *Geschädigte sind Personen, die durch ein schädigendes Ereignis nach diesem Buch unmittelbar eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben.*

(3) *Angehörige sind Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Kinder von Geschädigten. Als Kinder gelten auch Stiefkinder, in den Haushalt Geschädigter aufgenommene Kinder von eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern sowie Pflegekinder im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergeldgesetzes.*

(4) *Hinterbliebene sind Witwen, Witwer und hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Waisen einer an den Folgen einer Schädigung verstorbenen Person.*

(5) *Nahestehende sind Eltern, Geschwister sowie Personen, die mit Geschädigten eine Lebensgemeinschaft führen, die der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft ähnlich ist.*

### **Kommentierung**

Als positiv sehen wir die Regelung des § 3 Abs. 5 SGB XIV-E an, da eingetragene Lebenspartnerschaften als Angehörige im Sinne des SGB XIV definiert werden. Wir erachten es auch als positiv, dass Lebensgemeinschaften in Absatz 5 als nahestehend definiert werden. Es sollte sichergestellt werden, dass Lebenspartnerschaften im Verhältnis zu Ehen oder eingetragenen Lebenspartnerschaften nicht schlechter gestellt sind. Soweit wir es überblicken, findet lediglich in §§ 54 Abs. 1, § 106 Abs. 2 SGB und 118 Abs. 3 XIV-E eine Differenzierung von Angehörigen und Nahestehenden statt. Insoweit sollte eine entsprechende Anpassung in den drei Normen oder eine Klarstellung in § 3 SGB XIV-E erfolgen.

Als problematisch bewerten wir den Umstand, dass aus der Gesamtschau von § 3, § 14, § 15 und § 16 SGB XIV-E unmittelbare Tatzeug\*innen deutlich schlechter als in § 1 Abs. 1 OEG gestellt werden. Danach sind all jene Personen anspruchsberechtigt, die „infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung“ erlitten haben. Das unmittelbare Erleben einer Gewalttat kann erhebliche Auswirkungen auf die psychische und physische Verfasstheit der anwesenden Personen haben. Wir sprechen uns dafür aus, sich an der bisherigen Formulierung des § 1 Abs. 1 OEG zu orientieren. Darüber hinaus erachten wir es für erforderlich, dass auch Personen wie z.B. Rettungssanitäter\*innen oder Feuerwehrleute, die infolge des Auffindens einer aufgrund eines Angriffs geschädigten Person eine gesundheitliche Schädigung erleiden, vom Begriff des berechtigten Personenkreises umfasst werden, auch wenn keine Nähebeziehung zwischen Opfer und auffindender Person vorliegt.

*Wir empfehlen, §§ 14, 15 und 16 - wie weiter unter ausgeführt - zu ändern und damit den Begriff der berechtigten Personen weiter zu fassen. In §§ 54 Abs. 1, § 106 Abs. 2 SGB und 118 Abs. 3 XIV-E sollte keine Differenzierung von Angehörigen und Nahestehenden erfolgen, so dass entweder in den drei Normen oder in § 3 SGB XIV-E eine entsprechende Klarstellung erfolgen sollte.*

Zu § 5 SGB XIV-E

### **Anspruch auf Leistungen für Geschädigte**

(1) *Geschädigte haben Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung wegen der anerkannten gesundheitlichen und der wirtschaftlichen Folgen einer gesundheitlichen Schädigung, die ursächlich auf ein schädigendes Ereignis zurückzuführen ist. Das Vorliegen der in Satz 1 genannten Anspruchsvoraussetzungen ist auf Antrag festzustellen.*

(2) *Ein Anspruch entsprechend Absatz 1 besteht auch bei gesundheitlichen Schädigungen, 1. die herbeigeführt worden sind durch einen Unfall von Geschädigten*

- a) *auf einem Hin- oder Rückweg, der notwendig ist, um Leistungen nach diesem Buch in Anspruch zu nehmen,*
- b) *bei Inanspruchnahme der ihnen nach diesem Buch zustehenden Leistungen oder*
- c) *bei der unverzüglichen Erstattung einer Strafanzeige oder auf dem Hin- oder Rückweg hiervon,*

*2. die eine Person bei einem Unfall im Sinne von Nummer 1 bei der notwendigen Begleitung einer geschädigten Person erleidet.*

(3) *Ein Anspruch entsprechend Absatz 1 besteht auch bei Beschädigung oder Verlust eines im oder am Körper getragenen Hilfsmittels.*

(4) *Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs. Sie ist gegeben, wenn nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spricht. Sie wird vermutet, wenn diejenigen Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, einen*

*Ursachenzusammenhang zu begründen und die so bestärkte Wahrscheinlichkeit nicht durch einen sicheren anderen Kausalverlauf widerlegt wird.*

*(5) Wenn die zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge erforderliche Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache der Gesundheitsstörung in der medizinischen Wissenschaft Ungewissheit besteht, kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge anerkannt werden. In den Fällen nach Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 tritt an die Stelle der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde. Die Zustimmung kann allgemein erteilt werden.*

## **Kommentierung**

Zwecks gesetzeskonsistenter Formulierung empfehlen wir, in Absatz 4 und Absatz 5 die Formulierung des Absatz 1 zu verwenden und Gesundheitsstörung durch „gesundheitliche und wirtschaftliche Folge einer gesundheitlichen Schädigung“ zu ersetzen. Der Begriff der Gesundheitsstörung bringt in diese Norm einen neuen Begriff mit ein. Da erscheint es im Sinne der Einheitlichkeit überzeugender, sich an dem Wortlaut des Absatzes 1 zu orientieren.

Außerdem empfehlen wir, statt „nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft“ von wissenschaftlichen Erkenntnissen zu sprechen. Im Bereich der sexualisierten Gewalt liegen die Auswirkungen der massiven Gewalterfahrungen über oftmals lange Zeiträume im psychischen Bereich. Deshalb erscheint es diesbezüglich hilfreich, den Stand der zu berücksichtigenden Wissenschaft auch auf den Bereich der Psychologie auszuweiten. Der Begriff der Medizin umfasst lediglich die Psychiatrie, aber nicht die Psychologie. Wissenschaftliche Erkenntnisse aus dem Bereich der Psychologie für die Beurteilung von Schädigungen auf dem Feld der Psyche zu exkludieren, halten wir für die Praxisanwendung nicht für hilfreich und wird auch dem Stand der Wissenschaft auf diesem Feld nicht gerecht.

Wir begrüßen es außerordentlich, dass die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur bestärkten Wahrscheinlichkeit nunmehr ausdrücklich im Gesetz geregelt ist.

Wie das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung aus dem Jahre 2003 festgestellt hat, bestehen bei psychischen Folgen regelmäßig erhebliche Schwierigkeiten, den die Schädigung auslösenden Vorgang als die wesentliche medizinische Ursache festzustellen (BSG 12.05.2003 – B 9 VG 1/02 R). Insbesondere verbleibe eine Unsicherheit, ob nicht andere Faktoren oder spezifische Anlagen nicht als andere wesentliche Bedingungen verstanden werden müssen (BSG 12.05.2003 – B 9 VG 1/02 R). „Wenn jedoch ein Vorgang nach den medizinischen Erkenntnissen - etwa fußend auf dem Erfahrungswissen der Ärzte - in signifikant erhöhtem Maße geeignet ist, eine bestimmte Erkrankung hervorzurufen, liegt die Wahrscheinlichkeit nahe, dass sich bei einem hiervon Betroffenen im Einzelfall die Gefahr einer Schädigung auch tatsächlich verwirklicht hat; die Möglichkeit verdichtet sich dann zur Wahrscheinlichkeit“ (BSG 12.05.2003 – B 9 VG 1/02 R). Gegenwärtig werden im sozialen Entschädigungsrecht Feststellungen zur generellen Eignung bestimmter Schädigungen als Auslöser von Schädigungsfolgen in den AHP getroffen (BSG, Urteil vom 27.08.1998 – B 9 VJ 2/97 R). Diesen kommt nach der Rechtsprechung des BSG zwar keine Normqualität zu, aber sie wirken dennoch wie Richtlinien für die ärztliche Gutachtertätigkeit, haben normähnlichen Charakter und sind wie untergesetzliche Normen heranzuziehen (BSG,

Urteil vom 27.08.1998 – B 9 VJ 2/97 R). „Begründen nun nach Maßgabe dieser allgemeinen Erkenntnisse im Einzelfall Tatsachen einen derartigen Kausalzusammenhang, so ist eine bestärkte Kausalität - eine bestärkte Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges - gegeben, die wiederum nur widerlegbar ist, wenn eine sichere alternative Kausalität festgestellt wird“ (BSG 12.05.2003 – B 9 VG 1/02 R). Das BMAS hatte mit Verweis auf das Interesse einer gleichmäßigen Durchführung des OEG mit Rundschreiben um Beachtung und Anwendung der vom BSG aufgestellten Grundsätze gebeten (Rundschreiben des BMAS vom 09.05.2006 (Ivc2 – 47035/3) und vom 15.12.2008 (Ivc3 – 48021-6)).

Aufgrund von Berichten aus der Praxis haben wir im Bereich der sexualisierten Gewalt allerdings den Eindruck, dass die Anträge der Betroffenen in der Anwendung oftmals an einer mangelnden Berücksichtigung der Grundsätze der bestärkten Wahrscheinlichkeit scheiterten. Dabei geht es insbesondere um Fälle, die teilweise Jahre zurücklagen und in denen der Missbrauch über einen längeren Zeitraum in der Kindheit stattgefunden hatte. Deshalb begrüßen wir es außerordentlich, dass die Grundsätze der bestärkten Wahrscheinlichkeit sich im Gesetzestext wiederfinden. Darüber hinaus regen wir an, weil wir eben wissen, welche Schwierigkeiten in der Praxisanwendung auftreten können, Vorgaben für die konkrete Anwendung auf Gesetzesebene zu normieren.

Dabei haben wir uns an der Verordnung über die Vermutung der Verursachung einer psychischen Störung durch einen Einsatzunfall (Einsatzunfallverordnung) orientiert, wie es auch der Weiße Ring vorgeschlagen hat. Dort wird bei psychischen Schädigungsfolgen geregelt, bei welchen eine Schädigung auslösenden Vorgängen diese als wesentliche medizinische Ursache vermutet werden.

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass auch anhaltende psychische Belastungen zu kardialen oder zerebralen arteriosklerotischen Komplikationen sowie Atembeschwerden wie z.B. Asthma, Rückenproblemen wie z.B. Bandscheibenvorfällen und rheumaähnlichen Symptomen führen können. Dies in der VersMedV oder in entsprechenden Rundschreiben des BMAS zu behandeln, regen wir hiermit an.

*Wir empfehlen, unter Berücksichtigung des Vorschlags des Weißen Rings § 5 SGB XIV wie folgt zu formulieren:*

#### § 5 Anspruch auf Leistungen für Geschädigte

(1) Geschädigte haben Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung wegen der anerkannten gesundheitlichen und der wirtschaftlichen Folgen einer gesundheitlichen Schädigung, die ursächlich auf ein schädigendes Ereignis zurückzuführen ist. Das Vorliegen der in Satz 1 genannten Anspruchsvoraussetzungen ist auf Antrag festzustellen.

(2) Ein Anspruch entsprechend Absatz 1 besteht auch bei gesundheitlichen Schädigungen,

1. die herbeigeführt worden sind durch einen Unfall von Geschädigten
  - a) auf einem Hin- oder Rückweg, der notwendig ist, um Leistungen nach diesem Buch in Anspruch zu nehmen,
  - b) bei Inanspruchnahme der ihnen nach diesem Buch zustehenden Leistungen oder

- c) bei der unverzüglichen Erstattung einer Strafanzeige oder auf dem Hin- oder Rückweg hiervon,
2. die eine Person bei einem Unfall im Sinne von Nummer 1 bei der notwendigen Begleitung einer geschädigten Person erleidet.

(3) Ein Anspruch entsprechend Absatz 1 besteht auch bei Beschädigung oder Verlust eines im oder am Körper getragenen Hilfsmittels.

(4) Zur Anerkennung einer **gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Folge einer gesundheitlichen Schädigung** genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs. Sie ist gegeben, wenn nach dem aktuellen Stand der **wissenschaftlichen Erkenntnisse** mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spricht. Sie wird vermutet, wenn diejenigen Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, einen Ursachenzusammenhang zu begründen und die so bestärkte Wahrscheinlichkeit nicht durch einen sicheren anderen Kausalverlauf widerlegt wird.

(5) Wenn die zur Anerkennung der **gesundheitlichen und der wirtschaftlichen Folgen einer gesundheitlichen Schädigung** erforderliche Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache der **gesundheitlichen und der wirtschaftlichen Folgen einer gesundheitlichen Schädigung** in der Wissenschaft Ungewissheit besteht, **können** mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die **gesundheitlichen und die wirtschaftlichen Folgen einer gesundheitlichen Schädigung** anerkannt werden. In den Fällen nach Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 tritt an die Stelle der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde. Die Zustimmung kann allgemein erteilt werden.

(6) **Es wird vermutet, dass eine nachstehend benannte gesundheitliche Schädigung durch ein schädigendes Ereignis im Sinne des § 14 Abs. 1 SGB IX verursacht worden ist, wenn diese durch einen Facharzt oder eine Fachärztin der Psychiatrie oder einen approbierten Psychotherapeuten oder eine approbierte Psychotherapeutin festgestellt wird und durch die Art des schädigenden Ereignisses die Person der Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung ausgesetzt war:**

1. **Posttraumatische Belastungsstörung,**
2. **Anpassungsstörung,**
3. **Sonstige Reaktion auf schwere Belastung,**
4. **Angststörung,**
5. **Somatoforme Störung,**
6. **Akute vorübergehende psychotische Störung**
7. **Essstörung**
8. **Dissoziative Störungen**

(...)

**Die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung liegt insbesondere bei Personen vor, die sexuellem Missbrauch, Menschenhandel, Gewalthandlungen über einen längeren Zeitraum (...) ausgesetzt waren.**



### **Grad der Schädigungsfolgen, Verordnungsermächtigung**

*(1) Der Grad der Schädigungsfolgen ist nach den allgemeinen Auswirkungen der körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen, die durch die als Schädigungsfolge anerkannten Gesundheitsstörungen bedingt sind, in allen Lebensbereichen zu beurteilen. Er ist nach Zehnergraden von 10 bis 100 zu bemessen. Ein bis zu fünf Grad geringerer Grad der Schädigungsfolgen wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst. Vorübergehende Gesundheitsstörungen sind nicht zu berücksichtigen. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten. Bei geschädigten Kindern und Jugendlichen ist der Grad der Schädigungsfolgen nach dem Grad zu bemessen, der sich bei Erwachsenen mit gleicher Gesundheitsstörung ergibt, soweit damit keine Schlechterstellung der Kinder und Jugendlichen verbunden ist.*

*(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates*

- 1. die Grundsätze aufzustellen, die für die Bewertung des Grades der Schädigungsfolgen im Sinne des Absatzes 1 maßgebend sind,*
- 2. die Grundsätze aufzustellen, die für die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge nach § 5 Absatz 4 und 5 maßgebend sind, sowie*
- 3. das Verfahren für die Aufstellung und Fortentwicklung der in Nummer 1 und 2 genannten Grundsätze zu regeln.*

### **Kommentierung**

Zwecks Gesetzeskonsistenz sollte auch hier der Begriff der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folge einer gesundheitlichen Schädigung des § 5 Abs. 1 SGB XIV verwendet werden.

Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich nochmals daraufhin, dass dieses Gesetz stets die Perspektive von erwachsenen Geschädigten zugrunde legt. Dabei muss Berücksichtigung finden, dass es auch geschädigte Kinder und Jugendliche gibt. Bei Kindern und Jugendlichen können nicht einfach die Regelungen für Erwachsene übertragen werden, da Gewalterfahrungen bei minderjährigen Personen ganz andere Auswirkungen auf ihre gesamte Biographie haben können, als dies bei erwachsenen Geschädigten der Fall ist. Bei Kindern und Jugendlichen kommen z.B. die Beeinträchtigung einer gesunden körperlichen und seelischen Entwicklung, die Verhinderung von Ausbildungsfortschritten, die Beeinträchtigung der gesamten Lebensplanung sowie nicht vorhersagbare lebenslange und dauerhafte Beeinträchtigungen unterschiedlichster Art in Betracht. Deshalb sollten bei der Beurteilung des Grads der Schädigungsfolgen die wissenschaftlichen Erkenntnisse z.B. aus dem Bereich der Kinder- und Jugendpsychologie, der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendmedizin Berücksichtigung finden. Sollte es keine eigenständigen wissenschaftlichen Erkenntnisse geben, sind Erkenntnisse in Bezug auf Erwachsene zugrunde zu legen.

Sollte es hinsichtlich einer Vermutungsregelung nicht zu einer gesetzlichen Vorschrift kommen, empfehlen wir, unter besonderer Beteiligung des Beirats in einer Verwaltungsvorschrift nach § 6

Abs. 2 Nr. 2 SGB XIV-E hinsichtlich psychischer Schädigungsfolgen auszuformulieren, bei welchen eine Schädigung auslösenden Vorgängen diese als wesentliche Ursachen vermutet werden.

Bei der Begutachtung sollte zudem darauf geachtet werden, inwieweit sich psychische und körperliche Schädigungsfolgen bedingen bzw. sich gegenseitig beeinflussen und in der Gesamtschau zu einem höheren Grad der Schädigungsfolgen führen. Diesbezüglich regen wir ein Rundschreiben des BMAS an.

*Wir empfehlen, § 6 SGB XIV wie folgt zu fassen:*

#### § 6 Grad der Schädigungsfolgen, Verordnungsermächtigung

(1) Der Grad der Schädigungsfolgen ist nach den allgemeinen Auswirkungen der körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen, die durch die **anerkannte gesundheitliche oder wirtschaftliche Folge einer gesundheitlichen Schädigung** bedingt sind, in allen Lebensbereichen zu beurteilen. Er ist nach Zehnergraden von 10 bis 100 zu bemessen. Ein bis zu fünf Grad geringerer Grad der Schädigungsfolgen wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst. Vorübergehende **gesundheitliche und wirtschaftliche Folgen einer gesundheitlichen Schädigung** sind nicht zu berücksichtigen. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten. Bei geschädigten Kindern und Jugendlichen ist der Grad der Schädigungsfolgen **unter Berücksichtigung entwicklungsbezogener Besonderheiten nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse** zu bemessen. **Sollte es für Kinder und Jugendliche noch keine eigenen wissenschaftlichen Erkenntnisse geben**, ist nach dem Grad zu bemessen, der sich bei Erwachsenen mit gleichen **gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer gesundheitlichen Schädigung** ergibt, soweit damit keine Schlechterstellung der Kinder und Jugendlichen verbunden ist.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Grundsätze aufzustellen, die für die Bewertung des Grades der Schädigungsfolgen im Sinne des Absatzes 1 maßgebend sind,
2. die Grundsätze aufzustellen, die für die Anerkennung einer **gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Folge einer gesundheitlichen Schädigung** nach § 5 Absatz 4 und 5 maßgebend sind, sowie
3. das Verfahren für die Aufstellung und Fortentwicklung der in Nummer 1 und 2 genannten Grundsätze zu regeln.

Zu § 8 SGB XIV-E

### **Anspruch auf Leistungen für Ausländerinnen und Ausländer**

*Ausländerinnen und Ausländer haben dieselben Ansprüche wie Deutsche.*

#### **Kommentierung**

Wir begrüßen, dass Menschen ausländischer Staatsangehörigkeit vom Kreis der Anspruchsberechtigten umfasst sind.

Zu § 10 SGB XIV-E

### **Ausschluss der Übertragbarkeit von Ansprüchen**

*Ansprüche auf Entschädigungszahlungen nach Kapitel 9 und die Geldleistung nach § 133 können weder übertragen noch verpfändet oder gepfändet werden.*

#### **Kommentierung**

Der Schutz vor Pfändung, Verpfändung und Übertragbarkeit ist zu begrüßen.

Zu § 11 SGB XIV-E

### **Antragserfordernis**

(1) *Leistungen der Sozialen Entschädigung werden auf Antrag erbracht, soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt.*

(2) *Von Amts wegen werden Besondere Leistungen im Einzelfall nach Kapitel 11 erbracht.*

(3) *Von Amts wegen können erbracht werden:*

1. *Leistungen der Krankenbehandlung nach Kapitel 5,*
2. *Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 64,*
3. *Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 66 und*
4. *Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 67.*

(4) *Sind Geschädigte Versicherte einer Krankenkasse, gelten Anträge auf Leistungen nach Kapitel 5 zugleich als Anträge auf die entsprechenden Leistungen der Krankenkasse, Anträge auf Leistungen der Krankenkasse zugleich als Anträge auf die entsprechenden Leistungen nach Kapitel 5.*

(5) *Für Schnelle Hilfen genügt es, wenn unverzüglich nach ihrer ersten Inanspruchnahme ein Antrag gestellt wird.*

(6) *Der Antrag auf Leistungen der Sozialen Entschädigung als Gewaltopfer nach Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 kann auch gestellt werden über eine Unterstützungsbehörde eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 2004/80/EG.*

## Kommentierung

Hinsichtlich der Antragstellung ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass ein Antrag als auf alle nach Lage des Falles in Betracht kommenden Leistungen gerichtet anzusehen ist (Gelhausen/Weiner, OEG, 6. Auflage 2015, § 1, Rn. 60). Das BSG hat dazu festgehalten, dass wenn zu einem bestimmten Sachverhalt ein Leistungsbegehren an einen Versicherungsträger gestellt ist, der Versicherte im Zweifel alle Ansprüche gegen den Versicherungsträger geltend machen wollte, die ihm aus dem Sachverhalt zustehen und der Versicherungsträger zu einer umfassenden Prüfung der Ansprüche, die in Frage kommen, verpflichtet ist (BSG, Urteil vom 16.08.1973 – 3 RK 94/72). Da uns aus der Praxis bekannt ist, dass es immer wieder zu massiven zeitlichen Verschleppungen kommt, regen wir an, diese Verpflichtung der Landesversicherungsträger in der Gesetzesbegründung hervorzuheben.

Hinsichtlich des Absatzes 2 regen wir einen Zusatz an: Da in der Praxis bekannt ist, wie schwer es für viele Betroffene ist, über die erlittenen Gewalttaten zu sprechen und wie oft die Angst davor, dies tun zu müssen, Betroffene davon zurückhält, sich an staatliche Behörden zu wenden, erscheint es angemessen, für die Beantragung der Besonderen Leistungen auf die ausführliche Darlegung des Sachverhalts durch Betroffene zu verzichten, wenn sich der Sachverhalt bereits so ausreichend aufklären lässt.

Hinsichtlich des Absatzes 3 regen wir an, dass das Stellen eines Antrags innerhalb der ersten fünf Sitzungen erfolgen muss. Aus der Praxis ist zu berichten, dass die ersten Gespräche nach einer schweren persönlichen Krise oft ein Ankommen und Orientieren sind und die Beratung selber erst später stattfindet. Dementsprechend hat die betroffene Person erst später einen Eindruck davon, was eine Beratung bedeutet. Es scheint angemessen, der betroffenen Person die Gelegenheit zur Reflexion zu geben und die Möglichkeit zu schauen, ob ihr die Sitzungen helfen. Dem entspricht auch die Regelung in § 36 Abs. 2 SGB XIV-E. Dort ist vorgesehen, dass die ersten fünf Sitzungen der Abklärung einer Bedürftigkeit, der Diagnostik und Akutmaßnahmen dienen (§ 36 Abs. 2 S. 1 SGB XIV-E). Die erfolgreiche Bescheidung des Antrags ist hierfür explizit nicht erforderlich (§ 36 Abs. 2 S. 2 SGB XIV-E). Da ist es nur folgerichtig, das Stellen des Antrags nicht als Voraussetzung für die zweite oder dritte Sitzung zu normieren.

*Wir empfehlen, § 11 SGB XIV-E wie folgt zu fassen:*

### § 11 Antragserfordernis

(1) Leistungen der Sozialen Entschädigung werden auf Antrag erbracht, soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt.

(2) Von Amts wegen werden Besondere Leistungen im Einzelfall nach Kapitel 11 erbracht. **Soweit sich der Sachverhalt auch ohne die Mitwirkung der Betroffenen aufklären lässt, erfolgt die Erbringung von Amts wegen unabhängig von der Bereitschaft der Geschädigten, Angaben zum Sachverhalt zu machen. Eine Versagung nach § 19 Abs. 2 SGB XIV-E kommt in diesen Fällen nicht in Betracht.**

(3) Von Amts wegen können erbracht werden:

1. Leistungen der Krankenbehandlung nach Kapitel 5,

2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 64,
3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 66 und
4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 67.

(4) Sind Geschädigte Versicherte einer Krankenkasse, gelten Anträge auf Leistungen nach Kapitel 5 zugleich als Anträge auf die entsprechenden Leistungen der Krankenkasse, Anträge auf Leistungen der Krankenkasse zugleich als Anträge auf die entsprechenden Leistungen nach Kapitel 5.

(5) Für Schnelle Hilfen genügt es, wenn **innerhalb der ersten fünf Sitzungen** ein Antrag gestellt wird.

(6) Der Antrag auf Leistungen der Sozialen Entschädigung als Gewaltopfer nach Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 kann auch gestellt werden über eine Unterstützungsbehörde eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 2004/80/EG.

Zu § 13 SGB XIV-E

### **Übernahme der Aufwendungen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer**

*Bei der Ausführung von Leistungen nach diesem Buch sollen notwendige Aufwendungen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer von dem Träger der Sozialen Entschädigung getragen werden, wenn eine antragstellende oder berechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt seit weniger als fünf Jahren im Geltungsbereich dieses Buches hat. Abweichend von § 19 Absatz 2 Satz 3 des Zehnten Buches gilt dies auch im Verwaltungsverfahren.*

### **Kommentierung**

Diese Norm begrüßen wir. Insbesondere sehen wir es als positiv an, dass es auf S. 148 der Gesetzesbegründung heißt, dass ein Anspruch auf Dolmetschen sowohl für das Verwaltungsverfahren als auch für sämtliche Leistungen dieses Gesetzes wie z.B. das Dolmetschen im Rahmen einer Psychotherapie besteht. Die Umstände, unter denen es Menschen ausländischer Staatsbürgerschaft möglich ist, die deutsche Sprache zu erlernen, sind jedoch von unterschiedlichen Faktoren abhängig wie z.B. der Versorgung von Kindern im Kleinkindalter oder der Verarbeitung schwerer gesundheitlicher Schädigungen. Deshalb regen wir einen Zusatz an, dass auch Berechtigte, die mehr als fünf Jahre ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des SGB XIV-E haben und die deutsche Sprache noch nicht ausreichend sprechen, einen Anspruch auf Dolmetschung haben. Außerdem sollte das Gebärdendolmetschen erwähnt werden. In der Begründung regen wir die Klarstellung an, dass das Dolmetschen nicht durch beeidigte Dolmetscher\*innen erfolgen muss, sondern auch durch andere qualifizierte Dolmetscher\*Innen erfolgen kann.

*Wir empfehlen, § 13 SGB XIV-E wie folgt zu fassen:*

### § 13 Übernahme der Aufwendungen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer

Bei der Ausführung von Leistungen nach diesem Buch sollen notwendige Aufwendungen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer und **Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher** von dem Träger der Sozialen Entschädigung getragen werden, wenn eine antragstellende oder berechnigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt seit weniger als fünf Jahren im Geltungsbereich dieses Buches hat **oder wenn diese nicht ausreichend in der Lage sind, sich in der deutschen (Laut-)Sprache zu verständigen**. Abweichend von § 19 Absatz 2 Satz 3 des Zehnten Buches gilt dies auch im Verwaltungsverfahren.

Zu § 14 SGB XIV-E

#### **Opfer von Gewalttaten**

*(1) Als Opfer einer Gewalttat erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Absatz 1 Leistungen der Sozialen Entschädigung, wer im Inland oder auf einem deutschen Schiff oder in einem deutschen Luftfahrzeug eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat durch*

- 1. einen vorsätzlichen, rechtswidrigen, unmittelbar gegen ihre oder seine Person gerichteten tätlichen Angriff (körperliche Gewalttat) oder durch dessen rechtmäßige Abwehr oder*
- 2. ein sonstiges vorsätzliches, rechtswidriges, unmittelbar gegen die freie Willensentscheidung einer Person gerichtetes schwerwiegendes Verhalten (psychische Gewalttat).*

*(2) Ein Verhalten im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 ist in der Regel schwerwiegend, wenn es den Tatbestand des Menschenhandels (§§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuchs), der Nachstellung (§ 238 Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuchs), der Geiselnahme (§ 239b des Strafgesetzbuchs) oder der räuberischen Erpressung (§ 255 des Strafgesetzbuchs) erfüllt oder von mindestens vergleichbarer Schwere ist.*

#### **Kommentierung**

Wie bereits unter § 3 erläutert, halten wir es für geboten, unmittelbare Tatzeug\*innen in den Kreis der Anspruchsberechnigten aufzunehmen und sprechen uns dafür aus, dies analog des alten OEG in § 14 Abs. 1 Nr. 1 zu normieren. In der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass jegliche Form des Miterlebens einer Straftat, d.h. auch das bloße Mithören, hiervon erfasst ist. Dies betrifft insbesondere Kinder und Jugendliche, die Zeug\*innen von häuslicher Gewalt werden.

Darüber hinaus halten wir es für positiv, dass in Absatz 1 Nr. 2 die psychische Gewalttat explizit Erwähnung gefunden hat. Dies halten wir für unbedingt erforderlich.

Allerdings überzeugt es nicht, dass die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung keinen Eingang in Absatz 2 gefunden haben. Dies hat zur Konsequenz, dass zahlreiche Taten, die keine

körperliche Gewalttat darstellen, in der Regel nicht erfasst sein werden bzw. nur im Einzelfall, wenn eine „vergleichbare Schwere“ nachgewiesen ist. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es auch im Koalitionsvertrag auf S. 95 heißt, dass im Zuge der Reform des sozialen Entschädigungsrechts „die Situation der Opfer sexueller Gewalt verbessert werden“ soll. Dem wird die gegenwärtige Formulierung nicht gerecht. Es erscheint folglich angemessen, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung regelhaft zu erfassen, da zahlreiche Fallkonstellationen denkbar sind, die gegenwärtig nicht erfasst sind bzw. offen ist, ob ein schwerwiegender Charakter von den Landesversorgungsämtern angenommen werden würde.

Exemplarisch möchten wir hier einen Fall schildern, bei dem eine Jugendliche unter erheblichen Schädigungsfolgen zu leiden hatte und ein Anspruch aus dem OEG abgelehnt wurde. In dem zugrundeliegenden Fall kam es in einem längeren Zeitrahmen zu einvernehmlichen sexuellen Handlungen einer Jugendlichen mit einem zwei Jahre älteren Jugendlichen (LSG Niedersachsen, Urteil vom 06.04.2005 – L 5 VG 8/03). Die Jugendliche befand sich während dieser Handlungen im Alter von 12 bis 15 Jahren (LSG Niedersachsen, Urteil vom 06.04.2005 – L 5 VG 8/03). Der ältere Jugendliche fertigte Videoaufnahmen der sexuellen Handlungen an und führte diese an fünf bis sechs Terminen insgesamt 15 Personen vor (LSG Niedersachsen, Urteil vom 06.04.2005 – L 5 VG 8/03). Bei der Jugendlichen führte dies zu erheblichen Schädigungsfolgen. Ansprüche nach dem OEG wurden jedoch abgelehnt (LSG Niedersachsen, Urteil vom 06.04.2005 – L 5 VG 8/03). Die Schädigungsfolgen resultierten hier aus der Vorführung des Videos, da die sexuellen Handlungen einvernehmlich stattfanden, befand das Gericht (LSG Niedersachsen, Urteil vom 06.04.2005 – L 5 VG 8/03). Das Gericht hob hervor, dass der Schutzbereich des OEG nicht sämtliche Verletzungen bestimmter Rechtsgüter wie z.B. der Ehre oder der sexuellen Selbstbestimmung umfasse, sondern lediglich Gesundheitsschäden auf Grund tätlicher Angriffe umfasst seien und die Vorführung eines Videos kein tätlicher Angriff sei (LSG Niedersachsen, Urteil vom 06.04.2005 – L 5 VG 8/03).

Diese Entscheidung zeigt exemplarisch, weshalb die Klarstellung, dass ein Schutzgut des SGB XIV-E auch die sexuelle Selbstbestimmung ist, unbedingt erforderlich ist, um derartige Konstellationen zu erfassen. Dabei möchten wir darauf hinweisen, dass gerade die Verbreitung mittels digitaler Medien bei den Betroffenen, die dort abgebildet werden, zu erheblichen Schädigungsfolgen führen kann, da ihnen nicht bekannt ist, wie viele Menschen die Bilder oder Videos gesehen haben. Sie können auch Jahre danach noch im Internet kursieren und es ist nicht auszuschließen, dass Betroffene immer und immer wieder auf diese Aufnahmen angesprochen werden. Darüber hinaus kann eine derartige Verbreitung auch weitere minderjährige Personen, die zum Konsum gezwungen werden, schädigen.

Darüber hinaus erschließt sich uns die Zusammenstellung der Straftaten in Absatz 2 nicht. Der sexuelle Missbrauch an Kindern (§ 174 StGB) ist z.B. nicht regelhaft erfasst. Vielmehr wird es in der Praxis notwendig sein, im Einzelfall darzulegen, warum ein sexueller Missbrauch an Kindern im konkreten Einzelfall „schwerwiegend“ ist, obwohl er regelhaft offensichtlich vom Gesetzgeber nicht als „schwerwiegend“ angesehen wurde. Das kann nicht überzeugen. Ebenso ist Gewalt mittels digitaler Medien überhaupt nicht erfasst.

Wir empfehlen für § 14 SGB XIV folgende Formulierung:

#### § 14 Opfer von Gewalttaten

(1) Als Opfer einer Gewalttat erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Absatz 1 Leistungen der Sozialen Entschädigung, wer im Inland oder auf einem deutschen Schiff oder in einem deutschen Luftfahrzeug eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat durch

1. einen vorsätzlichen, rechtswidrigen, unmittelbar gegen ihre oder seine Person oder **eine andere Person** gerichteten tätlichen Angriff (körperliche Gewalttat), **einen Angriff auf die sexuelle Selbstbestimmung** oder durch dessen rechtmäßige Abwehr oder
2. ein sonstiges vorsätzliches, rechtswidriges, unmittelbar gegen die freie Willensentscheidung einer Person gerichtetes schwerwiegendes Verhalten (psychische Gewalttat).

(2) Ein Verhalten im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 ist in der Regel schwerwiegend, wenn es den Tatbestand des Menschenhandels (§§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuchs), der Nachstellung (§ 238 Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuchs), **der Zwangsheirat (§ 237 des Strafgesetzbuchs)**, der Geiselnahme (§ 239b des Strafgesetzbuchs), **der Bedrohung (§ 241 des Strafgesetzbuchs)** oder der räuberischen Erpressung (§ 255 des Strafgesetzbuchs) erfüllt oder von mindestens vergleichbarer Schwere ist.

*Sollte sich unser Vorschlag, Angriffe gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Absatz 1 Nr. zu verankern, nicht durchsetzen, empfehlen wir in Absatz 2 nach der räuberischen Erpressung den Zusatz „**oder einen Tatbestand des 13. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB**“ aufzunehmen.*

Zu § 15 SGB XIV-E

#### **Gleichstellungen**

(1) *Einer Gewalttat stehen gleich:*

1. *die vorsätzliche Beibringung von Gift,*
2. *das Fehlgehen der Gewalttat, so dass sie eine andere Person trifft als die Person, gegen die sie gerichtet war,*
3. *ein Angriff in der irrtümlichen Annahme des Vorliegens eines Rechtfertigungsgrundes,*
4. *die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen und*
5. *die erhebliche Vernachlässigung von Kindern.*

(2) *Den Opfern von Gewalttaten stehen Personen gleich, die in Folge des Miterlebens der Tat, des Auffindens des Opfers oder der Überbringung der Nachricht vom Tode oder der schwerwiegenden Verletzung des Opfers eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, wenn zwischen diesen Personen und dem Opfer im Sinne des § 14 oder des Absatzes 1 eine enge emotionale Beziehung*



besteht. Eine solche Beziehung besteht in der Regel in Ehen, eingetragenen Lebenspartnerschaften sowie mit Nahestehenden im Sinne des § 3 Absatz 5.

## **Kommentierung**

Zu begrüßen ist, dass die erhebliche Vernachlässigung von Kindern in § 15 Abs. 1 Nr. 5 sowie der Schockschaden in § 15 Abs. 2 SGB XIV-E aufgenommen wurde.

Kritikwürdig ist der Umstand, dass Tatzeug\*innen, die nicht in einem emotionalen Näheverhältnis stehen, vom Kreis der Anspruchsberechtigten herausgenommen wurden, weshalb wir eine Änderung des § 14 SGB XIV-E angemahnt haben. In diesem Fall wäre die Erwähnung der Tatzeug\*innen in § 15 SGB XIV-E entbehrlich. Auch Personen wie z.B. Rettungssanitäter\*innen oder Feuerwehrleute sind nach § 3 SGB XIV-E nicht in den Kreis der anspruchsberechtigten Personen aufgenommen. Dabei ist eine Person, die eine verletzte Person nach einer Gewalttat auffindet, mit der Tat und den Folgen konfrontiert – unabhängig davon, ob eine emotionale Nähebeziehung vorliegt oder nicht. Als Differenzierungskriterium das Vorliegen einer emotionalen Nahebeziehung zu benennen, überzeugt daher nicht.

Aus welchem Grund im Verhältnis von Kindern zu ihren Eltern nicht regelhaft eine enge emotionale Beziehung angenommen wird, erschließt sich nicht. Deshalb sollten sie in Absatz 3 ergänzt werden, damit es regelhaft erfasst ist, wenn Kinder durch die Übermittlung der Nachricht vom Tode ihrer Eltern erfahren, als Gleichgestellte im Sinne des § 15 SGB XIV-E verstanden werden.

*Wir empfehlen, § 15 SGB XIV-E wie folgt zu fassen:*

### § 15 Gleichstellungen

(1) Einer Gewalttat stehen gleich:

1. die vorsätzliche Beibringung von Gift,
2. das Fehlgehen der Gewalttat, so dass sie eine andere Person trifft als die Person, gegen die sie gerichtet war,
3. ein Angriff in der irrtümlichen Annahme des Vorliegens eines Rechtfertigungsgrundes,
4. die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen und
5. die erhebliche Vernachlässigung von Kindern.

(2) Den Opfern von Gewalttaten stehen Personen gleich, die in Folge ~~des Miterlebens der Tat, des Auffindens des Opfers oder der Überbringung der Nachricht vom Tode oder der schwerwiegenden Verletzung des Opfers~~ eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben.; ~~wenn zwischen diesen Personen und dem Opfer im Sinne des § 14 oder des Absatzes 1 eine enge emotionale Beziehung besteht. Eine solche Beziehung besteht in der Regel in Ehen, eingetragenen Lebenspartnerschaften sowie mit Nahestehenden im Sinne des § 3 Absatz 5.~~

(3) Den Opfern von Gewalttaten stehen Personen gleich, die in Folge ~~des Miterlebens der Tat, des Auffindens des Opfers oder der Überbringung der Nachricht vom Tode oder der~~

schwerwiegenden Verletzung des Opfers eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, wenn zwischen diesen Personen und dem Opfer im Sinne des § 14 oder des Absatzes 1 eine enge emotionale Beziehung besteht. Eine solche Beziehung besteht in der Regel **bei einem Verwandtschaftsverhältnis ersten Grades**, in Ehen, eingetragenen Lebenspartnerschaften sowie mit Nahestehenden im Sinne des § 3 Absatz 5.

Zu § 16 SGB XIV-E

#### **Leistungsberechtigung sonstiger Betroffener**

*Personen, die*

1. *ein Tatgeschehen im Sinne des § 14 oder des § 15 Absatz 1 unmittelbar miterlebt oder*
2. *eine durch eine Tat im Sinne des § 14 oder des § 15 Absatz 1 getötete Person aufgefunden haben, ohne eine enge emotionale Beziehung zum Opfer zu haben (sonstige Betroffene), erhalten Leistungen der Schnellen Hilfen.*

#### **Kommentierung**

Bei den von uns vorgeschlagenen Änderungen des § 14 und § 15 SGB XIV-E wäre der § 16 SGB XIV-E entbehrlich. Selbstverständlich erachten wir es als besser, dass der in § 16 SGB XIV-E erfasste Personenkreis Anspruch auf Schnelle Hilfen erhält, als dass der Kreis gar keine Leistungen nach dem SGB IX-E erhalten würde. Allerdings halten wir den Anspruch auf Schnelle Hilfen nicht für ausreichend, sondern vertreten die Auffassung, dass auch dieser Personenkreis Anspruch auf das gesamte Leistungsspektrum des SGB XIV-E erhalten sollte.

*In Kombination mit den von uns vorgeschlagenen Änderungen des § 14 und § 15 SGB XIV-E empfehlen wir, den § 16 SGB XIV-E zu streichen. Sollte sich diese Auffassung nicht durchsetzen, sprechen wir uns für den Verbleib des § 16 SGB XIV-E aus.*

Zu § 17 SGB XIV-E

#### **Anspruch auf Leistungen bei Gewalttaten im Ausland**

*Personen, die im Ausland durch ein schädigendes Ereignis nach den §§ 14 und 15 eine gesundheitliche Schädigung erleiden, erhalten wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Leistungen nach Maßgabe des § 102, wenn sie*

1. *ihren gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und*
2. *sich zum Tatzeitpunkt für einen vorübergehenden Zeitraum von längstens sechs Monaten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufgehalten haben.*

## Kommentierung

Um insbesondere Schüler\*innen und Studierende, die für ein Jahr im Ausland studieren oder zur Schule gehen, nicht aus der Anspruchsberechtigung herauszunehmen, sollte der Zeitraum in § 17 Nr. 2 SGB XIV-E auf zwölf Monate angehoben werden. Im Übrigen vertreten wir die Auffassung, dass es für bestimmte Einzelfallkonstellationen die Möglichkeit geben sollte, dass der Leistungskatalog des gesamten Gesetzes eröffnet ist. Das betrifft insbesondere minderjährige Geschädigte. Beispielsweise ist an innerfamiliären Missbrauch zu denken, der im Ausland stattfindet. Aus welchem Grund hierbei zwischen einer Tat im Ausland und einer Tat im Inland zu differenzieren ist, erschließt sich nicht. Ebenso ist an Gruppenreisen im Rahmen der Schule zu denken, bei denen Übergriffe durch ein\*e Lehrer\*in stattfinden. Für diese Fallgruppen überzeugt es nicht, den Anspruch auf § 102 zu begrenzen.

*Wir empfehlen, § 17 SGB XIV-E unter Berücksichtigung des Vorschlags des Weißen Rings wie folgt zu fassen:*

### § 17 Anspruch auf Leistungen bei Gewalttaten im Ausland

Personen, die im Ausland durch ein schädigendes Ereignis nach den §§ 14 und 15 eine gesundheitliche Schädigung erleiden, erhalten wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag nach Maßgabe des § 102, wenn sie

1. ihren gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und
2. sich zum Tatzeitpunkt für einen vorübergehenden Zeitraum von längstens **zwölf** Monaten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufgehalten haben.

**Bei minderjährigen Geschädigten ist zu prüfen, ob Leistungen, die über § 102 hinausgehen, geboten sind.**

Zu § 18 SGB XIV-E

### **Ausschluss von Ansprüchen und Leistungen**

(1) *Von Ansprüchen nach diesem Buch ist ausgeschlossen, wer das schädigende Ereignis verursacht hat.*

(2) *Leistungen sind ausgeschlossen, wenn sie der Person wirtschaftlich zugutekämen, die das schädigende Ereignis verursacht hat.*

## Kommentierung

Mitverursachung wird gemeinhin dann angenommen, wenn das Verhalten des Opfers eine annähernd gleichwertige Bedingung neben den Tatbeitrag des rechtswidrig handelnden Angreifers gesetzt hat (Gelhausen/Weiner, OEG, 6. Auflage 2015, § 2, Rn. 10). Das BSG hat hervorgehoben, dass es für die Vergleichbarkeit der Tatbeiträge auf die strafrechtliche Einordnung ankommt (BSG,

Urteil vom 18.04.2001 – B 9 VG 5/00 R). So heißt es: „Die Tatbeiträge sind vergleichbar, wenn sie jeweils strafbare Handlungen darstellen und die Strafandrohungen etwa gleich sind“ (BSG, Urteil vom 18.04.2001 – B 9 VG 5/00 R). Wir regen an, für eine Erleichterung der Anwendung in der Praxis die Rechtsprechung in den Gesetzestext aufzunehmen.

Im Wortlaut des Absatzes 2 muss zudem Beachtung finden, dass insbesondere im Bereich der häuslichen Gewalt Leistungen oftmals mit dem Hinweis versagt werden, dass die Geschädigten sich selber gefährdet hätten, weil sie sich freiwillig der Gewalt ausgesetzt hätten. Deshalb erachten wir den vorgeschlagenen Zusatz des Weißen Rings für hilfreich.

Hinsichtlich des Absatzes 2 muss ferner Berücksichtigung finden, dass Kinder und Jugendliche oftmals im Haushalt der sie schädigenden Personen leben, so dass nicht auszuschließen ist, dass Leistungen des sozialen Entschädigungsrecht der sie schädigenden Person zugutekommen können. Bei einer Formulierung dieser Norm muss folglich die Situation von Kindern und Jugendlichen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, mitgedacht werden. Wir schlagen vor, keinen Ausschluss festzulegen, sondern die Norm so zu formulieren, dass der Träger der sozialen Entschädigung einen Weg finden sollte, die Leistung so zu erbringen, dass sie eben nicht den schädigenden Personen im Haushalt der geschädigten Person zugutekommen kann. Beispielsweise ließe sich durch die Anordnung einer Vermögenspflegschaft für das geschädigte Kind sicherstellen, dass die Leistungen nur dem Kind zugutekommen.

*Wir empfehlen, § 18 SGB XIV-E unter Berücksichtigung des Vorschlags des Weißen Ringes wie folgt zu fassen:*

#### § 18 Ausschluss von Ansprüchen und Leistungen

(1) Von Ansprüchen nach diesem Buch ist ausgeschlossen, wer das schädigende Ereignis verursacht hat. **Eine Verursachung ist gegeben, wenn die geschädigte Person und die schädigende Person vergleichbare Tatbeiträge geleistet haben. Die Tatbeiträge sind vergleichbar, wenn sie jeweils strafbare Handlungen darstellen und die Strafandrohungen etwa gleich sind.**

(2) Leistungen **sind so zu erbringen, dass sie nicht** der Person wirtschaftlich **zugutekommen**, die das schädigende Ereignis verursacht hat.

Zu § 19 SGB XIV-E

#### **Versagung und Entziehung von Leistungen**

(1) *Leistungen sind zu versagen oder zu entziehen, wenn es aus in dem eigenen Verhalten der Antragstellerin oder des Antragstellers liegenden Gründen unbillig wäre, eine Entschädigung zu erbringen.*

(2) *Leistungen können ganz oder teilweise versagt werden, wenn Geschädigte es unterlassen haben, das ihnen Mögliche und Zumutbare zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung der Täterin oder des Täters beizutragen, insbesondere unverzüglich Anzeige bei einer für die Strafverfolgung zuständigen Behörde zu erstatten.*

## Kommentierung

Für die Versagung aufgrund eines unbilligen Verhaltens führt die Gesetzesbegründung aus, dass „ein mittelbarer Zusammenhang zwischen dem Verhalten der geschädigten Person und dem schädigenden Ereignis“ ausreicht (S. 151). Dabei ist es nicht erforderlich, dass die geschädigte Person „eine wesentliche Bedingung für den Eintritt der Schädigung“ gesetzt hat. Bei dem Begriff der Unbilligkeit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der richterlich voll nachprüfbar ist. Die Kasuistik zeigt jedoch in unseren Augen eine äußerst problematische Anwendung in der Praxis, sodass wir uns für ergänzende Formulierungen aussprechen.

Beispielhaft sei hier auf eine Entscheidung des BSG verwiesen, in der eine Unbilligkeit aus sonstigen Gründen angenommen wurde (BSG, Urteil vom 03.10.1984 – BSGE 57, 167). Das Opfer wurde von ihrem Partner körperlich misshandelt und starb an den Folgen dieser Verletzung (BSG, Urteil vom 03.10.1984 – BSGE 57, 167). Sie harrte in dieser Lebensgemeinschaft über einen längeren Zeitraum aus, obwohl sie fast täglich geschlagen, gewürgt und misshandelt wurde (BSG, Urteil vom 03.10.1984 – BSGE 57, 167). Das BSG behandelte ihren Verbleib in dieser Beziehung als eine leichtfertige ständige Gefährdung (BSG, Urteil vom 03.10.1984 – BSGE 57, 167). Diese hätte sie durch verantwortungsbewusstes Verhalten beenden können (BSG, Urteil vom 03.10.1984 – BSGE 57, 167). Das Gericht hielt fest: „Wer in einer eheähnlichen Gemeinschaft verharrt, die ständig mit einer solchen Gefahrenlage wie im gegenwärtigen Fall verbunden ist, macht die staatlichen Sicherungen gegenüber kriminellen Übergriffen wirkungslos“ (BSG, Urteil vom 03.10.1984 – BSGE 57, 167). Dem minderjährigen Kind versagte das BSG Hinterbliebenenversorgung nach dem OEG (BSG, Urteil vom 03.10.1984 – BSGE 57, 167). Diese Entscheidung zeigt ein mangelndes Verständnis von Gewaltdynamiken und sieht nicht, dass es Gründe geben kann, aus denen heraus geschädigte Personen nicht in der Lage sind, sich aus Gewaltbeziehungen zu entfernen. Es ist absolut richtig und notwendig, sie darin zu unterstützen, dass sie sich aus solchen Beziehungen befreien können – z.B. durch ein flächendeckendes Netz an hierauf spezialisierten Beratungsstellen und Psychotherapeut\*innen. Allerdings die geschädigte Person bzw. in diesem Fall den Angehörigen der geschädigten Person durch eine Leistungsveragung zu sanktionieren, ist dafür sicherlich der falsche Weg. Gerade bei minderjährigen Opfern stellt sich die Problematik oftmals in noch verschärfter Weise dar, weil die faktische und gefühlte Abhängigkeit von sie schädigenden Personen individuell als so immens angesehen werden kann, dass ein Bruch eben nicht hergestellt werden kann. Ihnen dies auch noch zum Vorwurf zu machen, indem ihnen keine Leistungen der sozialen Entschädigung zugesprochen werden, erscheint weder hilfreich noch angemessen.

Hinsichtlich des Absatzes 2 führt die Gesetzesbegründung aus, dass die antragstellende Person unverzüglich Anzeige bei einer Strafverfolgungsbehörde erstatten solle (S. 152). „Die grundsätzliche Pflicht zur Strafanzeige“ solle helfen, den Täter zur Rechenschaft zu ziehen (S. 152). Mit Blick auf den Bereich der sexualisierten Gewalt erachten wir eine faktische Anzeigepflicht darüber, dass ansonsten die Versagung von Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts droht, nicht als hilfreich, sondern sogar als kontraproduktiv. Zwar solle die geschädigte Person nach der gegenwärtigen Rechtslage das ihr Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen, aber eine Anzeigestellung könne gerade bei verwandtschaftlichen Beziehungen unzumutbar sein (Gelhausen/Weiner, OEG, 6. Auflage 2015, § 2, Rn. 53 ff). Aus der Praxis ist uns jedoch bekannt, dass die nicht erfolgte Anzeige oftmals direkt zur Versagung führt. Als Beispiel sei hier auf eine Entscheidung des SG Frankfurt verwiesen, der eine Entscheidung des Landesversorgungsamtes zugrunde lag, nach der Leistungen des OEG versagt wurden (SG Frankfurt a.M., Urteil vom

10.07.2002 – S 24 VG 886/01). Der Antragsteller habe es unterlassen, das ihm Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung des Täters beizutragen, da der sexuelle Missbrauch nach seinen Angaben während seiner Schulzeit stattgefunden hätte und er aber erst jetzt, d.h. Jahre später, Anzeige erstattet habe (SG Frankfurt a.M., Urteil vom 10.07.2002 – S 24 VG 886/01). Letztlich überzeugten dann mehrere umfangreiche Stellungnahmen das Gericht, dass das Erstellen einer Strafanzeige zu einem früheren Zeitpunkt für den Kläger unzumutbar war (SG Frankfurt a.M., Urteil vom 10.07.2002 – S 24 VG 886/01). Wenn der Kläger in Folge des erlittenen Traumas psychisch nicht in der Lage gewesen sei, vor Beendigung seiner therapeutischen Behandlung eine Anzeige zu erstatten, hätte das Landesversorgungsamt mehr verlangt, als ihm möglich war (SG Frankfurt a.M., Urteil vom 10.07.2002 – S 24 VG 886/01). Auch die Kommentarliteratur hält fest, dass es nicht zum Nachteil gereichen kann, wenn eine Person nach sexuellem Missbrauch erst nach einiger Zeit die psychische Kraft findet, sich zu offenbaren (Gelhausen/Weiner, OEG, 6. Auflage 2015, § 2, Rn. 53 ff). So positiv die Korrektur durch das SG Frankfurt a.M. zu bewerten ist, so steht diese Konstellation für zahlreiche Fälle, in denen Betroffene nicht den oftmals sehr langen Weg, in diesem Fall waren es drei Jahre, begehen, um gegen derartige Versagungen vorzugehen.

Wir sprechen uns deshalb für ergänzende Formulierungen aus. Betroffene sexualisierter Gewalt leiden oftmals besonders unter dem Gefühl der Ohnmacht, der Hilflosigkeit und des Ausgeliefertseins. Werden Betroffene gegen ihren Willen einem strafrechtlichen Verfahren ausgesetzt, durchlaufen sie häufig erneut Gefühlen von Fremdbestimmung, Vertrauensmissbrauch und Hilflosigkeit. Dies kann retraumatisierend wirken. Durch die Länge des Verfahrens, die formalen Vorgaben und die Komplexität der rechtlichen Normen kann es zu einer Aktualisierung des traumatischen Erlebens kommen. Unabdingbar ist zunächst, dass sich Betroffene und ggfs. auch Sorgeberechtigte darüber bewusst sind, was in einem Strafverfahren auf sie zukommt. Hinzu kommt, dass auch aus strafrechtlicher Perspektive kein Erfordernis einer schnellen Anzeige besteht. Der Großteil der Normen im Sexualstrafrecht unterliegt einer längeren Verjährungszeit, so dass Betroffene auch noch Jahre später Handlungen zur Anzeige und Anklage bringen können. Diesbezüglich ist auf anonyme und verfahrensunabhängige Spurensicherung hinzuweisen. Wird das Verfahren zu früh durchgeführt, besteht die Gefahr, dass Betroffene in dem Verfahren gar nicht aussagen und es zu geringen Strafen bzw. Freisprüchen kommt, weil die Gerichte mangels einer Aussage des Betroffenen meinen, den entgegenstehenden Willen des Opfers nicht feststellen zu können. Jahre später können sie dann aufgrund der Regelung des „ne bis in idem“ (Strafklageverbrauch) im deutschen Strafverfahren kein erneutes Verfahren gegen den\*die Täter\*in durchführen. Uns ist es ein großes Anliegen, dass mehr Taten, die gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verstoßen, aus dem Dunkelfeld herausgeholt werden und strafrechtlich geahndet werden. Wirksamer und hilfreicher bei diesem Anliegen als eine faktische Anzeigepflicht wäre eine gute Unterstützung und Beratung Betroffener, wie wir es im Bereich der Schnellen Hilfen auch ausgeführt haben. Eine gute Beratung und Unterstützung führen oftmals dazu, dass sich Betroffene selbst dazu entschließen, eine Anzeige zu erstatten und sich in der Lage sehen, sich einem strafrechtlichen Verfahren auszusetzen.

Deshalb regen wir an, in Absatz 2 einen zweiten Satz mitaufzunehmen, dass für Minderjährige eine Versagung aufgrund einer nicht erfolgten Anzeige nicht erfolgen darf. Außerdem befürworten wir einen Zusatz hinsichtlich besonders sensibler Bereiche an, wie er vom Weißen Ring angeregt wurde.

*Wir empfehlen, wie folgt zu formulieren und orientieren uns dabei teilweise an der Formulierung des Weißen Ringes:*

#### § 19 Versagung und Entziehung von Leistungen

(1) Leistungen sind zu versagen oder zu entziehen, wenn es aus in **dem gleichwertigen und strafrechtlich relevanten** Verhalten der Antragstellerin oder des Antragstellers liegenden Gründen unbillig wäre, eine Entschädigung zu erbringen.

(2) Leistungen können ganz oder teilweise versagt werden, wenn Geschädigte es unterlassen haben, das ihnen Mögliche und Zumutbare zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung der Täterin oder des Täters beizutragen insbesondere unverzüglich Anzeige zu erstatten, sofern dies für Geschädigte zumutbar ist. **Dies gilt nicht, wenn es sich um Taten zu Lasten Minderjähriger handelt. Bei Taten im Sexualstrafrecht, im familiären Zusammenhang, im Rahmen der organisierten Kriminalität, bei Offizialdelikten und länger anhaltenden Bedrohungsszenarien sind an die Zumutbarkeit hohe Anforderungen zu stellen.**

(3) **In den Fällen des § 11 Abs. 2 und Abs. 3 kommt eine Versagung nach Abs. 2 nicht in Betracht.**

Zu § 23 SGB XIV-E

#### **Versagung und Entziehung von Leistungen für Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende**

(1) *Leistungen für Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende sind zu versagen oder zu entziehen, wenn die Voraussetzungen des § 19 Absatz 1 in der eigenen Person oder in der Person der oder des Geschädigten vorliegen.*

(2) *Leistungen für Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende können ganz oder teilweise versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 19 Absatz 2 in der eigenen Person oder in der Person der oder des Geschädigten vorliegen.*

#### **Kommentierung**

Diese Norm begründet eine faktische Anzeigepflicht für Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende, da ihnen die Leistungen nach dem sozialen Entschädigungsrecht versagt werden, wenn sie nicht das Mögliche und Zumutbare zur Sachverhaltsaufklärung und Täterverfolgung getan haben. In unseren Augen ist diese Norm äußerst problematisch, weil sie dazu führt, dass Betroffene von dem genannten Personenkreis unter Druck gesetzt werden, Anzeige zu erstatten oder sogar gegen den Willen der Betroffenen Anzeige erstattet wird.

*Wir empfehlen hier die Übernahme der Ergänzungen aus unserer Empfehlung in § 19 SGB XIV-E, die dann auch für den hier genannten Personenkreis zur Anwendung kämen.*

Zu § 30 SGB XIV-E

### **Verhältnis zu Leistungen anderer Träger**

(1) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen anderer Träger, insbesondere anderer Sozialleistungsträger, wegen eines schädigenden Ereignisses nach § 1 Absatz 3 vor, die sich gegen andere richten, insbesondere gegen Träger anderer Sozialleistungen.

(2) Entschädigungszahlungen nach Kapitel 9 und § 102 Absatz 4 und 5 werden nicht als Einkommen oder Vermögen auf andere Sozialleistungen oder auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angerechnet.

(3) Leistungsansprüche aus privaten Sicherungs- oder Versorgungssystemen sind auf Leistungen nach diesem Buch nicht anzurechnen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten, soweit dieses Buch nichts Abweichendes bestimmt.

### **Kommentierung**

Der Umstand, dass Leistungen aus dem sozialen Entschädigungsrecht nicht auf Sozialleistungen angerechnet werden sollen, sowie die explizite Nennung des AsylbLG sind zu begrüßen.

Zu § 31 SGB XIV-E

### **Leistungen und Leistungsart**

(1) Die Leistungen der Schnellen Hilfen umfassen Leistungen des Fallmanagements und Leistungen in einer Traumaambulanz.

(2) Die Leistungen der Schnellen Hilfen stellen eine Leistung eigener Art dar.

### **Kommentierung**

Aufgrund des Gesetzeskonsistenz sollten die Beratungs- und Begleitungsangebote auch als Leistungen der Schnellen Hilfe genannt werden. Sie werden derzeit bei den Schnellen Hilfen normiert und gleichzeitig wird in der Gesetzesbegründung dargelegt, dass es sich bei ihnen aber nicht um eine solche Leistung handele. Das überzeugt nicht. Wenn Beratungs- und Begleitungsangebote als Schnelle Hilfen verstanden werden und in diesem Kapitel geregelt werden, dann müssen sie auch Leistungen der Schnellen Hilfen anbieten können.

*Wir empfehlen, § 31 SGB XIV-E wie folgt zu formulieren:*

### **§ 31 Leistungen und Leistungsart**

(1) Die Leistungen der Schnellen Hilfen umfassen Leistungen des Fallmanagements, Leistungen in einer Traumaambulanz **sowie Leistungen einer Organisation, die eine umfassende qualitätsgesicherte Beratung und Begleitung der Berechtigten sicherstellt.**

(2) Die Leistungen der Schnellen Hilfen stellen eine Leistung eigener Art dar.



### **Leistungen des Fallmanagements**

- (1) Das Fallmanagement ist die aktivierende und koordinierende Begleitung der Berechtigten durch das Antrags- und Leistungsverfahren.*
- (2) Leistungen des Fallmanagements werden im Einvernehmen mit den Berechtigten erbracht.*
- (3) Berechtigte können ein Fallmanagement erhalten.*
- (4) Geschädigte sollen ein Fallmanagement erhalten, wenn*
  - 1. das schädigende Ereignis eine Straftat gegen das Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung war und*
  - 2. sie bei Eintritt des schädigenden Ereignisses minderjährig waren.*
- (5) Das Fallmanagement umfasst insbesondere:*
  - 1. die Ermittlung des möglichen Hilfebedarfs, der durch das schädigende Ereignis unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls entstanden ist,*
  - 2. den Hinweis auf die in Betracht kommenden Sozialleistungen,*
  - 3. die Begleitung der Berechtigten mit dem Ziel des Erhalts zügiger und aufeinander abgestimmter Leistungen, soweit Berechtigte Ansprüche gegen andere Träger von Sozialleistungen nach den Kapiteln 5, 6, 7 und 11 haben oder haben könnten,*
  - 4. die Unterstützung bei der Antragstellung, die Aufklärung über die Einleitung und den Ablauf des Verfahrens in der Sozialen Entschädigung, sowie*
  - 5. die Begleitung des Verfahrens in der Sozialen Entschädigung.*
- (6) Das Fallmanagement kann die Kontaktaufnahme mit möglicherweise berechtigten Personen umfassen.*
- (7) Soweit eine Bedarfsermittlung und ein Teilhabeplanverfahren nach den Kapiteln 2 bis 4 des Neunten Buches durchzuführen sind, werden Leistungen des Fallmanagements ergänzend erbracht.*

### **Kommentierung**

Wir halten es für dringend erforderlich, dass sämtliche Berechtigte den gleichen Zugang zum Fallmanagement erhalten. Die Auswirkungen von Gewalttaten sind für sämtliche Berechtigte im Sinne des SGB XIV-E verheerend. Gerade in solch einer Situation ist es für viele stark überfordernd, die verschiedenen Anforderungen an Anträge, Leistungssysteme zu durchblicken, so dass ein Fallmanagement für sämtliche Berechtigte hilfreich erscheint.

Da der Katalog der Aufgaben des Fallmanagements sehr umfangreich ist, erscheint es darüber hinaus sinnvoll, dem Fallmanagement die Möglichkeit an die Hand zu geben, zur Bewältigung der umfangreichen Aufgaben Kooperationsvereinbarungen abschließen zu können. Geht es zum Beispiel darum, den Hilfebedarf unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls (§ 32 Abs. 5 Nr. 1 SGB XIV-E) zu ermitteln, kann es Betroffene geben, bei denen die Bedarfe nach

einem kurzen Gespräch bereits klar sind. Allerdings gibt es auch Betroffene, bei denen allein die Ermittlung ihrer konkreten Bedarfe die Bildung eines Vertrauensverhältnisses, die Sortierung ihrer dringlichsten Nöte erforderlich macht. Dies nimmt Zeit in Anspruch und setzt auch die Kompetenz und spezifische Erfahrung mit den jeweiligen Betroffenengruppen voraus. Deshalb kann es an dieser Stelle durchaus Sinn machen, den einzelnen Landesversorgungsämtern die Möglichkeit an die Hand zu geben, für diese Aufgaben, externe Begleitungs- und Beratungsangebote hinzuziehen.

Es ist für Betroffene unübersichtlich und überfordernd, wenn sie an verschiedene Träger Anträge schreiben müssen, so dass hier vorgesehen werden sollte, dass das einmalige Beantragen beim Fallmanagement ausreichen sollte und das Fallmanagement entsprechende Weiterleitungen an die zuständigen anderen Träger vornehmen sollte. Dies sollte klargestellt werden.

*Wir empfehlen, § 32 SGB XIV-E wie folgt zu fassen:*

### § 32 Leistungen des Fallmanagements

(1) Das Fallmanagement ist die aktivierende und koordinierende Begleitung der Berechtigten durch das Antrags- und Leistungsverfahren.

(2) Leistungen des Fallmanagements werden im Einvernehmen mit den Berechtigten erbracht.

(3) Berechtigte können ein Fallmanagement erhalten.

(4) **Berechtigte** sollen ein Fallmanagement erhalten, wenn

1. das schädigende Ereignis eine Straftat gegen das Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung war und
2. sie bei Eintritt des schädigenden Ereignisses minderjährig waren.

(5) Das Fallmanagement umfasst insbesondere:

1. die Ermittlung des möglichen Hilfebedarfs, der durch das schädigende Ereignis unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls entstanden ist,
2. den Hinweis auf die in Betracht kommenden Sozialleistungen,
3. die Begleitung der Berechtigten mit dem Ziel des Erhalts zügiger und aufeinander abgestimmter Leistungen, soweit Berechtigte Ansprüche gegen andere Träger von Sozialleistungen nach den Kapiteln 5, 6, 7 und 11 haben oder haben könnten,
4. die Unterstützung bei der Antragstellung, die Aufklärung über die Einleitung und den Ablauf des Verfahrens in der Sozialen Entschädigung, sowie
5. die Begleitung des Verfahrens in der Sozialen Entschädigung.

(6) Das Fallmanagement kann die Kontaktaufnahme mit möglicherweise berechtigten Personen umfassen.

(7) Soweit eine Bedarfsermittlung und ein Teilhabeplanverfahren nach den Kapiteln 2 bis 4 des Neunten Buches durchzuführen sind, werden Leistungen des Fallmanagements ergänzend erbracht.

(8) **Darüber hinaus kann der Träger der sozialen Entschädigung mit Organisationen, die eine umfassende qualitätsgesicherte Beratung und Begleitung der Berechtigten sicherstellen, kooperieren, um die Aufgaben nach § 32 Abs. 5 bis 7 zu gewährleisten. Hierzu sind Vereinbarungen gem. § 45 erforderlich.**

Zu § 33 SGB XIV-E

### **Leistungen in einer Traumaambulanz**

(1) *In einer Traumaambulanz wird psychotherapeutische Intervention erbracht, um den Eintritt einer psychischen Gesundheitsstörung oder deren Chronifizierung zu verhindern.*

(2) *Psychotherapeutische Intervention wird nur in Traumaambulanzen erbracht, mit denen die Träger der Sozialen Entschädigung eine Vereinbarung nach § 39 geschlossen haben.*

### **Kommentierung**

Wie bereits unter §§ 2, 5 und 6 ausgeführt, halten wir die einheitliche Verwendung der Begrifflichkeiten im Sinne der Gesetzeskonsistenz für sinnvoll.

*Wir empfehlen, § 33 SGB XIV-E wie folgt zu fassen:*

#### **§ 33 Leistungen in einer Traumaambulanz**

(1) In einer Traumaambulanz wird psychotherapeutische Intervention erbracht, um den Eintritt einer **gesundheitlichen Schädigung** oder deren Chronifizierung zu verhindern.

(2) Psychotherapeutische Intervention wird nur in Traumaambulanzen erbracht, mit denen die Träger der Sozialen Entschädigung eine Vereinbarung nach § 39 geschlossen haben.

Zu § 41 und 42 SGB XIV-E

#### **§41 SGB XIV-E**

### **Kooperationsvereinbarungen für Beratungs- und Begleitangebote**

*Die Träger der Sozialen Entschädigung können Kooperationsvereinbarungen mit Organisationen schließen, die eine umfassende qualitätsgesicherte Beratung und Begleitung der Berechtigten sicherstellen. Dabei berücksichtigen sie Angebote, die sich an Angehörige besonders schutzbedürftiger Personengruppen richten. Sie können diesen Organisationen Sach- und Geldmittel zur Verfügung stellen.*

### **Verordnungsermächtigung**

*Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die qualitativen Anforderungen an Kooperationsvereinbarungen zu regeln. Mindestinhalte der Verordnung sind:*

- 1. die Anforderungen an die Qualifikation der Organisationen, mit denen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden können, sowie*
- 2. die Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Organisation nach Nummer 1.*

### **Kommentierung**

An dieser Stelle scheint es aus unserer Sicht dringend geboten, Normen zu den spezifischen Aufgaben der Beratungs- und Begleitungsangebote einzufügen. Fachlich erscheint dies aus unserer Sicht dringend geboten, da wir einen Beratungsanspruch von Betroffenen sexualisierter Gewalt im Rahmen des sozialen Entschädigungsrechts durch unabhängige und fachlich kompetente Stellen für erforderlich und angemessen erachten.

Fachberatungsstellen bieten ein breites Angebotsspektrum, das den individuellen Situationen und Bedarfen von Betroffenen entspricht. Um das spezifische Angebot zu verstehen, das Fachberatungsstellen Betroffenen bieten, lohnt sich ein Blick zu den Ursprüngen der Fachberatungsstellen. Gewalt gegen Frauen und Kinder wurde in Deutschland erstmals im Kontext der Frauenbewegung zum politischen Thema gemacht. Betroffene Frauen halfen sich selbst, indem sie sich miteinander austauschten, Selbsthilfegruppen gründeten, Frauenhäuser, Notrufe und Fachberatungsstellen ins Leben riefen. In den Fachberatungsstellen steht bis heute die individuelle Lebenssituation der Gewaltbetroffenen im Mittelpunkt und die Frage, was der einzelnen Person zum Zeitpunkt der Beratung hilft.

Die Wege für Betroffene aus der Gewalt sind vielfältig. Fachberatungsstellen lassen sich professionell auf Betroffene an dem Punkt ein, an dem sie zum Zeitpunkt der Beratung stehen. Sie gehen dabei nicht von dem aus, was sie für sinnvoll erachten, sondern nehmen den Menschen ernst, drücken ihm nichts auf, sondern schauen zusammen mit ihm, was individuell unterstützend sein kann. Mit diesem Ansatzpunkt, der für viele Betroffene das erste Mal überhaupt die Voraussetzung schafft, sich einem anderen Menschen zu öffnen, schaffen Fachberatungsstellen etwas, was es im Hilfesystem sonst sehr selten gibt.

Dass dieser Ansatz für viele Betroffene so entscheidend ist, liegt auch daran, dass sie oft schwierige Erfahrungen mit Institutionen gemacht haben, weil sie der Ort waren, wo ihnen Gewalt widerfahren ist oder weil auf ihre Hilfesuche nicht reagiert wurde. Auf diese Betroffenen wirken behördliche Ansprechpartner\*innen oft einschüchternd oder sogar abschreckend. Sie befürchten, dass ihnen nicht geglaubt wird, Druck auf sie ausgeübt wird oder sie zu einer Strafanzeige gedrängt werden, obwohl sie (noch) nicht bereit dazu sind.

Für viele Betroffene bricht das Leben nach Gewalterfahrungen auseinander. Berater\*innen helfen Betroffenen zuallererst dabei, ihre Probleme zu sortieren. Diese reichen von Partnerschafts-,

Schul-, Ausbildungs- und Jobproblemen hin zu körperlichen Symptomen. In der Regel ist eine Stabilisierung der eigenen Lebensumstände und Gefühlswelt die unverzichtbare Grundlage für eine Auseinandersetzung mit den Gewalterfahrungen. Hinzu kommt, dass sich über diese Stabilisierungsarbeit oft ein Vertrauensverhältnis entwickelt, das es den Betroffenen überhaupt erst möglich macht, über die konkreten Gewalterfahrungen zu sprechen. Da Gewalt oft in bestehenden Beziehungen stattfindet und Vertrauen fundamental zerstört, ist dies besonders wichtig. Erst dann können Berater\*innen und Betroffene darüber reden, welche vertiefte Hilfe die Betroffenen unterstützen kann. Das kann von Sozial-, Erziehungs- und Paarberatung oder Selbsthilfegruppen hin zu Psycho- oder Traumatherapie und spezieller sozialer Gruppenarbeit bei Kindern und Jugendlichen reichen. So wertvoll Konzepte der Psychotraumatologie sind, so passen sie nicht in allen Situationen für jede betroffene Person. Menschen, die Gewalt erlebt haben, sind mit den Folgen oft überfordert und sehen sich nicht als psychisch krank an, sondern als Opfer einer Straftat, die sie nicht verschuldet haben. Die Bezeichnung als krank fühlt sich für viele wie die Zuweisung einer (Mit-)Schuld an, weshalb sie sich gegen diese Bezeichnung stark wehren. Den Weg in eine Klinik würde diese Betroffenenengruppe folgerichtig nicht gehen.

Professionelle Beratungs- und Begleitungsangebote für Betroffene von Gewalttaten bieten ein breites, niedrigschwelliges Angebot für verschiedene Zielgruppen wie Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend, von Menschenhandel, von häuslicher Gewalt etc. Betroffenen sollte deshalb der rechtliche Anspruch eingeräumt werden, sich durch Fachberatungsstellen über einen gewissen Zeitraum begleiten und beraten lassen zu können. Deshalb sollten Beratung und Begleitung durch Fachberatungsstellen als Leistungen der Schnellen Hilfe verstanden werden.

Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass die derzeit vorgesehenen Regelungen noch nicht im ausreichenden Maße dem Auftrag des Koalitionsvertrags nachkommen. Dort heißt es auf Seite 25, dass von Gewalt betroffenen Frauen ein gesicherter Zugang zu Schutz und Beratung in Frauenhäusern ermöglicht werden soll und die entsprechenden ambulanten Hilfs- und Betreuungsmaßnahmen adäquat finanziell abgesichert werden sollen. In diesem Rahmen muss auch die traumasensible Begleitung der Kinder in den Frauenhäusern sichergestellt werden. Weiter heißt es auf Seite 95, dass im Rahmen der Reformierung des sozialen Entschädigungsrechts neue Leistungen der Sofort- bzw. Akuthilfe schnell, niedrigschwellig und unbürokratisch zugänglich gemacht werden sollen. Dabei wird die Traumaambulanz ausdrücklich als eine Möglichkeit „unter anderen“ genannt. Keinesfalls heißt es im Koalitionsvertrag, dass die Traumaambulanzen das alleinige und ausschließliche Instrument der Sofort- und Akuthilfe darstellen.

Auch ist darauf hinzuweisen, dass bereits heute ein erheblicher Teil des Beratungs-, Betreuungs- und Begleitungsbedarf durch Fachberatungsstellen abgedeckt wird, obwohl die Finanzierung der Arbeit der Fachberatungsstellen prekär ist und sich von Ort zu Ort stark unterscheidet. Gerade in ländlichen Regionen gibt es eine Unterversorgung, die für spezifische Betroffenenengruppen wie z.B. Jungs und Männer, die im Kindesalter sexuell missbraucht worden sind, dazu führt, dass sie keine adäquate Hilfe finden. Beispielsweise sind auch minderjährige Opfer innerfamiliärer und häuslicher Gewalt eine spezielle Zielgruppe, die besonderen Unterstützungsbedarf haben. Im Bereich des sozialen Entschädigungsrechts eine bundeseinheitliche Regelung für die Begleitung und Beratung von Gewaltopfern in akuten Notsituationen durch Fachberatungsstellen zu schaffen, erscheint deshalb folgerichtig, da die Unterstützung von Gewaltopfern nicht vom Wohnort abhängen darf.

*Wir empfehlen, § 41 SGB XIV-E und § 42 SGB XIV-E wie folgt zu fassen und die nachgeordneten Normen zu ergänzen:*

#### **§ 41 Leistungen in einer Beratungs- bzw. Begleitungsstelle**

**(1) In einer Beratungs- bzw. Begleitungsstelle werden zum einen Beratungsleistungen erbracht, um das Eintreten einer gesundheitlichen Schädigung zu verhindern oder um die soziale Teilhabe eines Berechtigten zu gewährleisten und zum anderen werden Begleitungsleistungen erbracht, die den Aufgaben des Fallmanagements nach § 32 Abs. 5 bis 7 unterfallen.**

**(2) Beratung und Begleitung werden nur in Beratungs- bzw. Begleitungsstellen erbracht, mit denen der Träger der Sozialen Entschädigung eine Vereinbarung gem. § 45 geschlossen hat.**

#### **§ 42 Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang**

**(1) Geschädigte sowie Angehörige, Hinterbliebene, Nahestehende und sonstige Betroffene haben Anspruch auf insgesamt bis zu 15 Sitzungen in der Beratungs- bzw. Begleitungsstelle.**

**(2) Geschädigte sowie Angehörige, Hinterbliebene, Nahestehende und sonstige Betroffene haben einen Anspruch auf bis zu zehn weiteren Sitzungen, wenn diese erforderlich sind und ein Anspruch auf Schnelle Hilfen festgestellt wurde. Der Anspruch auf bis zu zehn weitere Sitzungen besteht auch dann, wenn die Behörde keine Entscheidung getroffen hat, obwohl ihr der Antrag vorlag und die Beratungs- bzw. Begleitungsstelle die dringende Behandlungsbedürftigkeit sowie die geplante Durchführung der weiteren Sitzungen vorab angezeigt hat.**

#### **§ 43 Weiterer Bedarf nach Betreuung in der Beratungs- und Begleitungsstelle**

**(1) Besteht bei Personen, die die Betreuung in einer Beratungs- bzw. Begleitungsstelle in Anspruch nehmen, auch nach der erfolgten Beratung bzw. Begleitung weiterer Bedarf, so verweist der Träger der Sozialen Entschädigung sie auf die Angebote außerhalb des bestehenden Kooperationsvertrages.**

**(2) Die Beratungs- bzw. Begleitungsstelle ist verpflichtet, dem zuständigen Träger der Sozialen Entschädigung den weiteren Bedarf spätestens nach der fünften Sitzung mitzuteilen. Die nach Landesrecht zuständigen Träger der Sozialen Entschädigung legen in den nach § 45 zu schließenden Vereinbarungen die Konsequenzen eines Verstoßes gegen die Informationspflicht aus Satz 1 fest.**

#### **§ 44 Fahrkosten**

**(1) Übernommen werden die erforderlichen Fahrkosten zur nächstgelegenen Beratungs- bzw. Begleitungsstelle. Gleiches gilt für die erforderlichen Fahrkosten einer notwendigen Begleitperson sowie für Kinder, deren Mitnahme erforderlich ist, weil ihre Betreuung nicht sichergestellt ist.**

**(2) Die Fahrkosten werden in Höhe des Betrages zu Grunde gelegt, der bei der Beförderung in der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlen ist. Bei der Beförderung in einem anderen Verkehrsmittel wird ein Betrag in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Bundesreisekostengesetzes zu Grunde gelegt.**

#### **§ 45 Vereinbarungen mit Beratungs- und Begleitungsangeboten**

**(1) Die nach Landesrecht zuständigen Träger der Sozialen Entschädigung schließen Vereinbarungen mit Beratungs- und Begleitungsstellen, die die Voraussetzungen nach diesem Abschnitt erfüllen. Am [bitte einsetzen: Tag des Inkrafttretens] bestehende Vereinbarungen bleiben hiervon für die Dauer ihrer Laufzeit unberührt.**

**(2) Die Vereinbarung muss die wesentlichen Anforderungen an die Beratungs- und Begleitungsstelle sowie die wesentlichen Leistungsmerkmale festlegen. In der Vereinbarung muss sich die Beratungs- und Begleitungsstelle verpflichten, nach § 42 berechnete Personen im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes zu beraten oder zu begleiten. Darüber hinaus enthält die Vereinbarung als Mindestinhalt Regelungen über**

- 1. den zu beratenden bzw. zu begleitenden Personenkreis,**
- 2. Art und Ziel der Leistung,**
- 3. die Anforderungen an die personelle Ausstattung und an die Qualifikation des Personals,**
- 4. die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung bestehenden Pflichten der Beratungs- bzw. Begleitungsstelle,**
- 5. den Datenschutz,**
- 6. die Gewährleistung eines flächendeckenden Angebots,**
- 7. Angebote für spezielle Zielgruppen sowie**
- 8. die Vergütung der von der Beratungs- bzw. Begleitungsstelle erbrachten Leistungen. Die Kostenübernahme kann auch in Form einer pauschalierten Abgeltung der Leistung der Fachberatungsstelle durch den Träger der Sozialen Entschädigung erfolgen.**

## **§ 46 Verordnungsermächtigung**

**Das Nähere zu den Vereinbarungen nach § 45 regelt eine vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung. Mindestinhalt der Verordnung sind Bestimmungen**

- 1. zur Qualifikation des Personals der Beratungs- und Begleitungsstelle, das die Beratungen und Begleitungen durchführt,**
- 1. zur Dauer der einzelnen Sitzung,**
- 2. zur Erreichbarkeit der Beratungs- und Begleitungsstelle und zum Zeitraum, in welchem die Betroffenen einen Termin dort erhalten müssen,**
- 3. zu den Dokumentationspflichten,**
- 4. zur Schweigepflichtentbindung und**
- 5. zur Vertraulichkeit.**

Zu § 43 SGB XIV-E

### **Krankenbehandlung**

*(1) Geschädigte erhalten für anerkannte Schädigungsfolgen*

- 1. Leistungen der Krankenbehandlung entsprechend dem Dritten Kapitel, Fünfter Abschnitt Erster Titel, Siebter Abschnitt des Fünften Buches und*
- 2. weitere Leistungen der Krankenbehandlung in den Leistungsbereichen nach Nummer 1 entsprechend der Satzung der nach § 58 Absatz 2 oder 3 zuständigen Krankenkasse.*

*Dabei gelten die Grundsätze der Leistungserbringung des Rechts der Gesetzlichen Krankenversicherung.*

*(2) Absatz 1 gilt, soweit dieses Buch nichts Abweichendes bestimmt.*

### **Kommentierung**

Hier ist lediglich ein Anspruch für Geschädigte vorgesehen. Eine Krankenbehandlung für Schwerbeschädigte für nicht schädigungsbedingte Erkrankungen sowie für Ehegatten, Kinder, Lebenspartner\*innen etc. entfällt. Dies stellt im Vergleich zu § 10 BVG eine massive Verschlechterung dar. Im Übrigen halten wir es für zwingend erforderlich, dass Betroffene sich nicht an mehrere Leistungsträger wenden müssen, sondern die Antragstellung beim Träger der sozialen Entschädigung ausreichend ist.



*Wir empfehlen, § 43 SGB XIV-E in Orientierung an §10 BVG wie folgt zu fassen:*

### **§ 43 Heil- und Krankenbehandlung**

**(1) Heilbehandlung wird Beschädigten für anerkannte Schädigungsfolgen gewährt, um die gesundheitlichen Schädigungen oder die durch sie bewirkte Beeinträchtigung der Berufs- oder Erwerbsfähigkeit zu beseitigen oder zu bessern, eine Zunahme des Leidens zu verhüten, Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, körperliche Beschwerden zu beheben, die Folgen der Schädigung zu erleichtern oder um den Beschädigten entsprechend den in § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch genannten Zielen eine möglichst umfassende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.**

**(2) Heilbehandlung wird Schwerbeschädigten auch für gesundheitliche Schädigungen gewährt, die nicht als Folge einer Schädigung anerkannt sind.**

**(3) Krankenbehandlung wird**

- a) dem Schwerbeschädigten für den Ehegatten oder Lebenspartner und für die Kinder sowie für sonstige Angehörige, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihm überwiegend unterhalten werden,**
- b) dem Empfänger einer Pflegezulage für Personen, die seine unentgeltliche Wartung und Pflege nicht nur vorübergehend übernommen haben,**
- c) den Witwen und hinterbliebenen Lebenspartnern, Waisen und versorgungsberechtigten Eltern**

**gewährt, um anerkannte Schädigungsfolgen zu beseitigen oder zu bessern, eine Zunahme des Leidens zu verhüten, Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, körperliche Beschwerden zu beheben oder die Folgen der Behinderung zu erleichtern. Die unter Buchstabe c genannten Berechtigten erhalten Krankenbehandlung auch zu dem Zweck, ihnen entsprechend den in § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch genannten Zielen eine möglichst umfassende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Bisherige Leistungsempfänger (Satz 1 Buchstaben a und b), die nach dem Tode des Schwerbeschädigten nicht zu dem Personenkreis des Satzes 1 Buchstabe c gehören, können weiter Krankenbehandlung erhalten, wenn sie einen wirksamen Krankenversicherungsschutz unter zumutbaren Bedingungen nicht erreichen können.**

**(4) Krankenbehandlung wird ferner gewährt,**

- a) Beschädigten mit einem Grad der Schädigungsfolgen von weniger als 50 für sich und für die in Absatz 4 Buchstabe a genannten Angehörigen,**
- b) Witwen und hinterbliebenen Lebenspartnern für die in Absatz 4 Buchstabe a genannten Angehörigen,**

**sofern der Berechtigte an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnimmt. Das Gleiche gilt bei einer vorübergehenden Unterbrechung der Teilnahme aus gesundheitlichen oder sonstigen von dem Berechtigten nicht zu vertretenden Gründen.**

**(5) Berechtigten, die die Voraussetzungen der Absätze 2, 4 oder 5 erfüllen, werden für sich und die Leistungsempfänger Leistungen zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten sowie Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft gewährt. Außerdem sollen Leistungen zur Gesundheitsförderung, Prävention und Selbsthilfe nach Maßgabe des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden. Für diese Leistungen gelten die Vorschriften über die Heil- und die Krankenbehandlung mit Ausnahme des Absatzes 1 entsprechend; für stationäre Rehabilitationsleistungen gelten § 44 Abs. 5.**

**(6) Die Ansprüche nach den Absätzen 2, 4, 5 und 6 sind ausgeschlossen,**

- a) wenn der Berechtigte ein Einkommen hat, das die Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung übersteigt, es sei denn, daß der Berechtigte Anspruch auf Pflegezulage hat oder die Heilbehandlung wegen der als Folge einer Schädigung anerkannten Gesundheitsstörung nicht durch eine Krankenversicherung sicherstellen kann, oder**
- b) wenn der Berechtigte oder derjenige, für den Krankenbehandlung begehrt wird (Leistungsempfänger), nach dem 31. Dezember 1982 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung auf Antrag befreit worden ist oder**
- c) wenn der Leistungsempfänger ein Einkommen hat, das die Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung übersteigt, es sei denn, dass der Berechtigte Anspruch auf Pflegezulage hat, oder**
- d) wenn ein Sozialversicherungsträger zu einer entsprechenden Leistung verpflichtet ist oder**
- e) wenn Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einem Vertrag, ausgenommen Ansprüche aus einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung, besteht oder**
- f) wenn und soweit die Heil- oder Krankenbehandlung durch ein anderes Gesetz sichergestellt ist.**

**Entsprechende Leistungen im Sinne dieses Absatzes sind Leistungen, die nach ihrer Zweckbestimmung und der Art der Leistungserbringung übereinstimmen. Sachleistungen anderer Träger, die dem gleichen Zweck dienen wie Kostenübernahmen, Geldleistungen oder Zuschüsse nach diesem Gesetz, gelten im Verhältnis zu diesen Leistungen als entsprechende Leistungen. Die Ansprüche, die ein Berechtigter nach den Absätzen 2, 4, 5 und 6 für sich hat, werden nicht dadurch ausgeschlossen, daß er nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist.**

**(7) Heil- oder Krankenbehandlung kann auch vor der Anerkennung eines Versorgungsanspruchs gewährt werden.**

### **§ 44 Ergänzende Leistungen der Krankenbehandlung**

(1) Geschädigte erhalten für anerkannte Schädigungsfolgen auf Antrag über die Leistungen der Krankenbehandlung nach § 43 hinaus ergänzende Leistungen, wenn diese unter Berücksichtigung der Art und Schwere des Einzelfalls und der besonderen Bedarfe der oder des Geschädigten notwendig sind. Die Krankenkassen sollen der Verwaltungsbehörde Fälle mitteilen, in denen die Erbringung einer ergänzenden Leistung der Krankenbehandlung durch die Verwaltungsbehörde angezeigt ist.

(2) Ergänzende Leistungen sind insbesondere

1. besondere psychotherapeutische Leistungen, die
  - a) über die anerkannten Behandlungsformen hinausgehen,
  - b) die zulässigen Höchstgrenzen der maximalen Stundenzahl für das jeweilige Verfahren und die Behandlungsfrequenz pro Woche überschreiten oder
  - c) von qualifizierten Therapeutinnen und Therapeuten erbracht werden, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen,
2. besondere zahnärztliche, implantologische, kieferchirurgische und kieferorthopädische Leistungen sowie Mehrleistungen für Zahnersatz,
3. besondere heilpädagogische Leistungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
4. besondere verschreibungspflichtige Arzneimittel oder besondere nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel,
5. besondere über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende ärztliche und nichtärztliche Leistungen im Rahmen einer stationären Behandlung.

(3) Kosten für in Absatz 2 Nummer 2 genannte Leistungen, die in Umfang, Material oder Ausführung über das schädigungsbedingt Notwendige hinausgehen, sind von den Geschädigten selbst zu tragen.

(4) Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende erhalten auf Antrag besondere psychotherapeutische Leistungen nach Absatz 2 Nummer 1, wenn diese Leistungen

4. zum Ausgleich von psychischen Beeinträchtigungen erforderlich sind, die mittelbar auf das schädigende Ereignis zurückzuführen sind,
5. im Rahmen der individuellen Absicherung im Krankheitsfall nicht oder nicht in ausreichendem Maße erbracht werden, und
6. zur Sicherung des Behandlungserfolges notwendig sind.

### **Kommentierung**

Aus der Praxis wird uns berichtet, dass zahlreiche geschädigte Personen Verfahren beantragen, die nicht anerkannt sind und die nicht als psychotherapeutisch verstanden werden. Um z.B. auch Körper- und Reittherapie zu erfassen, empfehlen wir die Formulierung „therapeutisch“, da sie die

Möglichkeiten erweitert und somit im Einzelfall geprüft werden kann, ob es sich um ein Verfahren handelt, was den Anforderungen des § 44 Abs. 2 Nr. 1 SGB XIV-E entspricht.

Bei Minderjährigen führen Gewalttaten oftmals dazu, dass sie in der Schule erhebliche Probleme bekommen, die von Konzentrationsschwierigkeiten hin zu sozialen Schwierigkeiten führen, und sie folglich für das Absolvieren der Schullaufbahn bzw. ihrer Ausbildung besondere Unterstützung benötigen. Dies sollte als ergänzende Leistung formuliert werden.

Im Übrigen schließen wir uns den Vorschlägen des Weißen Ringes an.

*Wir empfehlen, unter Bezugnahme auf den Vorschlag des Weißen Ringes § 44 SGB XIV-E wie folgt zu fassen:*

#### § 44 Ergänzende Leistungen der Krankenbehandlung

(1) Geschädigte erhalten für anerkannte Schädigungsfolgen auf Antrag über die Leistungen der Krankenbehandlung nach § 43 hinaus ergänzende Leistungen, wenn diese unter Berücksichtigung der Art und Schwere des Einzelfalls und der besonderen Bedarfe der oder des Geschädigten notwendig sind. Die Krankenkassen sollen der Verwaltungsbehörde Fälle mitteilen, in denen die Erbringung einer ergänzenden Leistung der Krankenbehandlung durch die Verwaltungsbehörde angezeigt ist.

(2) Ergänzende Leistungen sind insbesondere

1. besondere **psychotherapeutische** Leistungen, die
  - a) über die anerkannten Behandlungsformen hinausgehen,
  - b) die zulässigen Höchstgrenzen der maximalen Stundenzahl für das jeweilige Verfahren und die Behandlungsfrequenz pro Woche überschreiten oder
  - c) von qualifizierten Therapeutinnen und Therapeuten erbracht werden, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen,
2. besondere zahnärztliche, implantologische, kieferchirurgische und kieferorthopädische Leistungen sowie Mehrleistungen für Zahnersatz,
3. besondere heilpädagogische Leistungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres
4. besondere verschreibungspflichtige Arzneimittel oder besondere nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel,
5. besondere über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende ärztliche und nichtärztliche Leistungen im Rahmen einer stationären Behandlung.
- 6. besondere Leistungen, die minderjährige Opfer bei ihrer schulischen und/oder beruflichen Laufbahn unterstützen.**

(3) Kosten für in Absatz 2 Nummer 2 genannte Leistungen, die in Umfang, Material oder Ausführung über das schädigungsbedingt Notwendige hinausgehen, sind von den Geschädigten selbst zu tragen.

(4) Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende erhalten auf Antrag besondere psychotherapeutische Leistungen nach Absatz 2 Nummer 1, wenn diese Leistungen

1. zum Ausgleich von psychischen Beeinträchtigungen erforderlich sind, die mittelbar auf das schädigende Ereignis zurückzuführen sind,
2. im Rahmen der individuellen Absicherung im Krankheitsfall nicht oder nicht in ausreichendem Maße erbracht werden, und
3. zur Sicherung des Behandlungserfolges notwendig sind.

**(5) Eine besondere stationäre Rehabilitationsleistung kann Geschädigten unter den Voraussetzungen des § 43 gewährt werden, wenn sie notwendig ist, um den Heilerfolg zu sichern oder um einer in absehbarer Zeit zu erwartenden Verschlechterung des Gesundheitszustands, einer Pflegebedürftigkeit oder einer Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen. Die Leistung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Krankenkasse zu einer entsprechenden Leistung verpflichtet ist. Eine besondere stationäre Rehabilitationsleistung soll nicht vor Ablauf von drei Jahren nach Durchführung einer solchen Maßnahme oder einer Kurmaßnahme, deren Kosten auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschusst worden sind, gewährt werden, es sei denn, dass eine vorzeitige Gewährung aus dringenden gesundheitlichen Gründen erforderlich ist.**

**(6) Zur Ergänzung der Versorgung mit Hilfsmitteln können Geschädigte unter den Voraussetzungen des § 43 als Ersatzleistung Zuschüsse erhalten**

- a) zur Beschaffung, Instandhaltung und Änderung von Motorfahrzeugen oder Fahrrädern anstelle bestimmter Hilfsmittel und deren Instandsetzung,
- b) für Abstellmöglichkeiten für Rollstühle und für Motorfahrzeuge, zu deren Beschaffung der Geschädigte einen Zuschuss erhalten hat oder hätte erhalten können,
- c) zur Unterbringung von Blindenführhunden und Therapie- und Begleithunden,
- d) zur Beschaffung und Änderung bestimmter Geräte sowie
- e) zu den Kosten bestimmter Dienst- und Werkleistungen.

**Bei einzelnen Leistungen können auch die vollen Kosten übernommen werden. Empfänger einer Pflegezulage mindestens nach Stufe III können einen Zuschuss nach Satz 1 Nr. 1 auch erhalten, wenn er nicht anstelle eines Hilfsmittels beantragt wird.**

**(7) Geschädigte erhalten unter den Voraussetzungen des § 43 Haushaltshilfe in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für die Unfallkassen gelten sowie einen Zuschuss zu stationärer oder teilstationärer Versorgung in Hospizen in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für die gesetzlichen Krankenkassen gelten.**

Zu § 48 SGB XIV-E

### **Krankengeld der Sozialen Entschädigung**

(1) *Geschädigte erhalten bei anerkannten Schädigungsfolgen Krankengeld der Sozialen Entschädigung entsprechend den Regelungen zum Krankengeld des Fünften Buches nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9.*

(2) *Krankengeld der Sozialen Entschädigung erhalten auch*

*1. hauptberuflich selbständige Erwerbstätige, die keine Wahlerklärung nach § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches abgegeben haben,*

*2. Beschäftigte, die keine Wahlerklärung nach § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Satz 1 des Fünften Buches abgegeben haben und*

*3. geringfügig Beschäftigte, deren Beschäftigung keine Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 des Fünften Buches begründet sowie Familienversicherte nach § 10 des Fünften Buches.*

(3) *Als arbeitsunfähig im Sinne des § 44 Absatz 1 des Fünften Buches sind auch Geschädigte anzusehen, die ohne arbeitsunfähig zu sein, wegen einer Maßnahme der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben können.*

(4) *Das Krankengeld der Sozialen Entschädigung beträgt 80 Prozent des Regelentgelts, darf jedoch das entgangene regelmäßige Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen. Das Regelentgelt wird bis zur Höhe der jeweils geltenden Leistungsbemessungsgrenze berücksichtigt. Leistungsbemessungsgrenze ist der 360. Teil der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung.*

(5) *Für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten sowie für Versicherte, die eine Wahlerklärung nach § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches abgegeben haben, entsteht der Anspruch auf Krankengeld der Sozialen Entschädigung zu den in § 46 Satz 1 des Fünften Buches geregelten Zeiten. § 46 Satz 2 bis 4 des Fünften Buches findet keine Anwendung,*

(6) *Für Versicherte, die eine Wahlerklärung nach § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Fünften Buches abgegeben haben, ruht der Anspruch auf Krankengeld der Sozialen Entschädigung abweichend von § 49 Absatz 1 Nummer 7 des Fünftes Buches in den ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit nicht.*

(7) *Das Krankengeld der Sozialen Entschädigung endet nicht vor dem Ende einer stationären Behandlung.*

(8) *Das Krankengeld der Sozialen Entschädigung ist bis zum Beginn von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder einer weiteren medizinischen Maßnahme weiter zu zahlen, wenn die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder eine weitere medizinische Maßnahme*

*1. nach Abschluss der Krankenbehandlung erforderlich sind und*

*2. aus Gründen, die die Geschädigten nicht zu vertreten haben, nicht unmittelbar anschließend durchgeführt werden können.*

*Satz 1 gilt nur, wenn Geschädigte arbeitsunfähig sind und ihnen kein Anspruch auf Krankengeld nach dem Fünften Buch zusteht oder ihnen nach Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit keine zumutbare Beschäftigung vermittelt werden kann.*

*(9) Ein wegen anerkannter Schädigungsfolgen erkranktes Kind, das dadurch bedingt der Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege bedarf, hat für den betreuenden Elternteil Anspruch auf Krankengeld der Sozialen Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 45 des Fünften Buches.*

## **Kommentierung**

Auch diese Norm stellt eine Verschlechterung dar, da nunmehr lediglich Geschädigten einen Anspruch auf Krankengeld zustehen soll, während § 16 BVG eine größere Personengruppe als anspruchsberechtigt ansah.

*Wir empfehlen, § 48 SGB XIV-E in Anlehnung an § 16 BVG wie folgt zu formulieren:*

§ 48 Versorgungskrankengeld

### **(1) Versorgungskrankengeld nach Maßgabe der folgenden Vorschriften wird gewährt**

- a. Beschädigten, wenn sie wegen einer anerkannten Schädigungsfolge arbeitsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung werden; bei anerkannten Schädigungsfolgen, die nur im Sinne der Verschlimmerung als Folge einer Schädigung anerkannt sind, tritt an deren Stelle die gesamte gesundheitliche Schädigung, es sei denn, dass die als Folge einer Schädigung anerkannte gesundheitliche Schädigung auf die Arbeitsunfähigkeit ohne Einfluss ist,**
- b. Beschädigten, wenn sie wegen anderer gesundheitlicher Schädigungen arbeitsunfähig werden, sofern ihnen wegen dieser gesundheitlichen Schädigungen Heil- oder Krankenbehandlung zu gewähren ist,**
- c. Witwen und hinterbliebenen Lebenspartnern, Waisen und versorgungsberechtigten Eltern, wenn sie arbeitsunfähig werden, sofern ihnen Krankenbehandlung zu gewähren ist.**

### **(2) Als arbeitsunfähig ist auch der Berechtigte anzusehen, der**

- a) wegen der Durchführung einer stationären Behandlungsmaßnahme der Heil- oder Krankenbehandlung, einer Badekur oder**
- b) ohne arbeitsunfähig zu sein, wegen einer anderen Behandlungsmaßnahme der Heil- oder Krankenbehandlung, ausgenommen die Anpassung und die Instandsetzung von Hilfsmitteln keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben kann.**

**(3) Anspruch auf Versorgungskrankengeld besteht auch dann, wenn Heil- oder Krankenbehandlung vor Anerkennung des Versorgungsanspruchs gewährt oder eine besondere stationäre Rehabilitationsleistung durchgeführt wird. Einem**

**versorgungsberechtigten Kind steht im Falle einer schädigungsbedingten Erkrankung und dadurch erforderlichen Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege für den betreuenden Elternteil ein Anspruch auf Versorgungskrankengeld in entsprechender Anwendung des § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu.**

**(4) Der Anspruch auf Versorgungskrankengeld ruht, solange der Berechtigte Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Mutterschaftsgeld oder Kurzarbeitergeld bezieht. Das gilt nicht für die Dauer einer stationären Behandlungsmaßnahme der Heil- oder Krankenbehandlung oder einer Badekur.**

**(5) Der Anspruch auf Versorgungskrankengeld ruht während der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Dies gilt nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit vor Beginn der Elternzeit eingetreten ist oder das Versorgungskrankengeld aus dem Arbeitsentgelt zu berechnen ist, das durch Erwerbstätigkeit während der Elternzeit erzielt wurde.**

Zu § 49 SGB XIV-E

### **Beihilfe bei erheblicher Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage**

*(1) Führt eine notwendige ambulante oder stationäre Behandlung einer anerkannten Schädigungsfolge zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage der oder des Geschädigten, so kann ihr oder ihm eine Beihilfe gezahlt werden.*

*(2) Eine Beihilfe kann einer oder einem Geschädigten auch gezahlt werden, wenn infolge bestehender, unabwendbarer finanzieller Verpflichtungen die Einkünfte einschließlich des Krankengeldes der Sozialen Entschädigung nicht ausreichen, den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten. Sie ist ausgeschlossen, wenn die finanziellen Belastungen auf einer Verpflichtung beruhen, durch die die Grundsätze wirtschaftlicher Lebensführung verletzt worden sind.*

*(3) Die Beihilfe ist in angemessener Höhe zu zahlen. Sie soll pro Tag den 720. Teil der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches nicht übersteigen.*

*(4) Die Beihilfe endet spätestens mit dem Wegfall des Krankengeldes der Sozialen Entschädigung. Wird kein Krankengeld der Sozialen Entschädigung geleistet, weil Geschädigte kein Einkommen erzielt haben, so endet die Beihilfe spätestens mit dem Zeitpunkt, zu dem, sofern Einkommen erzielt worden wäre, das Krankengeld der Sozialen Entschädigung weggefallen wäre.*

### **Kommentierung**

Die Regelung, die grundsätzlich § 17 BVG entspricht, wird von unserer Seite begrüßt. Wir regen aber an, die Möglichkeit der Beihilfe als vorläufige Leistung zu konstituieren, da es oftmals sehr schnell nach einer Gewalttat zu einer Gefährdung der Erwerbsgrundlage bei den Betroffenen kommt, so dass die Gewährung der Beihilfe als vorläufige Leistung dem zuvorkommen würde.

*Wir empfehlen, eine entsprechende Änderung in § 117 SGB XIV-V vorzunehmen, wie wir sie dort vorgeschlagen haben.*



### **Erstattung von Kosten bei selbst beschaffter Krankenbehandlung**

(1) Entstehen Geschädigten Kosten für eine notwendige Behandlung von Schädigungsfolgen, bevor ihr Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung anerkannt worden ist, so werden ihnen diese Kosten in angemessenem Umfang erstattet. Dies gilt auch, wenn nach Abschluss der Krankenbehandlung keine Gesundheitsstörung mehr vorliegt. Als angemessen gelten die Kosten, die bei der Inanspruchnahme der Sachleistung angefallen wären.

(2) Entstehen Geschädigten Kosten für die notwendige Behandlung von Schädigungsfolgen in dem Zeitraum, für den sie nach § 12 Absatz 2 Leistungen erhalten können, bevor sie ihren Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung geltend gemacht haben, so werden ihnen diese Kosten in der entstandenen Höhe erstattet. Dies gilt auch, wenn die Geschädigten durch Umstände, die außerhalb ihres Willens lagen, daran gehindert waren, diesen Anspruch vor Beginn der Behandlung geltend zu machen.

(3) Entstehen Geschädigten Kosten für eine notwendige Behandlung von Schädigungsfolgen, nachdem ihr Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung anerkannt worden ist, so werden ihnen diese Kosten in der entstandenen Höhe erstattet, wenn die Maßnahme

1. unaufschiebbar war und nicht rechtzeitig von der zuständigen Krankenkasse, der zuständigen Unfallkasse des Landes oder der zuständigen Verwaltungsbehörde erbracht werden konnte oder
2. die zuständige Krankenkasse, die zuständige Unfallkasse des Landes oder die zuständige Verwaltungsbehörde die Erstattung zu Unrecht abgelehnt hat.

(4) Die Kosten für selbstbeschaffte Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach dem Neunten Buch werden nach § 18 des Neunten Buches erstattet.

(5) Werden Geschädigten die Kosten nach Absatz 1, 2, 3 oder 4 erstattet, so haben sie unter den Voraussetzungen des § 48 Anspruch auf Krankengeld der Sozialen Entschädigung.

### **Kommentierung**

Auch hier halten wir die Verwendung einheitlicher Begrifflichkeiten für geboten.

*Wir empfehlen, § 51 SGB XIV-E wie folgt zu fassen:*

#### § 51 Erstattung von Kosten bei selbst beschaffter Krankenbehandlung

(1) Entstehen Geschädigten Kosten für eine notwendige Behandlung von Schädigungsfolgen, bevor ihr Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung anerkannt worden ist, so werden ihnen diese Kosten in angemessenem Umfang erstattet. Dies gilt auch, wenn nach Abschluss der Krankenbehandlung keine **gesundheitliche Schädigung** mehr vorliegt. Als angemessen gelten die Kosten, die bei der Inanspruchnahme der Sachleistung angefallen wären.

(2) Entstehen Geschädigten Kosten für die notwendige Behandlung von Schädigungsfolgen in dem Zeitraum, für den sie nach § 12 Absatz 2 Leistungen erhalten können, bevor sie ihren Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung geltend gemacht haben, so werden ihnen diese Kosten in der entstandenen Höhe erstattet. Dies gilt auch, wenn die Geschädigten durch Umstände, die außerhalb ihres Willens lagen, daran gehindert waren, diesen Anspruch vor Beginn der Behandlung geltend zu machen.

(3) Entstehen Geschädigten Kosten für eine notwendige Behandlung von Schädigungsfolgen, nachdem ihr Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung anerkannt worden ist, so werden ihnen diese Kosten in der entstandenen Höhe erstattet, wenn die Maßnahme

1. unaufschiebbar war und nicht rechtzeitig von der zuständigen Krankenkasse, der zuständigen Unfallkasse des Landes oder der zuständigen Verwaltungsbehörde erbracht werden konnte oder

2. die zuständige Krankenkasse, die zuständige Unfallkasse des Landes oder die zuständige Verwaltungsbehörde die Erstattung zu Unrecht abgelehnt hat.

(4) Die Kosten für selbstbeschaffte Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach dem Neunten Buch werden nach § 18 des Neunten Buches erstattet.

(5) Werden Geschädigten die Kosten nach Absatz 1, 2, 3 oder 4 erstattet, so haben sie unter den Voraussetzungen des § 48 Anspruch auf Krankengeld der Sozialen Entschädigung.

Zu § 64 SGB XIV-E

### **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

(1) Geschädigte erhalten als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

1. Leistungen nach den §§ 49 bis 55 des Neunten Buches,
2. Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen nach § 57 des Neunten Buches,
3. Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen nach § 58 des Neunten Buches einschließlich des Arbeitsförderungsgeldes nach § 59 des Neunten Buches,
4. Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches und
5. ein Budget für Arbeit nach § 61 des Neunten Buches.

(2) Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen zudem Leistungen zum Betrieb, Unterhalt, Unterstellen und Abstellen eines Kraftfahrzeuges.

(3) Hinterbliebene erhalten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, soweit der Antrag innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach dem Tod des oder der Geschädigten gestellt wird.

## Kommentierung

Wir halten den Zusatz für wichtig, dass Betroffenen von sexualisierter Gewalt der Anspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben hinsichtlich einer wirtschaftlich und sozial gleichwertigen Arbeit zustehen sollte. Ansonsten können die Leistungen darauf reduziert werden, dass irgendeine Arbeit noch ausgeübt werden kann. Vielmehr sollte auch ein Anspruch darauf bestehen, dass gegebenenfalls zum Beispiel auch noch ein zweites Studium oder eine zweite Ausbildung gewährt werden sollte, um einen sozial und wirtschaftlich adäquaten Beruf ausüben zu können.

Wir empfehlen, § 64 SGB XIV-E wie folgt zu formulieren.

### § 64 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

(1) Geschädigte erhalten als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

1. Leistungen nach den §§ 49 bis 55 des Neunten Buches,
2. Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen nach § 57 des Neunten Buches,
3. Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen nach § 58 des Neunten Buches einschließlich des Arbeitsförderungsgeldes nach § 59 des Neunten Buches,
4. Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 des Neunten Buches und
5. ein Budget für Arbeit nach § 61 des Neunten Buches.

**(2) Bei der Auswahl der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist darauf zu achten, dass Geschädigte die Möglichkeit erhalten, in einem wirtschaftlich und sozial gleichwertigen Beruf arbeiten zu können, wenn sie das begehren. Die Gleichwertigkeit ist zwischen dem mit Teilhabeleistungen nach diesem Gesetz angestrebten Beruf und dem Beruf, den sie vor Eintritt der gesundheitlichen Schädigung ausgeübt haben oder den sie ohne die gesundheitliche Schädigung voraussichtlich ausgeübt hätten, zu bemessen.**

(3) Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen zudem Leistungen zum Betrieb, Unterhalt, Unterstellen und Abstellen eines Kraftfahrzeuges.

(4) Hinterbliebene erhalten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, soweit der Antrag innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach dem Tod des oder der Geschädigten gestellt wird.

Zu § 74 SGB XIV-E

### **Kostenübernahme vor Pflegebedürftigkeit im Sinne des Elften Buches**

*Für Geschädigte, bei denen auf Grund eines schädigenden Ereignisses voraussichtlich nur weniger als sechs Monate eine Einschränkung der Selbständigkeiten oder der Fähigkeiten vorliegt und daher eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Elften Buches nicht gegeben ist, können Kosten im Umfang der*

*Leistungen nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches übernommen werden. Dies gilt nicht, wenn die Pflege durch ein Arbeitgebermodell nach § 77 sichergestellt wird.*

### **Kommentierung**

Es ist nicht ersichtlich, warum hier lediglich eine Ermessensregelung geschaffen wurde und keine gebundene Entscheidung.

*Wir empfehlen, § 74 SGB XIV-E wie folgt zu fassen:*

#### § 74 Kostenübernahme vor Pflegebedürftigkeit im Sinne des Elften Buches

Für Geschädigte, bei denen auf Grund eines schädigenden Ereignisses voraussichtlich nur weniger als sechs Monate eine Einschränkung der Selbständigkeiten oder der Fähigkeiten vorliegt und daher eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Elften Buches nicht gegeben ist, **sind** Kosten im Umfang der Leistungen nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches zu **übernehmen**. Dies gilt nicht, wenn die Pflege durch ein Arbeitgebermodell nach § 77 sichergestellt wird.

Zu § 84 SGB XIV-E

### **Monatliche Entschädigungszahlung**

(1) *Geschädigte erhalten eine monatliche Entschädigungszahlung von*

1. *400 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 und 40,*
2. *800 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 und 60,*
3. *1 200 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 70 und 80,*
4. *1 600 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 90,*
5. *2 000 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 100.*

(2) *Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die Entschädigungszahlungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 wird regelmäßig nach jeweils fünf Jahren überprüft. Für die Entschädigungszahlung nach Absatz 1 Nummer 5 wird die Überprüfung regelmäßig nach jeweils zehn Jahren vorgenommen.*

(3) *Die §§ 44, 45 und 48 des Zehnten Buches bleiben unberührt.*

### **Kommentierung**

Die Erhöhung der monatlichen Entschädigungszahlungen bewerten wir als positiv. Allerdings sehen wir es als äußerst kritisch an, dass alle fünf Jahre eine Überprüfung stattfinden soll. Gerade für Betroffene von sexualisierter Gewalt gehen die Verfahren mit viel Anspannung, Anstrengung und Überwindung einher. Das Wissen, sich diesem alle fünf Jahre erneut aussetzen zu müssen, wird viele zurückschrecken lassen. Für viele geht es darum, die Unsicherheit zu beenden und einen

sicheren und festen Status zu haben, von dem aus sie ihr Leben neu organisieren können. Deshalb erscheint es absolut erforderlich, zumindest in den Fällen, in denen eine Besserung nicht ersichtlich ist, von der Überprüfung abzusehen und nach einer Gesamtdauer von zehn Jahren bei gleichbleibenden GdS von einer dauerhaften Leistung auszugehen.

*Wir empfehlen, § 84 SGB XIV-E wie folgt zu fassen:*

#### § 84 Monatliche Entschädigungszahlung

(1) Geschädigte erhalten eine monatliche Entschädigungszahlung von

1. 400 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 und 40,
2. 800 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 und 60,
3. 1 200 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 70 und 80,
4. 1 600 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 90,
5. 2 000 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 100.

(2) Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für die Entschädigungszahlungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 wird regelmäßig nach jeweils fünf Jahren überprüft. Für die Entschädigungszahlung nach Absatz 1 Nummer 5 wird die Überprüfung regelmäßig nach jeweils zehn Jahren vorgenommen. **Ist eine Besserung der Schädigungsfolgen nicht zu erwarten, ist die Entschädigungszahlung unbefristet zu erbringen. Hiervon ist in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1-4 bei einer Gesamtdauer der Befristung von 10 Jahren auszugehen. In dem Fall des Abs. 1 Nr. 5 ist davon auszugehen, wenn der Grad der Schädigungsfolgen nach Ablauf von zehn Jahren weiterhin 100 beträgt.**

(3) Die §§ 44, 45 und 48 des Zehnten Buches bleiben unberührt.

Zu § 89 SGB XIV-E

#### **Voraussetzung und Höhe**

(1) *Hat eine Geschädigte oder ein Geschädigter infolge der gesundheitlichen Schädigung einen Einkommensverlust, so erhält sie oder er monatlich einen Einkommensverlustausgleich, wenn*

1. *bei ihr oder ihm ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 30 anerkannt worden ist und*
2. *Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben*
  - a) *bei ihr oder ihm nicht mehr erfolgversprechend sind oder*
  - b) *ihr oder ihm nicht mehr zugemutet werden können.*

(2) *Der Einkommensverlustausgleich ist die Differenz zwischen*

1. *dem Nettobetrag des durchschnittlichen monatlichen Einkommens vor der gesundheitlichen Schädigung und*
2. *dem Nettobetrag des monatlichen Einkommens nach der gesundheitlichen Schädigung*

- a) aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit,
- b) aus schädigungsbedingten Einkommensersatzleistungen für frühere Erwerbstätigkeit oder
- c) aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit und schädigungsbedingten Einkommensersatzleistungen für frühere Erwerbstätigkeit.

(3) Hat eine Geschädigte oder ein Geschädigter, bei der oder dem ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 anerkannt worden ist, auf Grund der Schädigungsfolgen keine Berufsausbildung beginnen oder abschließen oder nach Abschluss der Berufsausbildung eine Erwerbstätigkeit noch nicht aufnehmen können, so tritt bei der Berechnung des Einkommensverlustausgleichs an die Stelle des durchschnittlichen Einkommens vor der gesundheitlichen Schädigung der Betrag eines Zwölftels der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches. In diesem Fall wird der Einkommensverlustausgleich frühestens geleistet, sobald die oder der Geschädigte 18 Jahre alt ist. Der Einkommensverlustausgleich ist auf 4 000 Euro pro Monat begrenzt. Er wird gezahlt, sofern er mindestens 50 Euro pro Monat beträgt.

### **Kommentierung**

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass diese Regelung eine Verschlechterung darstellt, da bisher das Erreichen eines spezifischen GdS nicht als Voraussetzung formuliert wurde. Zudem wurde individuell geschaut und der Ausbildungsstand bzw. Beruf als Bezugsgröße angenommen, der voraussichtlich erreicht worden wäre. Konkret erschließt sich nicht, warum zwischen Absatz 1 und Absatz 3 hinsichtlich des GdS differenziert wird. Dies stellt Personen, die schon während ihrer Kindheit oder Jugend geschädigt wurden, erheblich schlechter als Personen, die bereits einen Beruf erlernt und ein Einkommen erzielt haben. Es überzeugt weitaus mehr, einheitlich von einem GdS von 30 auszugehen.

Außerdem regen wir die Einfügung eines weiteren Absatzes an. Dabei geht es um die Gewährung eines Einkommensverlustausgleichs für die Betroffenengruppe, die es zwar gerade noch trotz gesundheitlicher Schädigung geschafft hat, einen Beruf zu erlernen und in diesem zu arbeiten, aber aufgrund der Schädigung einen weitaus schlechter bezahlten Beruf ausübt und/oder dies zeitlich nicht in vollem Umfang bewerkstelligen kann. Entfielen eine solche Regelung, stünden damit Betroffenen, die darum gekämpft haben, zumindest irgendeiner Erwerbstätigkeit nachgehen zu können, erheblich schlechter. Sie unterfallen nämlich weder Absatz 2 noch Absatz 3. Hier ist zum Beispiel daran zu denken, dass eine Person ein naturwissenschaftliches Gymnasium besucht hat, es dokumentiert wurde, dass sie über mehrere Jahre den Berufswunsch „Physiker in einem Forschungslabor“ verfolgte und entsprechende Praktika vorliegen. Im Alter von 17 Jahren erfolgte ein sexueller Missbrauch, die Person verließ die Schule und begab sich in einen stationären Aufenthalt. Später holte sie den Realschulabschluss nach und wurde medizinisch-technische Assistentin, wobei sie nie mehr als 60 Prozent arbeiten konnte. Für diese Fälle wäre ein Ausgleich unseres Erachtens angemessen.

*Wir empfehlen, § 89 SGB XIV-E wie folgt zu fassen:*

#### **§ 89 Voraussetzung und Höhe**

- (1) Hat eine Geschädigte oder ein Geschädigter infolge der gesundheitlichen Schädigung einen Einkommensverlust, so erhält sie oder er monatlich einen Einkommensverlustausgleich, wenn

1. bei ihr oder ihm ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 30 anerkannt worden ist und
  2. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben
    - a) bei ihr oder ihm nicht mehr erfolgversprechend sind oder
    - b) ihr oder ihm nicht mehr zugemutet werden können.
- (2) Der Einkommensverlustausgleich ist die Differenz zwischen
1. dem Nettobetrag des durchschnittlichen monatlichen Einkommens vor der gesundheitlichen Schädigung und
  2. dem Nettobetrag des monatlichen Einkommens nach der gesundheitlichen Schädigung
    - a) aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit,
    - b) aus schädigungsbedingten Einkommensersatzleistungen für frühere Erwerbstätigkeit oder
    - c) aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit und schädigungsbedingten Einkommensersatzleistungen für frühere Erwerbstätigkeit.

**(3) Hat eine Geschädigte oder ein Geschädigter, bei der oder dem ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 30 anerkannt worden ist, aufgrund der Schädigungsfolgen seine oder ihre Schul- oder Berufsausbildung nicht abschließen können, übt aufgrund dessen einen Beruf aus, der geringer entlohnt wird als eine Berufstätigkeit, die er oder sie voraussichtlich ohne gesundheitliche Schädigung ausgeübt hätte und/oder kann nicht im vollen zeitlichen Umfang seiner oder ihrer Berufstätigkeit nachgehen, ist ihm oder ihr ein Einkommensverlustausgleich zu gewähren, der sich aus der Differenz zwischen dem Nettobetrag des durchschnittlichen monatlichen Einkommens, dass sie vor der gesundheitlichen Schädigung voraussichtlich bekommen hätte bzw. dass sie bei voller Erwerbstätigkeit bekommen würde, und dem Nettobetrag aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit zusammensetzt.**

(4) Hat eine Geschädigte oder ein Geschädigter, bei der oder dem ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens **30** anerkannt worden ist, auf Grund der Schädigungsfolgen keine Berufsausbildung beginnen oder abschließen oder nach Abschluss der Berufsausbildung eine Erwerbstätigkeit noch nicht aufnehmen können, so tritt bei der Berechnung des Einkommensverlustausgleichs an die Stelle des durchschnittlichen Einkommens vor der gesundheitlichen Schädigung der Betrag eines Zwölftels der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches. In **diesen Fällen** wird der Einkommensverlustausgleich frühestens geleistet, sobald die oder der Geschädigte 18 Jahre alt ist. Der Einkommensverlustausgleich ist auf 4 000 Euro pro Monat begrenzt. Er wird gezahlt, sofern er mindestens 50 Euro pro Monat beträgt.

Zu § 96 SGB XIV-E

### **Wunsch- und Wahlrecht**

*Bei der Entscheidung über die Besonderen Leistungen im Einzelfall und bei der Ausführung dieser Leistungen wird den berechtigten Wünschen der Berechtigten entsprochen. Dabei sind Art und*

*Schwere der Schädigung, Gesundheitszustand und Lebensalter besonders zu berücksichtigen. Im Übrigen gilt § 8 des Neunten Buches entsprechend.*

### **Kommentierung**

In der Vergangenheit hat sich bei Anträgen nach dem OEG aber auch im System der Ergänzenden Hilfen gezeigt, dass gerade die Flexibilität in der Art der Leistungen von entscheidender Bedeutung ist, sodass es zu begrüßen ist, dass diese Flexibilität durch § 96 SGB XIV-E ermöglicht wird.

Zu § 99 SGB XIV-E

### **Leistungen bei Überführung und Bestattung**

*(1) Stirbt eine Geschädigte oder ein Geschädigter an den Schädigungsfolgen, so hat diejenige Person, die die Überführung veranlasst hat, einen Anspruch auf Übernahme der Kosten der Überführung. Der Anspruch auf Übernahme umfasst die tatsächlich entstandenen Kosten der Überführung an den Ort der Bestattung, soweit sie erforderlich und angemessen sind.*

*(2) Stirbt eine Geschädigte oder ein Geschädigter an den Schädigungsfolgen, so hat diejenige Person, die die Bestattung veranlasst hat, einen Anspruch auf Übernahme der Kosten der Bestattung. Der Anspruch auf Übernahme umfasst die Kosten der Bestattung bis zur Höhe eines Siebtels der im Zeitpunkt des Todes geltenden jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches.*

*(3) Der Tod gilt stets als Schädigungsfolge, wenn eine Geschädigte oder ein Geschädigter an einer Gesundheitsstörung stirbt, die als Schädigungsfolge anerkannt ist.*

*(4) Auf den Betrag nach den Absätzen 1 und 2 werden einmalige Leistungen angerechnet, die anlässlich des Todes auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zum Zweck der Übernahme der Kosten der Überführung und Bestattung erbracht werden.*

*(5) Die Kosten der Überführung und Bestattung werden nicht übernommen, wenn die Voraussetzungen des § 18 oder des § 19 Absatz 1 in der Person der oder des Geschädigten oder derjenigen Person, die die Überführung oder Bestattung veranlasst hat, vorliegen.*

*(6) Leistungen bei Überführung und Bestattung können ganz oder teilweise versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 19 Absatz 2 in der Person der oder des Geschädigten oder derjenigen Person, die die Kosten veranlasst hat, vorliegen.*

### **Kommentierung**

Auch hier verweisen wir in Hinblick auf Gesetzeskonsistenz auf die unseres Erachtens nach gebotene einheitliche Verwendung der Begrifflichkeiten.

*Wir empfehlen, § 99 SGB XIV-E wie folgt zu fassen:*



## § 99 Leistungen bei Überführung und Bestattung

(1) Stirbt eine Geschädigte oder ein Geschädigter an den Schädigungsfolgen, so hat diejenige Person, die die Überführung veranlasst hat, einen Anspruch auf Übernahme der Kosten der Überführung. Der Anspruch auf Übernahme umfasst die tatsächlich entstandenen Kosten der Überführung an den Ort der Bestattung, soweit sie erforderlich und angemessen sind.

(2) Stirbt eine Geschädigte oder ein Geschädigter an den Schädigungsfolgen, so hat diejenige Person, die die Bestattung veranlasst hat, einen Anspruch auf Übernahme der Kosten der Bestattung. Der Anspruch auf Übernahme umfasst die Kosten der Bestattung bis zur Höhe eines Siebtels der im Zeitpunkt des Todes geltenden jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches.

(3) Der Tod gilt stets als Schädigungsfolge, wenn eine Geschädigte oder ein Geschädigter an einer **gesundheitlichen Schädigung** stirbt, die als Schädigungsfolge anerkannt ist.

(4) Auf den Betrag nach den Absätzen 1 und 2 werden einmalige Leistungen angerechnet, die anlässlich des Todes auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zum Zweck der Übernahme der Kosten der Überführung und Bestattung erbracht werden.

(5) Die Kosten der Überführung und Bestattung werden nicht übernommen, wenn die Voraussetzungen des § 18 oder des § 19 Absatz 1 in der Person der oder des Geschädigten oder derjenigen Person, die die Überführung oder Bestattung veranlasst hat, vorliegen.

(6) Leistungen bei Überführung und Bestattung können ganz oder teilweise versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 19 Absatz 2 in der Person der oder des Geschädigten oder derjenigen Person, die die Kosten veranlasst hat, vorliegen.

Zu § 100 SGB XIV-E

### **Ausgleich in Härtefällen**

*(1) Soweit sich im Einzelfall aus der Anwendung der Vorschriften dieses Buches eine besondere Härte ergibt, kann mit Zustimmung der zuständigen obersten Bundesbehörde oder der zuständigen obersten Landesbehörde ein angemessener Ausgleich erbracht werden.*

*(2) Eine besondere Härte ist gegeben, wenn der Ausschluss von Leistungen insgesamt oder der Ausschluss von einzelnen Leistungen dem Sinn und Zweck dieses Buches widerspricht.*

*(3) Die zuständige oberste Bundesbehörde oder die zuständige oberste Landesbehörde kann Härteausgleichen in gleichgelagerten Fallgestaltungen allgemein zustimmen.*

### **Kommentierung**

Aufgrund der Unabsehbarkeit von schädigenden Konstellationen erscheint es unabdingbar, die Möglichkeit einer Härtefallregelung zu schaffen, um im Einzelfall eine angemessene Lösung finden zu können.

### **Leistungen bei Gewalttaten im Ausland**

(1) Geschädigte, die Opfer einer Gewalttat im Ausland geworden sind, ihre Angehörigen oder Hinterbliebenen sowie Nahestehende erhalten Leistungen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Geschädigte erhalten Leistungen der Schnellen Hilfen ausschließlich im Inland. Fahrkosten zu Traumaambulanzen werden für Fahrten im Inland übernommen. § 101 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Geschädigte erhalten Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung grundsätzlich im Inland. Besteht unmittelbar nach dem schädigenden Ereignis ein akuter Behandlungsbedarf im Ausland, so können Kosten, die anderweitig nicht gedeckt sind, nach § 52 übernommen werden.

(4) Geschädigte erhalten Einmalzahlungen in Höhe von

1. 2 600 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 30, aber weniger als 50,
2. 7 800 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 und 60,
3. 13 000 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 70 und 80,
4. 20 800 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 90,
5. 28 600 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 100.

(5) Ist eine Person, bei der die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, an den Folgen der Schädigung gestorben, erhalten Hinterbliebene eine Einmalzahlung. Die Einmalzahlung beträgt bei Halbweisen 2 600 Euro, bei Vollweisen 3 500 Euro und bei weiteren Hinterbliebenen 7 800 Euro.

(6) Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende haben Anspruch auf Leistungen der Schnellen Hilfen. Diese werden im Inland erbracht. Überführungs- und Bestattungskosten werden nach § 99 erstattet.

(7) Leistungen aus anderen öffentlichen oder privaten Sicherheits- oder Versorgungssystemen sind auf die Leistungen nach den Absätzen 3 bis 6 anzurechnen. Hierzu zählen auch Leistungen aus Sicherheits- oder Versorgungssystemen, insbesondere Systemen der Opferentschädigung des Staates, in dem sich die Gewalttat ereignet hat.

(8) Leistungen nach den Absätzen 2 bis 6 sind zügig zu erbringen, auch wenn im Ausland noch Verfahren anhängig sind. Sieht der ausländische Staat Leistungen für Opfer von Gewalttaten vor und hat eine berechtigte Person einen Antrag auf solche Leistungen nicht gestellt, so können Leistungen nach den Absätzen 3 bis 5 in entsprechender Anwendung der §§ 66 und 67 des Ersten Buches ganz oder teilweise versagt werden.

### **Kommentierung**

Hier müssen die Beratungs- und Begleitungsangebote ergänzt werden.

Wir empfehlen, § 102 wie folgt zu fassen:

## § 102 Leistungen bei Gewalttaten im Ausland

(1) Geschädigte, die Opfer einer Gewalttat im Ausland geworden sind, ihre Angehörigen oder Hinterbliebenen sowie Nahestehende erhalten Leistungen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Geschädigte erhalten Leistungen der Schnellen Hilfen ausschließlich im Inland. Fahrkosten zu Traumaambulanzen **und Beratungs- und Begleitungsangeboten** werden für Fahrten im Inland übernommen. § 101 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Geschädigte erhalten Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung grundsätzlich im Inland. Besteht unmittelbar nach dem schädigenden Ereignis ein akuter Behandlungsbedarf im Ausland, so können Kosten, die anderweitig nicht gedeckt sind, nach § 52 übernommen werden.

(4) Geschädigte erhalten Einmalzahlungen in Höhe von

1. 2 600 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 30, aber weniger als 50,
2. 7 800 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 und 60,
3. 13 000 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 70 und 80,
4. 20 800 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 90,
5. 28 600 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 100.

(5) Ist eine Person, bei der die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, an den Folgen der Schädigung gestorben, erhalten Hinterbliebene eine Einmalzahlung. Die Einmalzahlung beträgt bei Halbweisen 2 600 Euro, bei Vollweisen 3 500 Euro und bei weiteren Hinterbliebenen 7 800 Euro.

(6) Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende haben Anspruch auf Leistungen der Schnellen Hilfen. Diese werden im Inland erbracht. Überführungs- und Bestattungskosten werden nach § 99 erstattet.

(7) Leistungen aus anderen öffentlichen oder privaten Sicherungs- oder Versorgungssystemen sind auf die Leistungen nach den Absätzen 3 bis 6 anzurechnen. Hierzu zählen auch Leistungen aus Sicherungs- oder Versorgungssystemen, insbesondere Systemen der Opferentschädigung des Staates, in dem sich die Gewalttat ereignet hat.

(8) Leistungen nach den Absätzen 2 bis 6 sind zügig zu erbringen, auch wenn im Ausland noch Verfahren anhängig sind. Sieht der ausländische Staat Leistungen für Opfer von Gewalttaten vor und hat eine berechtigte Person einen Antrag auf solche Leistungen nicht gestellt, so können Leistungen nach den Absätzen 3 bis 5 in entsprechender Anwendung der §§ 66 und 67 des Ersten Buches ganz oder teilweise versagt werden.

Zu § 111 SGB XIV-E

### **Örtliche Zuständigkeit**

- (1) *Die örtliche Zuständigkeit der Behörden nach § 110 bestimmen die Länder.*
- (2) *Bei der Entschädigung von Opfern einer Gewalttat nach den §§ 14 bis 17 ist dasjenige Land zuständig, in dem die antragstellende Person zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.*
- (3) *Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die örtliche Zuständigkeit der Behörden für Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, zu bestimmen.*
- (4) *Bei der Entschädigung nach § 26 ist dasjenige Land zuständig, in dem die ursächliche Schutzimpfung oder andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe vorgenommen wurde. Wurde die ursächliche Schutzimpfung oder andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe im Ausland vorgenommen, ist dasjenige Land zuständig, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren oder seinen Wohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.*

### **Kommentierung**

Es ist begrüßenswert, dass das Wohnsitzprinzip hiermit konstituiert wird.

Zu § 113 SGB XIV-E

### **Erleichtertes Verfahren bei Leistungen der Schnellen Hilfen**

- (1) *Leistungen der Schnellen Hilfen werden in der Regel im Erleichterten Verfahren erbracht.*
- (2) *Im Erleichterten Verfahren genügt es, wenn eine summarische Prüfung ergibt, dass die antragstellende Person nach dem Recht der Sozialen Entschädigung anspruchsberechtigt sein kann. Dabei ist der im Antrag dargelegte Sachverhalt als wahr zu unterstellen, wenn nicht dessen Unrichtigkeit offensichtlich ist.*
- (3) *Im Erleichterten Verfahren wird weder eine Feststellung über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des von der antragstellenden Person vorgetragenen Sachverhaltes noch über das Bestehen oder Nichtbestehen weiterer, über die Schnellen Hilfen hinausgehender Ansprüche getroffen.*
- (4) *Die Entscheidung zur Erbringung von Leistungen der Schnellen Hilfen ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.*

### **Kommentierung**

Da der Bürokratieaufwand für viele Betroffene eine erhebliche Hürde war, ist zu begrüßen, dass das erleichterte Verfahren, den Zugang gerade für Betroffene, die bereits vor einer Antragstellung zurückschrecken, erleichtern wird.

## **Beweiserleichterungen**

*Die Angaben der antragstellenden Person, die sich auf die mit der Schädigung im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, sind, wenn Beweismittel nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden der antragstellenden Person oder ihrer Hinterbliebenen verlorengegangen sind, der Entscheidung zu Grunde zu legen, soweit sie nach den Umständen des Falles glaubhaft erscheinen. Die Verwaltungsbehörde kann von der antragstellenden Person die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verlangen.*

## **Kommentierung**

Diese Regelung begrüßen wir. Sie entspricht § 15 KOWfG, der bereits über § 6 Abs. 3 OEG in der Vergangenheit Anwendung hätte finden müssen. Dieser war im gesamten Verfahren, d.h. sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im gerichtlichen Verfahren anzuwenden, da es sich bei ihm um materielles Beweisrecht handelt (s. hierzu BSG, Urteil vom 28.07.1999 – B 9 VG 4/99 B). Allerdings ist zu berücksichtigen, dass uns aus der Praxis zahlreiche Beispiele bekannt sind, in denen die Beweiserleichterung nicht oder nur unzureichend Beachtung gefunden hat, obwohl sie gem. § 15 KOWfG Anwendung hätte finden müssen. Um eine bessere Gesetzesanwendung zu gewährleisten, erscheint uns eine Orientierung an dem in der Hinsicht erfolgreichen Ergänzen Hilfesystems (EHS) sinnvoll. Das Ergänzende Hilfesystem hat Clearingstellen, die aus vier Personen bestehen. Die Zusammensetzung und die Einrichtung der Clearingstellen haben sich in der Vergangenheit bewährt. Deshalb erscheint es sinnvoll, sich an diesem Vorbild zu orientieren und auf den Bereich des sozialen Entschädigungsrechts zu übertragen. Danach würde in den Fällen, in denen die Beweiserleichterung Anwendung findet aber Ungewissheit besteht, die Clearingstelle angefragt werden.

*Wir orientieren uns dabei am Vorschlag des Weißen Ringes und empfehlen, § 115 SGB XIV wie folgt zu fassen und die nachstehende Norm zu ergänzen:*

### § 115 Beweiserleichterungen

(1) Die Angaben der antragstellenden Person, die sich auf die mit der Schädigung im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, sind, wenn Beweismittel nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden der antragstellenden Person oder ihrer Hinterbliebenen verlorengegangen sind, der Entscheidung zu Grunde zu legen, soweit sie nach den Umständen des Falles glaubhaft erscheinen. Die Verwaltungsbehörde kann von der antragstellenden Person die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verlangen.

**(2) Besteht nach Anwendung des § 115 Abs. 1 Ungewissheit über den schädigenden Vorgang, ist der Antrag der Clearingstelle vorzulegen. Die Verwaltungsbehörde übersendet die Unterlagen mit einer Begründung für die vorgesehene Ablehnung an die Clearingstelle.**

**(3) Die Clearingstelle überprüft den Antrag in vollem Umfang und legt ihrem Votum den Beweismaßstab des § 115 Abs. 1 zugrunde. Sie kann der Verwaltungsbehörde Hinweise für eine weitere Sachaufklärung gemäß § 21 SGB X geben.**

**(4) In der Entscheidung ist durch die Verwaltungsbehörde auf das Votum der Clearingstelle einzugehen.**

**(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch im Widerspruchsverfahren.**

**(6) Das BMAS wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.**

## **§ 116 Clearingstellen**

**Die Clearingstelle ist mit einer Juristin bzw. einem Juristen mit der Befähigung zum Richteramt, einer Psychotherapeutin bzw. einem Psychotherapeuten mit traumatherapeutischer Zusatzausbildung, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Betroffenen, einer Fachärztin bzw. einem Facharzt eines im vorgelegten Fall maßgeblichen Fachgebiets und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Verwaltungsbehörde zu besetzen. Die Clearingstelle nimmt die Aufgaben nach §§ 115 Abs.2-3 wahr.**

Zur Hinzuziehung Sachverständiger

### **Einfügung einer Vorschrift zur „Hinzuziehung Sachverständiger“ in Kapitel 18 Abschnitt 2**

Sachverständige spielen in der Praxis eine sehr bedeutende Rolle. Gerade bei Betroffenen sexualisierter Gewalt sind die Folgen der Gewalthandlungen oftmals im psychischen Bereich zu finden. Dafür ist es unabdingbar, dass Sachverständige über eine spezifische fachliche Eignung verfügen, um z.B. Traumafolgestörungen begutachten zu können. Betroffene sexualisierter Gewalt haben zudem oft die Erfahrung, dass ihnen nicht geglaubt und nicht geholfen wird. Diese Erfahrungen führen dazu, dass es für sie oft sehr schwierig ist, sich auf ein Gespräch mit einer fremden Person einzulassen. Hinzu kommt, dass das Sprechen über intime sexuelle Handlungen vielen Betroffenen ohnehin sehr schwerfällt. Deshalb ist es unabdingbar, dass die Sachverständigen über eine spezifische Eignung verfügen.

Wir möchten hier anhand eines Beispiels aus der Beratungspraxis verdeutlichen, welche hohe Relevanz sachverständigen Personen zukommt. In diesem Fall suchte eine erwachsene Frau eine Beratungsstelle auf. Sie war in einem Alter unterhalb der sechs Jahre von ihrem damaligen Kinderarzt missbraucht worden, der im Anschluss an den Missbrauch die Verletzungen selbst vernähte. Jahre später vermittelte ihre Gynäkologin, die Auffälligkeiten bemerkte, diese Frau an eine Beratungsstelle. Zusammen mit der Beratungsstelle beantragte die Frau Leistungen nach dem OEG. Allein der Hinweis des Landesversorgungsamtes, dass sie voraussichtlich von einem weiteren Arzt begutachtet werden würde, führte dazu, dass die Frau ihren Antrag zurücknahm. Hätte die Frau eine sachverständige Person vorschlagen können oder hätte sie die Auswahl zwischen verschiedenen sachverständigen Personen - insbesondere auch Frauen - gehabt, hätte sie das Verfahren vermutlich weiter durchführen können.

Es erscheint sinnvoll, den Umgang mit Sachverständigen den Regelungen zur Unfallversicherung nachzubilden, da sich diese bewährt haben. Es sollte für die antragstellende Person die Möglichkeit geben, eine\*n Sachverständige\*n vorzuschlagen. Außerdem sollte der Träger der sozialen Entschädigung der antragstellenden Person, mehrere Sachverständige vorschlagen, wie es § 200 Abs. 2 SGB VII vorsieht. Zudem ist die antragstellende Person auf ihr Widerspruchsrecht nach § 76 Abs. 2 SGB X hinzuweisen sowie über den Zweck des Gutachtens zu informieren (vgl. § 200 Abs. 2 SGB VII).

Im Kontext dieser Diskussion zur Rolle von Sachverständigen möchten wir auf einen unseres Erachtens problematischen Umgang mit den sogenannten Glaubhaftigkeitsgutachten hinweisen. Von unserer Seite gibt es grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der Verwendung von Glaubhaftigkeitsgutachten im sozialen Entschädigungsrecht. Die Glaubhaftigkeitsgutachten, die mit der Nullhypothese arbeiten, sind ursprünglich in strafrechtlichen Verfahren verwendet worden (BGHSt 45, 164). Auch hier gibt es erhebliche fachliche Zweifel, ob diese den verschiedenen Reaktionen von Betroffenen von Gewalttaten gerecht werden, aber außer Frage steht, dass das Strafverfahren den\*die Täter\*in im Fokus hat und dem Grundsatz in dubio pro reo verpflichtet ist. Dies ist im sozialen Entschädigungsrecht grundsätzlich anders. Das soziale Entschädigungsrecht ist den in § 2 SGB XIV-E definierten Zielen verpflichtet. Vor deren Hintergrund erscheint es deshalb sehr fraglich, Gutachten, die mit der Nullhypothese arbeiten, im sozialen Entschädigungsrecht zu verwenden. Hinzu kommt, dass das soziale Entschädigungsrecht unterschiedliche Anforderungen an den Beweismaßstab stellt. So hat das BSG zunächst festgehalten, dass die methodischen Prinzipien der Aussagepsychologie mit dem Vollbeweis zu vereinbaren seien (BSG, Urteil vom 17.04.2013, B 9 V 1/12 R). Anders sei dies aber, wenn eine Glaubhaftmachung nach § 15 S. 1 KVVfG ausreicht (BSG, Urteil vom 17.04.2013, B 9 V 1/12 R). Sachverständige seien hinsichtlich dieses speziellen Beweismaßstabes zu fragen und die Beweisfragen entsprechend zu verfassen (BSG, Urteil vom 17.04.2013, B 9 V 1/12 R, B 9 V 3/12 RS). Diese Rechtsprechung hat das BSG jedoch aufgegeben (Urteil vom 15.12.2016 – B 9 V 3/15 R). Diese Rechtsprechung kann nicht überzeugen, da es auch für Sachverständige von entscheidender Bedeutung ist, nach welchen Beweismaßstäben die Glaubhaftigkeit einer Handlung zu bewerten ist. Deshalb regen wir auch hier eine gesetzgeberische Regelung an.

*In unserer formulierten Empfehlung orientieren wir uns teilweise am Vorschlag des Weißen Ringes:*

### **Hinzuziehung Sachverständiger**

**(1) Die zuständige Behörde kann zur Anerkennung der gesundheitlichen und der wirtschaftlichen Folgen im Sinne des § 5 Abs. 1 sowie zur Beurteilung des Grades der Schädigung im Sinne des § 6 Abs. 1, Sachverständige hinzuziehen.**

**(2) Die Verwaltungsbehörde soll dem Antragsteller Gelegenheit geben, Personen zu benennen, die geeignet sind, als Sachverständige zu fungieren. Die Verwaltungsbehörde ist an Vorschläge der Antragstellerin bzw. des Antragstellers nicht gebunden.**

**(3) Vor Erteilung eines Gutachtenauftrages soll die Verwaltungsbehörde der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mehrere Sachverständige zur Auswahl benennen; die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist außerdem auf ihr bzw. sein Widerspruchsrecht nach § 76 Abs. 2 des Zehnten Buches hinzuweisen und über den Zweck des Gutachtens zu informieren.**

**(4) Bei der Auswahl ist insbesondere bei der Begutachtung von Traumafolgestörungen auf die spezifische fachliche Eignung des Sachverständigen zu achten. Das BMAS wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Feststellung der Geeignetheit zu regeln.**

**(5) Bei der Beauftragung sind die Sachverständigen auf die unterschiedlichen Beweismaßstäbe des sozialen Entschädigungsrechts und den im konkreten Fall zu berücksichtigenden Beweismaßstab hinzuweisen.**

Zu § 117 SGB XIV-E

### **Vorzeitige Leistungen und vorläufige Entscheidung**

*(1) Bevor die Anspruchsvoraussetzungen nach § 5 festgestellt sind, können Geschädigte Leistungen der Krankenbehandlung sowie Leistungen zur Teilhabe und Besondere Leistungen im Einzelfall erhalten, wenn diese unaufschiebbar sind und die Feststellung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen wahrscheinlich ist.*

*(2) Kann nach dem Ergebnis der Ermittlungen über den Anspruch oder dessen Umfang noch nicht endgültig entschieden werden, sind jedoch die Voraussetzungen für die Bewilligung einzelner Leistungen mit Wahrscheinlichkeit gegeben, kann über die Erbringung vorläufig entschieden werden. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Antrag auf vorläufige Entscheidung vorliegt, ein berechtigtes Interesse an der vorläufigen Entscheidung besteht und die Leistung dringend erforderlich ist. Umfang und Grund der Vorläufigkeit sind in der Entscheidung anzugeben. Nach Abschluss der Ermittlungen ist unverzüglich die endgültige Entscheidung zu treffen.*

### **Kommentierung**

§ 117 Abs. 1 SGB XIV-E ist als positiv zu bewerten, da es absolut sinnvoll erscheint, dass durch massive Gewalthandlungen geschädigte Personen unverzüglich Leistungen wie z.B. Krankenbehandlung bekommen können, ohne ein sich gegebenenfalls über Monate hinwegziehendes Verwaltungsverfahren abwarten zu müssen.

§ 117 Abs. 2 SGB XIV-E entspricht in Teilen § 22 KOWfG und auch diese Regelung ist als sinnvoll zu bewerten, da es Betroffenen oftmals sehr hilft, wenn sie sich zeitnah zumindest auf einen vorläufigen Bescheid berufen können. Wir regen an, die dringende Erforderlichkeit herauszunehmen, da dies eine nicht notwendige Hürde setzt.

*Wir empfehlen, § 117 SGB XIV-E wie folgt zu formulieren:*

§ 117 SGB XIV-E

### **Vorzeitige Leistungen und vorläufige Entscheidung**

*(1) Bevor die Anspruchsvoraussetzungen nach § 5 festgestellt sind, können Geschädigte Leistungen der Krankenbehandlung, Leistungen zur Teilhabe und Besondere Leistungen*



**sowie Beihilfe im Sinne des § 49** im Einzelfall erhalten, wenn diese unaufschiebbar sind und die Feststellung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen wahrscheinlich ist.

(2) Kann nach dem Ergebnis der Ermittlungen über den Anspruch oder dessen Umfang noch nicht endgültig entschieden werden, sind jedoch die Voraussetzungen für die Bewilligung einzelner Leistungen mit Wahrscheinlichkeit gegeben, kann über die Erbringung vorläufig entschieden werden. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Antrag auf vorläufige Entscheidung vorliegt **und** ein berechtigtes Interesse an der vorläufigen Entscheidung besteht ~~und die Leistung dringend erforderlich ist~~. Umfang und Grund der Vorläufigkeit sind in der Entscheidung anzugeben. Nach Abschluss der Ermittlungen ist unverzüglich die endgültige Entscheidung zu treffen.

Zu § 118 SGB XIV-E

### **Ansprüche gegen Schadensersatzpflichtige**

(1) *Haben Berechtigte gegen Dritte einen gesetzlichen Anspruch auf Schadensersatz, so geht dieser Anspruch auf den jeweils zuständigen Träger der Sozialen Entschädigung über. Der Anspruch auf Schadensersatz geht in dem Umfang über, in dem durch dieses Buch eine Pflicht zur Erbringung von Leistungen begründet wird.*

(2) *Soweit die Schadensersatzleistungen des Schädigers nicht ausreichen, um den gesamten Schaden zu ersetzen, sind die Schadensersatzansprüche der oder des Berechtigten vorrangig gegenüber den Ansprüchen des Trägers der Sozialen Entschädigung.*

(3) *Ein Übergang des Anspruchs auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, wenn das schädigende Ereignis nicht vorsätzlich durch Familienangehörige verursacht worden ist, die zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses mit der oder dem Geschädigten oder ihren oder seinen Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft lebten.*

(4) *Ein Anspruch auf Schadensersatz kann dann nicht geltend gemacht werden, wenn die Person, die das schädigende Ereignis verursacht hat, mit der oder dem Geschädigten oder mit einer oder einem Hinterbliebenen nach dem schädigenden Ereignis*

1. *die Ehe oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen ist und*
2. *in häuslicher Gemeinschaft lebt.*

(5) *Die Krankenkassen haben der Verwaltungsbehörde die Tatsachen mitzuteilen, aus denen sich ergibt, dass ein Dritter den Schaden verursacht hat. Auf Anfrage haben die Krankenkassen und die Unfallkassen der Länder der Verwaltungsbehörde Angaben darüber zu machen, in welcher Höhe ihnen Kosten für Leistungen der Krankenbehandlung entstanden sind. Keine Angaben sind erforderlich für nichtstationäre ärztliche Behandlungen und die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln.*

(6) *Für den Schadensersatz bei nichtstationärer ärztlicher Behandlung und bei der Versorgung mit Arzneimitteln und Verbandmitteln gilt § 116 Absatz 8 des Zehnten Buches entsprechend.*

## Kommentierung

Aus der Praxis ist uns bekannt, dass zahlreiche geschädigte Personen keinen Antrag auf Opferentschädigung stellen, weil sie zu große Angst vor der Reaktion der Personen haben, die sie geschädigt haben. Dies betrifft insbesondere den innerfamiliären Bereich, so dass wir es für sinnvoll erachten, Kinder in Absatz 3 zu ergänzen und den Wunsch der geschädigten Personen dort zu benennen.

*Wir empfehlen, § 118 SGB XIV-E wie folgt zu fassen:*

### § 118 Ansprüche gegen Schadensersatzpflichtige

(1) Haben Berechtigte gegen Dritte einen gesetzlichen Anspruch auf Schadensersatz, so geht dieser Anspruch auf den jeweils zuständigen Träger der Sozialen Entschädigung über. Der Anspruch auf Schadensersatz geht in dem Umfang über, in dem durch dieses Buch eine Pflicht zur Erbringung von Leistungen begründet wird.

(2) Soweit die Schadensersatzleistungen des Schädigers nicht ausreichen, um den gesamten Schaden zu ersetzen, sind die Schadensersatzansprüche der oder des Berechtigten vorrangig gegenüber den Ansprüchen des Trägers der Sozialen Entschädigung.

(3) Ein Übergang des Anspruchs auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, wenn das schädigende Ereignis nicht vorsätzlich durch Familienangehörige verursacht worden ist, die zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses mit der oder dem Geschädigten oder ihren oder seinen Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft lebten.

(4) **Ein Anspruch auf Schadensersatz kann auf Wunsch der geschädigten Person nicht geltend gemacht werden, wenn die Person, die das schädigende Ereignis verursacht hat, mit der oder dem Geschädigten oder mit einer oder einem Hinterbliebenen nach dem schädigenden Ereignis**

- 1. die Ehe oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen ist und in häuslicher Gemeinschaft lebt oder**
- 2. ein Verwandtschaftsgrad erster Beziehung zwischen geschädigter Person und der Person, die das schädigende Ereignis verursacht hat, vorliegt.**

(5) Die Krankenkassen haben der Verwaltungsbehörde die Tatsachen mitzuteilen, aus denen sich ergibt, dass ein Dritter den Schaden verursacht hat. Auf Anfrage haben die Krankenkassen und die Unfallkassen der Länder der Verwaltungsbehörde Angaben darüber zu machen, in welcher Höhe ihnen Kosten für Leistungen der Krankenbehandlung entstanden sind. Keine Angaben sind erforderlich für nichtstationäre ärztliche Behandlungen und die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln.

(6) Für den Schadensersatz bei nichtstationärer ärztlicher Behandlung und bei der Versorgung mit Arzneimitteln und Verbandmitteln gilt § 116 Absatz 8 des Zehnten Buches entsprechend.

Zu § 121 SGB XIV-E

### **Aufgaben der Bundesstelle für Soziale Entschädigung**

(1) Die Bundesstelle für Soziale Entschädigung (Bundesstelle) nimmt Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Sozialen Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Absätze wahr.

(2) Die Bundesstelle ist zuständig für die

1. Aufgaben nach § 61 Absatz 3 Satz 3 und § 62 Absatz 3 Satz 3,
2. Aufgaben der zentralen Behörde im Sinne des Artikels 12 Satz 2 des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (BGBl. 1996 II S. 1120) und
3. Aufgaben als Unterstützungsbehörde im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten (ABl. EU Nr. L 261 S. 15).

(3) Die Bundesstelle unterstützt die Länder zur Wahrung der bundeseinheitlichen Gesetzesanwendung bei der Aus- und Fortbildung im Bereich der Sozialen Entschädigung.

(4) Die Bundesstelle unterstützt als Kompetenzzentrum für Soziale Entschädigung das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bei Aufgaben der Qualitätssicherung und bei der bundeseinheitlichen Durchführung der Sozialen Entschädigung insbesondere durch

1. die Begleitung der Umsetzung und Fortschreibung der Rechtsverordnung nach § 42,
2. die Organisation von Fortbildungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden und der Personen, die Leistungen der Schnellen Hilfen erbringen,
3. die Organisation von Erfahrungsaustauschen der Personen, die an der Durchführung dieses Buches beteiligt sind,
4. die Entwicklung von Arbeitshilfen und Formularen,
5. das Führen eines Verzeichnisses von im Sozialen Entschädigungsrecht erfahrenen medizinischen Gutachtern,
6. das Erstellen und Führen der amtlichen Statistik nach § 123,
7. die Erstellung des Berichts nach § 129 sowie
8. die Abwicklung von Forschungsprojekten im Bereich der Sozialen Entschädigung.

(5) Die Bundesstelle erledigt weitere Aufgaben des Bundes, die mit den in Absätzen 2 bis 4 genannten Aufgaben zusammenhängen und mit deren Durchführung sie vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales beauftragt wird.

### **Kommentierung**

Wir erachten die Einrichtung einer Bundesstelle als notwendig. Bei dem Stamm der dort Mitarbeitenden sollte darauf geachtet werden, dass eine interdisziplinäre Zusammensetzung gewahrt wird. Die Bundesstelle sollte bei sämtlichen Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz das BMAS unterstützen. Außerdem sollte der Begriff der Sachverständigen anstelle des Begriff der Gutachter\*innen einheitlich verwendet werden.

*Wir empfehlen, § 121 SGB XIV-E wie folgt zu fassen:*

#### § 121 Aufgaben der Bundesstelle für Soziale Entschädigung

(1) Die Bundesstelle für Soziale Entschädigung (Bundesstelle) nimmt Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Sozialen Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Absätze wahr.

(2) Die Bundesstelle ist zuständig für die

1. Aufgaben nach § 61 Absatz 3 Satz 3 und § 62 Absatz 3 Satz 3,
2. Aufgaben der zentralen Behörde im Sinne des Artikels 12 Satz 2 des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (BGBl. 1996 II S. 1120) und
3. Aufgaben als Unterstützungsbehörde im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten (ABl. EU Nr. L 261 S. 15).

(3) Die Bundesstelle unterstützt die Länder zur Wahrung der bundeseinheitlichen Gesetzesanwendung bei der Aus- und Fortbildung im Bereich der Sozialen Entschädigung.

(4) Die Bundesstelle unterstützt als Kompetenzzentrum für Soziale Entschädigung das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bei Aufgaben der Qualitätssicherung und bei der bundeseinheitlichen Durchführung der Sozialen Entschädigung insbesondere durch

1. die Begleitung der Umsetzung und Fortschreibung der Rechtsverordnungen **nach diesem Gesetz,**
2. die Organisation von Fortbildungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden und der Personen, die Leistungen der Schnellen Hilfen erbringen,
3. die Organisation von Erfahrungsaustauschen der Personen, die an der Durchführung dieses Buches beteiligt sind,
4. die Entwicklung von Arbeitshilfen und Formularen,
5. das Führen eines Verzeichnisses von im Sozialen Entschädigungsrecht erfahrenen **Sachverständigen im Sinne von (§ einzufügen),**
6. das Erstellen und Führen der amtlichen Statistik nach § 123,
7. die Erstellung des Berichts nach § 129 sowie
8. die Abwicklung von Forschungsprojekten im Bereich der Sozialen Entschädigung.

(5) Die Bundesstelle erledigt weitere Aufgaben des Bundes, die mit den in Absätzen 2 bis 4 genannten Aufgaben zusammenhängen und mit deren Durchführung sie vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales beauftragt wird.

Zu § 122 SGB XIV-E

### **Fachbeirat Soziale Entschädigung**

(1) *Der Fachbeirat berät das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesstelle in grundsätzlichen Fragen der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Sozialen Entschädigung.*

(2) *Mitglieder des Fachbeirats sind:*

1. *fünf Vertreterinnen oder Vertreter von Verbänden, die die Interessen von Gruppen der Berechtigten der Sozialen Entschädigung wahrnehmen,*
2. *fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Länder und*
3. *drei Vertreterinnen oder Vertreter der Wissenschaft, die sich mit den medizinischen, psychischen und sozialen Folgen schädigender Ereignisse im Sinne dieses Buches beschäftigen.*

*Die Vertreterinnen oder Vertreter der Länder werden auf gemeinsamen Vorschlag der Länder ernannt.*

(3) *Die Mitglieder des Fachbeirats werden für einen Zeitraum von drei Jahren vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ernannt. Das Bundesministerium für Gesundheit hat ein Vorschlagsrecht zur Benennung eines Mitglieds für die Wahrnehmung der Interessen von Impfgeschädigten. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen.*

(4) *Die Mitglieder des Fachbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen.*

(5) *Der Fachbeirat arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlässt.*

(6) *Die Geschäftsführung des Fachbeirats erfolgt durch die Bundesstelle.*

### **Kommentierung**

Die Einrichtung eines Fachbeirats begrüßen wir. Da dies das Gremium ist, in dem die Kompetenz aus Fachpraxis und Wissenschaft abgebildet ist, sollte diesem Fachbeirat die Möglichkeit gegeben werden, das BMAS beim Erlass von Rechtsverordnungen zu unterstützen. Außerdem sollte es ein Recht geben, bei Rechtsverordnungen angehört zu werden bzw. vorzuschlagen, dass das BMAS sich einer Frage mittels Rechtsverordnung annehmen sollte. Wir plädieren außerdem dafür, dass im Gesetz einheitlich der Begriff der Sachverständigen verwendet wird. Bei der Zusammensetzung des Fachbeirats halten wir es für sinnvoll, wenn die Perspektive von Opfern, die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erlitten haben, vertreten ist, da dieser Bereich von Straftaten meist mit spezifischen Dynamiken und Verhältnissen zwischen schädigender Person und geschädigter Person einhergeht. Deshalb halten wir ein Vorschlagsrecht hinsichtlich besonderer vulnerabler Opfergruppen des BMFSFJ für hilfreich.

*Wir empfehlen, § 122 SGB XIV-E wie folgt zu fassen:*

## § 122 Fachbeirat Soziale Entschädigung

(1) Der Fachbeirat berät das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesstelle in grundsätzlichen Fragen der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Sozialen Entschädigung. **Insbesondere kommt ihm ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht in Bezug auf die Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz zu.**

(2) Mitglieder des Fachbeirats sind:

1. fünf Vertreterinnen oder Vertreter von Verbänden, die die Interessen von Gruppen der Berechtigten der Sozialen Entschädigung wahrnehmen,
2. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Länder und
3. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Wissenschaft, die sich mit den medizinischen, psychischen und sozialen Folgen schädigender Ereignisse im Sinne dieses Buches beschäftigen.

Die Vertreterinnen oder Vertreter der Länder werden auf gemeinsamen Vorschlag der Länder ernannt.

(3) Die Mitglieder des Fachbeirats werden für einen Zeitraum von drei Jahren vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ernannt. Das Bundesministerium für Gesundheit hat ein Vorschlagsrecht zur Benennung eines Mitglieds für die Wahrnehmung der Interessen von Impfgeschädigten. **Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat ein Vorschlagsrecht zur Benennung eines Mitglieds für die Wahrnehmung der Interessen von besonders vulnerablen Opfergruppen.** Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen.

(4) Die Mitglieder des Fachbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen.

(5) Der Fachbeirat arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlässt.

(6) Die Geschäftsführung des Fachbeirats erfolgt durch die Bundesstelle.

## Zu § 123 SGB XIV

### **Amtliche Statistik**

(1) *Die Bundesstelle für Soziale Entschädigung erstellt eine amtliche Statistik*

6. *zur Zahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sowie*
7. *zu den Ausgaben und Einnahmen der Sozialen Entschädigung.*

(2) *Grundlage der amtlichen Statistik sind die Daten, die der Bundesstelle für Soziale Entschädigung von den Trägern der Sozialen Entschädigung übermittelt werden.*

(3) Die Bundesstelle für Soziale Entschädigung legt die amtliche Statistik kalenderhalbjährlich dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vor und veröffentlicht sie in geeigneter Form.

## **Kommentierung**

Wir halten es für erforderlich, dass auch die Zahl der antragstellenden Personen, die Anzahl der Ablehnungen und der Begründungen erfasst werden, damit es Erkenntnisse darüber gibt, welche Opfergruppen besondere Schwierigkeiten haben, Zugang zum OEG zu erlangen und woran dies liegt.

*Wir empfehlen, § 123 SGB XIV-E wie folgt zu formulieren:*

### § 123 Amtliche Statistik

(1) Die Bundesstelle für Soziale Entschädigung erstellt eine amtliche Statistik

1. zur Zahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger **und Antragstellerinnen und Antragsteller** sowie
2. zu den Ausgaben und Einnahmen der Sozialen Entschädigung.

(2) Grundlage der amtlichen Statistik sind die Daten, die der Bundesstelle für Soziale Entschädigung von den Trägern der Sozialen Entschädigung übermittelt werden.

(3) Die Bundesstelle für Soziale Entschädigung legt die amtliche Statistik kalenderhalbjährlich dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vor und veröffentlicht sie in geeigneter Form.

Zu § 124 SGB XI-E

## **Erhebungsmerkmale**

(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Buches und zu dessen Fortentwicklung werden für jede Leistungsempfängerin und jeden Leistungsempfänger folgende Merkmale erhoben:

1. Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit und gewöhnlicher Aufenthaltsort,
2. das Land und die Kennnummer des zuständigen Trägers der Sozialen Entschädigung,
3. die Zugehörigkeit zu den Empfängergruppen
  - a) Geschädigte, aufgegliedert nach dem Grad der Schädigungsfolgen,
  - b) Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende sowie
  - c) sonstige Betroffene nach § 16,
4. die Art des schädigenden Ereignisses:
  - a) Art der Gewalttat, aufgegliedert nach Gruppen von Straftatbeständen,
    - aa) Gewalttat im Inland oder

- bb) *Gewalttat im Ausland,*
- b) *nachträgliche Weltkriegsauswirkung,*
- c) *Schutzimpfung oder eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, aufgegliedert nach:*
  - aa) *Datum der Schutzimpfung oder der anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe,*
  - bb) *Bezeichnung und Chargen-Bezeichnung des Impfstoffes oder der anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe sowie*
  - cc) *Name der Krankheit, gegen die geimpft oder eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe getroffen wird,*
- 5. *das Vorliegen des Krankenversicherungsverhältnisses und die Angabe, ob es sich um eine gesetzliche oder private Krankenversicherung handelt,*
- 6. *die Art und Anzahl der erbrachten einmaligen Leistungen im Laufe des Erhebungsmonats sowie die Art und Anzahl der erbrachten laufenden Leistungen zum letzten Tag des Berichtsjahres,*
- 7. *die Zahl der Anträge im Erhebungsmonat, aufgegliedert nach Empfängergruppen,*
- 8. *die Zahl der im Erhebungsmonat erledigten Anträge, aufgegliedert nach*
  - a) *Leistungsempfängergruppen und*
  - b) *der Art der Erledigung,*

*(2) In den Fällen, die von der Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten (ABl. EU Nr. L 261 S. 15) erfasst werden, werden zudem folgende Merkmale erhoben:*

1. *die Staatsangehörigkeit der Person, die eine Entschädigungsleistung erhält,*
2. *der Staat, in dem die gesundheitliche Schädigung eingetreten ist,*
3. *Art und Umfang der Entschädigungsleistung sowie*
4. *die Dauer des Verwaltungsverfahrens einschließlich eines etwaigen Widerspruchsverfahrens.*

*(3) Zusätzliche Erhebungsmerkmale von Absatz 1 Nummer 6 sind:*

1. *Schnelle Hilfen, aufgegliedert nach*
  - a) *Leistungen des Fallmanagements und*
  - b) *Leistungen in einer Traumaambulanz.*
2. *Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung, aufgegliedert nach*
  - a) *Krankenbehandlung,*
  - b) *ergänzenden Leistungen der Krankenbehandlung,*
  - c) *Versorgung mit Hilfsmitteln,*
  - d) *Krankengeld der Sozialen Entschädigung,*
  - e) *Beihilfen bei erheblicher Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage,*



- f) Zuschüsse bei Zahnersatz,
  - g) Erstattung von Kosten bei selbst beschaffter Krankenbehandlung,
  - h) Erstattung von Kosten für Krankenbehandlung bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt sowie
  - i) Beiträgen zur Arbeitsförderung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Alterssicherung,
  - j) Reisekosten,
3. Leistungen zur Teilhabe, aufgegliedert nach
    - a) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
    - b) unterhaltssichernden und anderen ergänzenden Leistungen,
    - c) Leistungen zur Teilhabe an Bildung sowie
    - d) Leistungen zur Sozialen Teilhabe,
  4. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit,
  5. Leistungen bei Blindheit,
  6. Entschädigungszahlungen an Geschädigte, aufgegliedert nach
    - a) monatlichen Entschädigungszahlungen und
    - b) Abfindungen,
  7. Entschädigungszahlungen an Witwen und Witwer sowie hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, aufgegliedert nach
    - a) monatlichen Entschädigungszahlungen und
    - b) Abfindungen,
  8. monatliche Entschädigungszahlungen an Waisen,
  9. Einkommensverlustausgleich,
  10. Besondere Leistungen im Einzelfall, aufgegliedert nach
    - a) Leistungen zum Lebensunterhalt,
    - b) der Leistung zur Förderung einer Ausbildung,
    - c) Leistungen zur Weiterführung des Haushalts sowie
    - d) Leistungen in sonstigen Lebenslagen,
  11. Leistungen bei Überführung und Bestattung,
  12. Ausgleich in Härtefällen sowie
  13. Leistungen nach den Vorschriften zu Besitzständen, aufgegliedert nach
    - a) der Zugehörigkeit zu den Empfängergruppen
      - a) Geschädigte oder

- b) *Nichtgeschädigte,*
- b) *der jeweiligen Vorschrift zu Besitzständen des Kapitels 23 sowie*
- c) *der Art des schädigenden Ereignisses.*

## **Kommentierung**

Wir bereits ausgeführt halten wir es für hilfreich, dass auch die Zahl der antragstellenden Personen, die Anzahl der Ablehnungen und der Grund der Ablehnung erfasst wird.

*Wir empfehlen, § 123 SGB XIV-E wie folgt zu formulieren:*

(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Buches und zu dessen Fortentwicklung werden für jede Leistungsempfängerin und jeden Leistungsempfänger **und jede Antragstellerin und jeden Antragsteller** folgende Merkmale erhoben:

1. Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit und gewöhnlicher Aufenthaltsort,
2. das Land und die Kennnummer des zuständigen Trägers der Sozialen Entschädigung,
3. die Zugehörigkeit zu den Empfängergruppen
  - a) Geschädigte, aufgegliedert nach dem Grad der Schädigungsfolgen,
  - b) Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende sowie
  - c) sonstige Betroffene nach § 16,
4. die Art des schädigenden Ereignisses:
  - a) Art der Gewalttat, aufgegliedert nach Gruppen von Straftatbeständen,
    - a) Gewalttat im Inland oder
    - b) Gewalttat im Ausland,
  - b) nachträgliche Weltkriegsauswirkung,
  - c) Schutzimpfung oder eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, aufgegliedert nach:
    - a) Datum der Schutzimpfung oder der anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe,
    - b) Bezeichnung und Chargen-Bezeichnung des Impfstoffes oder der anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe sowie
    - c) Name der Krankheit, gegen die geimpft oder eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe getroffen wird,
5. das Vorliegen des Krankenversicherungsverhältnisses und die Angabe, ob es sich um eine gesetzliche oder private Krankenversicherung handelt,

6. die Art und Anzahl der erbrachten einmaligen Leistungen im Laufe des Erhebungsmonats sowie die Art und Anzahl der erbrachten laufenden Leistungen zum letzten Tag des Berichtsjahres **oder den Ablehnungsgrund**,
7. die Zahl der Anträge im Erhebungsmonat, aufgegliedert nach Empfängergruppen,
8. die Zahl der im Erhebungsmonat erledigten Anträge, aufgegliedert nach
  - a) Leistungsempfängergruppen und
  - b) der Art der Erledigung,

(2) In den Fällen, die von der Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten (ABl. EU Nr. L 261 S. 15) erfasst werden, werden zudem folgende Merkmale erhoben:

1. die Staatsangehörigkeit der Person, die eine Entschädigungsleistung erhält,
2. der Staat, in dem die gesundheitliche Schädigung eingetreten ist,
3. Art und Umfang der Entschädigungsleistung sowie
4. die Dauer des Verwaltungsverfahrens einschließlich eines etwaigen Widerspruchsverfahrens.

(3) Zusätzliche Erhebungsmerkmale von Absatz 1 Nummer 6 sind:

1. Schnelle Hilfen, aufgegliedert nach
  - a) Leistungen des Fallmanagements und
  - b) Leistungen in einer Traumaambulanz.
  - c) Leistungen in einem Beratungs- und Begleitungsangebot
2. Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung, aufgegliedert nach
  - a) Krankenbehandlung,
  - b) ergänzenden Leistungen der Krankenbehandlung,
  - c) Versorgung mit Hilfsmitteln,
  - d) Krankengeld der Sozialen Entschädigung,
  - e) Beihilfen bei erheblicher Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage,
  - f) Zuschüsse bei Zahnersatz,
  - g) Erstattung von Kosten bei selbst beschaffter Krankenbehandlung,
  - h) Erstattung von Kosten für Krankenbehandlung bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt sowie
  - i) Beiträgen zur Arbeitsförderung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Alterssicherung,
  - j) Reisekosten,

3. Leistungen zur Teilhabe, aufgegliedert nach
  - a) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
  - b) unterhaltssichernden und anderen ergänzenden Leistungen,
  - c) Leistungen zur Teilhabe an Bildung sowie
  - d) Leistungen zur Sozialen Teilhabe,
4. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit,
5. Leistungen bei Blindheit,
6. Entschädigungszahlungen an Geschädigte, aufgegliedert nach
  - a) monatlichen Entschädigungszahlungen und
  - b) Abfindungen,
7. Entschädigungszahlungen an Witwen und Witwer sowie hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, aufgegliedert nach
  - a) monatlichen Entschädigungszahlungen und
  - b) Abfindungen,
8. monatliche Entschädigungszahlungen an Waisen,
9. Einkommensverlustausgleich,
10. Besondere Leistungen im Einzelfall, aufgegliedert nach
  - a) Leistungen zum Lebensunterhalt,
  - b) der Leistung zur Förderung einer Ausbildung,
  - c) Leistungen zur Weiterführung des Haushalts sowie
  - d) Leistungen in sonstigen Lebenslagen,
11. Leistungen bei Überführung und Bestattung,
12. Ausgleich in Härtefällen sowie
13. Leistungen nach den Vorschriften zu Besitzständen, aufgegliedert nach
  - a) der Zugehörigkeit zu den Empfängergruppen
    - a) Geschädigte oder
    - b) Nichtgeschädigte,
  - b) der jeweiligen Vorschrift zu Besitzständen des Kapitels 23 sowie
  - c) der Art des schädigenden Ereignisses.

### **Besonderer zeitlicher Geltungsbereich für Opfer von Gewalttaten**

(1) *Personen, die in der Zeit vom 16. Mai 1976 bis [bitte einsetzen: Tag des Außerkrafttretens des OEG] geschädigt worden sind, erhalten Leistungen nach diesem Buch, wenn die Voraussetzungen nach dem Opferentschädigungsgesetz in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung erfüllt waren. Wurde die Schädigung durch mehrere Taten herbeigeführt, findet diese Vorschrift Anwendung, wenn die letzte Tat in dem in Satz 1 genannten Zeitraum stattgefunden hat.*

(2) *Hinterbliebene einer in der Zeit vom 16. Mai 1976 bis [bitte einsetzen: Tag des Außerkrafttretens des OEG] geschädigten Person erhalten Leistungen nach diesem Buch, wenn für die geschädigte Person die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren.*

(3) *Personen, die in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis 15. Mai 1976 geschädigt worden sind, erhalten Leistungen nach diesem Buch, wenn sie*

1. *die Voraussetzungen nach dem Opferentschädigungsgesetz in der zum [bitte einsetzen: Tag des Außerkrafttretens des OEG] geltenden Fassung erfüllen,*
2. *allein in Folge dieser Schädigung einen Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 haben,*
3. *bedürftig sind und*
4. *ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.*

*Bedürftig sind Personen, wenn sie nicht oder nicht ausreichend in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen zu decken. Für den Einsatz von Einkommen und Vermögen gilt Kapitel 16. Die Entschädigung umfasst alle nach diesem Buch vorgesehenen Leistungen mit Ausnahme des Einkommensverlustausgleichs.*

(4) *Hinterbliebene einer in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis 15. Mai 1976 geschädigten Person erhalten Leistungen für Hinterbliebene nach diesem Buch, solange sie bedürftig sind und ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Inland haben. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.*

(5) *In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gilt dieses Buch nur für Ansprüche aus Taten, die nach dem 2. Oktober 1990 begangen worden sind. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die Absätze 3 und 4 gelten mit der Maßgabe, dass auf die Zeit vom 7. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990 abgestellt wird.*

(6) *Für Taten vor dem 23. Mai 1949 werden keine Leistungen nach diesem Buch erbracht. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gilt dies für Taten vor dem 7. Oktober 1949.*

### **Kommentierung**

Es gibt keine Rechtfertigung dafür, weshalb Menschen, die in der DDR geschädigt wurden, keinen Zugang zu Leistungen aus dem SGB XIV-E erhalten sollten. Die bisher vorgesehene Regelung sieht eine Diskriminierung dieser Personengruppe vor, die unseres Erachtens nicht gerechtfertigt werden kann.

*Wir empfehlen, § 134 SGB XIV-E entsprechend zu ändern und einen Zugang auch der bisher ausgeschlossenen Personengruppen zu gewähren:*

## §134 Besonderer zeitlicher Geltungsbereich für Opfer von Gewalttaten

Personen, die in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis [bitte einsetzen: Tag des Außerkrafttretens des OEG] geschädigt worden sind, erhalten Leistungen nach diesem Buch, wenn die Voraussetzungen nach dem Opferentschädigungsgesetz in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung erfüllt waren. Wurde die Schädigung durch mehrere Taten herbeigeführt, findet diese Vorschrift Anwendung, wenn die letzte Tat in dem in Satz 1 genannten Zeitraum stattgefunden hat.

Hinterbliebene einer in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis [bitte einsetzen: Tag des Außerkrafttretens des OEG] geschädigten Person erhalten Leistungen nach diesem Buch, wenn für die geschädigte Person die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren.

~~Personen, die in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis 15. Mai 1976 geschädigt worden sind, erhalten Leistungen nach diesem Buch, wenn sie~~

~~die Voraussetzungen nach dem Opferentschädigungsgesetz in der zum [bitte einsetzen: Tag des Außerkrafttretens des OEG] geltenden Fassung erfüllen;~~

~~allein in Folge dieser Schädigung einen Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 haben, bedürftig sind und~~

~~ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.~~

~~Bedürftig sind Personen, wenn sie nicht oder nicht ausreichend in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen zu decken. Für den Einsatz von Einkommen und Vermögen gilt Kapitel 16. Die Entschädigung umfasst alle nach diesem Buch vorgesehenen Leistungen mit Ausnahme des Einkommensverlustausgleichs.~~

~~Hinterbliebene einer in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis 15. Mai 1976 geschädigten Person erhalten Leistungen für Hinterbliebene nach diesem Buch, solange sie bedürftig sind und ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Inland haben. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.~~

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gilt dieses Buch für den Zeitraum vom 23. Mai 1949 bis zum 7. Oktober 1990 entsprechend.

Für Taten vor dem 23. Mai 1949 werden keine Leistungen nach diesem Buch erbracht. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gilt dies für Taten vor dem 7. Oktober 1949.

Zu § 142 SGB XIV-E

### **Neufeststellungen**

(1) Neufeststellungen zur Anspruchsberechtigung und zum Grad der Schädigungsfolgen erfolgen auf Antrag und richten sich nach den Kapiteln 1 bis 22. Neufeststellungen können auch von Amts wegen erfolgen.

(2) Könnten nach Kapitel 1 bis 22 keine oder geringere Leistungen als vor Stellung des Neufeststellungsantrags beansprucht werden, werden mindestens die nach diesem Kapitel vor Stellung des Neufeststellungsantrags bezogenen Leistungen weiter erbracht. Dies gilt nicht, wenn

sich die nicht mehr bestehende Anspruchsberechtigung oder der geringere Leistungsumfang aus einer festgestellten Verringerung des Grades der Schädigungsfolgen ergeben.

### **Kommentierung**

Wir regen an, dass bei Neufeststellung im Sinne von § 142 Abs. 2 S. 2 SGB XIV-E hiervon sämtliche Bescheide, bei denen eine Chronifizierung von Schädigungsfolgen festgestellt wurde bzw. die Neuüberprüfung eine unverhältnismäßige Härte für Betroffene bedeuten würde, ausgenommen werden. Dies sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.

*Wir empfehlen, § 142 SGB XIV-E wie folgt zu formulieren:*

#### Neufeststellungen

(1) Neufeststellungen zur Anspruchsberechtigung und zum Grad der Schädigungsfolgen erfolgen auf Antrag und richten sich nach den Kapiteln 1 bis 22. Neufeststellungen können auch von Amts wegen erfolgen. **In Härtefällen wie z.B. einer Chronifizierung von Schädigungsfolgen ist von einer Überprüfung von Amts wegen abzusehen.**

(2) Könnten nach Kapitel 1 bis 22 keine oder geringere Leistungen als vor Stellung des Neufeststellungsantrags beansprucht werden, werden mindestens die nach diesem Kapitel vor Stellung des Neufeststellungsantrags bezogenen Leistungen weiter erbracht. Dies gilt nicht, wenn sich die nicht mehr bestehende Anspruchsberechtigung oder der geringere Leistungsumfang aus einer festgestellten Verringerung des Grades der Schädigungsfolgen ergeben.

### **III. Zu Artikel 14 Änderung des Sozialgerichtsgesetzes**

Leider sieht der Gesetzesentwurf nicht vor, die verfahrensrechtliche Stellung von Gewaltopfern zu verbessern. Es entspräche dem Geiste der in § 2 SGB XIV-E formulierten Ziele, dem Widerspruch und der Klage gegen Bescheide des sozialen Entschädigungsrechts aufschiebende Wirkung zukommen zu lassen. Die gegenwärtig vorgesehene Notwendigkeit, parallel zum Widerspruch auch die Anordnung der aufschiebenden Wirkung vor Gericht zu beantragen, macht es für Gewaltopfer unnötig unübersichtlich und kompliziert, gegen Bescheide vorzugehen.

*Wir empfehlen, § 86a Abs. 2 Nr. 2 SGG wie folgt zu fassen:*

#### Die aufschiebende Wirkung entfällt

1. bei der Entscheidung über Versicherungs-, Beitrags- und Umlagepflichten sowie der Anforderung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen öffentlichen Abgaben einschließlich der darauf entfallenden Nebenkosten,
2. in Angelegenheiten **des sozialen Entschädigungsrechts und** der Bundesagentur für Arbeit bei Verwaltungsakten, die eine laufende Leistung entziehen oder herabsetzen,
3. für die Anfechtungsklage in Angelegenheiten der Sozialversicherung bei Verwaltungsakten, die eine laufende Leistung herabsetzen oder entziehen,

4. in anderen durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen,
5. in Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten ist und die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, die sofortige Vollziehung mit schriftlicher Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung anordnet.

#### IV. Zu Artikel 25 Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung

##### Zu Ziffer 1

Wir regen in der gesamten Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) an, den Begriff der gesundheitlichen Schädigung bzw. der gesundheitlichen Folge einer gesundheitlichen Schädigung anstatt des Begriffs der Gesundheitsstörung mit Blick auf die Konsistenz zu verwenden.

*Wir empfehlen, wie folgt zu formulieren:*

##### 1 Grundsätze zur Begutachtung im Sozialen Entschädigungsrecht

Die Grundsätze, die im Sozialen Entschädigungsrecht zur Anerkennung einer **(sekundären) gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Folge einer (primären) gesundheitlichen Schädigung durch ein schädigendes Ereignis** maßgebend sind, werden in diesem Teil der Versorgungsmedizinischen Grundsätze aufgestellt. Die Auswirkungen der als Schädigungsfolgen anerkannten **(sekundären) gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Folgen** werden mit einem Grad der Schädigungsfolgen bewertet. Die ärztliche **oder psychologische** Bewertung der Auswirkungen der Schädigungsfolgen erfolgt nach Teil A und Teil B.

##### Zu Ziffer 2.1

Die Beweiserleichterung, die in § 115 SGB XIV-E normiert ist, hat noch keinen Eingang in die VersmedV gefunden. So wird z.B. in 2.1 von einem Vollbeweis ausgegangen, obwohl das Gesetz die Beweiserleichterung vorsieht. Hier sollte eine Anpassung der Verordnung an SGB XIV-E erfolgen.

*Wir empfehlen wie folgt zu formulieren:*

##### 2.1 Relevante Tatsachen

Vor der ärztlichen Begutachtung des ursächlichen Zusammenhangs müssen folgende Tatsachen festgestellt werden **und unter Berücksichtigung des jeweilig anzuwendenden Beweismaßstabs nach dem SGB XIV-E** bewiesen sein:

- a) Das Ereignis, das bei nachgewiesenem Kausalzusammenhang das schädigende Ereignis ist,
- b) die **gesundheitliche Schädigung**, die bei nachgewiesenem Kausalzusammenhang **aus dem schädigenden Ereignis entstanden ist** (primäre **gesundheitliche Schädigung**),



- c) die **gesundheitliche oder wirtschaftliche Schädigung**, die bei nachgewiesenem Kausalzusammenhang die Schädigungsfolge ist (sekundäre **gesundheitliche oder wirtschaftliche Schädigung**).

Zu Ziffer 2.3

*Wir empfehlen, Ziffer 2.3 wie folgt zu formulieren:*

### 2.3 Primäre **gesundheitliche Schädigung**

Primäre **gesundheitliche Schädigungen** sind solche, die nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft durch ein unter 2.2 beschriebenes Ereignis hervorgerufen werden können und zeitlich als erste auftreten.

Zu Ziffer 2.4

*Wir empfehlen, wie folgt zu formulieren:*

### 2.4 Sekundäre **gesundheitliche oder wirtschaftliche Schädigung**

Sekundäre **gesundheitliche oder wirtschaftliche Schädigungen** sind solche, die nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft aus der primären gesundheitlichen Schädigung entstehen können.

Zu Ziffer 3.1

*Wir empfehlen, wie folgt zu formulieren:*

### 3.1 Allgemeines

Nur wenn die unter 2.1 genannten Tatsachen ermittelt und im Sinne von 2.1 bewiesen sind, kann die ärztliche **oder psychologische** Begutachtung des Kausalzusammenhangs erfolgen. Die Gesundheitsstörungen, die vor Eintritt des schädigenden Vorgangs bestanden haben oder bei Eintritt bestehen, sind von der primären gesundheitlichen und sekundären **gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Schädigung** abzugrenzen.

Zu Ziffer 3.2

*Wir empfehlen, wie folgt zu formulieren:*

### 3.2 Ununterbrochene dreigliedrige Kausalkette

Zwischen dem schädigenden Ereignis, der primären **gesundheitlichen** und der sekundären **gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Schädigung** muss ein nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft nicht unterbrochener Kausalzusammenhang bestehen. Die primäre **gesundheitliche Schädigung** muss durch das Ereignis verursacht sein und die sekundäre **gesundheitliche oder wirtschaftliche Schädigung** muss durch die primäre **gesundheitliche Schädigung** verursacht sein. Erst in diesem Falle ist der Kausalzusammenhang gegeben.

Zu Ziffer 3.3

*Wir empfehlen, wie folgt zu formulieren:*

3.3 Schädigendes Ereignis, gesundheitliche Schädigung, Schädigungsfolge

Ist der Kausalzusammenhang im Sinne von 3.2 zu bejahen, ist

- a) das Ereignis das schädigende Ereignis,
- b) die primäre **gesundheitliche** Schädigung die **durch das Ereignis hervorgerufene Schädigung** und
- c) die sekundäre **gesundheitliche oder wirtschaftliche Schädigung** die **gesundheitliche oder wirtschaftliche Folge** der primären Schädigung (Schädigungsfolge).

Zu Ziffer 3.4.1

In 3.4.1 hat die Regelung zur bestärkten Wahrscheinlichkeit (§ 5 SGB XIV-E) keinen Eingang gefunden. Auch hier sollte eine Anpassung erfolgen.

*Wir empfehlen, wie folgt zu formulieren:*

**3.4.1 Für die Annahme des ursächlichen Zusammenhangs genügt entschädigungsrechtlich die Wahrscheinlichkeit. Sie ist gegeben, wenn nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spricht. Sie wird vermutet, wenn diejenigen Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, einen Ursachenzusammenhang zu begründen und die so bestärkte Wahrscheinlichkeit nicht durch einen sicheren anderen Kausalverlauf widerlegt wird. Es wird vermutet, dass eine nachstehend benannte gesundheitliche Schädigung durch ein schädigendes Ereignis im Sinne des § 14 Abs. 1 SGB IX verursacht worden ist, wenn diese durch einen Facharzt oder eine Fachärztin der Psychiatrie oder einen approbierten Psychotherapeut oder eine approbierte Psychotherapeutin festgestellt wird und durch die Art des schädigenden Ereignisses die Person der Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung ausgesetzt war:**

- 1. Posttraumatische Belastungsstörung,**
- 2. Anpassungsstörung,**
- 3. Sonstige Reaktion auf schwere Belastung,**
- 4. Angststörung,**
- 5. Somatoforme Störung,**
- 6. Akute vorübergehende psychotische Störung**
- 7. Essstörung**
- 8. Dissoziative Störungen**

(...)

**Die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung liegt insbesondere bei Personen vor, die**

## **sexuellem Missbrauch, Menschenhandel, Gewalthandlungen über einen längeren Zeitraum (...) ausgesetzt waren.**

Zu Ziffer 3.4.2

*Wir empfehlen, wie folgt zu formulieren:*

3.4.2 Haben konkurrierende Ursachen zur primären **gesundheitlichen Schädigung** beigetragen und kommt einem Ereignis gegenüber der Gesamtheit der anderen Ursachen eine mindestens gleichwertige Bedeutung zu, ist alleine jenes Ereignis schädigendes Ereignis und wesentliche Ursache im entschädigungsrechtlichen Sinn. **Falls dieses Ereignis nicht das dem Antrag zugrundeliegende Ereignis sein sollte, wird die anteilige primäre gesundheitliche Schädigung dem Antragsverfahren zu Grunde gelegt.** Entsprechendes gilt, wenn die **(sekundären) gesundheitlichen oder wirtschaftlichen** Schädigungsfolgen auf konkurrierenden Ursachen beruht.

Zu Ziffer 4.2

*Wir empfehlen, wie folgt zu formulieren:*

### 4.2 Allgemeine Voraussetzung einer Kann-Versorgung

Lässt sich die Frage des ursächlichen Zusammenhangs im Sinne von 3.4 nicht bejahen oder verneinen, kann in Ausnahmefällen eine **(sekundäre) gesundheitliche oder wirtschaftliche** Schädigung im Sinne der Kann-Versorgung als Schädigungsfolge anerkannt werden.

Zu Ziffer 4.3

*Wir empfehlen, wie folgt zu formulieren:*

### 4.3 Besondere Voraussetzungen einer Kann-Versorgung

Eine Kann-Versorgung kommt nur dann in Betracht, wenn die einer **(sekundären) gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Schädigung** zugrundeliegende Ursache (Ätiologie) nicht durch den **aktuellen Stand der Wissenschaft** gesichert ist und wenn fundierte wissenschaftliche Arbeitshypothesen einen ursächlichen Zusammenhang begründen. Eine **von dem aktuellen Stand der Wissenschaft** abweichende subjektive Auffassung eines einzelnen Wissenschaftlers oder einer einzelnen Wissenschaftlerin ist nicht mit Ungewissheit in der medizinischen Wissenschaft gleichzusetzen.

Zu Ziffer 4.4

*Wir empfehlen, wie folgt zu formulieren:*

### 4.4 Ausschluss einer Kann-Versorgung

Eine Kann-Versorgung rechtfertigen nicht:

- a) Zweifel über den Zeitpunkt der Entstehung der **(sekundären) gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Schädigung**,
- b) mangelnde diagnostische Klärung,
- c) unzureichende Sachverhaltsaufklärung oder
- d) sonstige Ungewissheiten im Sachverhalt.

Zu Ziffer 4.5

*Wir empfehlen, wie folgt zu formulieren:*

4.5 Kann-Vorliegen bei Vorliegen teilweiser Kausalität

Ist die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs nur für einen Teil einer **(sekundären) gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Schädigung** gegeben, so ist zu prüfen, ob für den verbleibenden Teil der **(sekundären) gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Schädigung** die Voraussetzungen für eine Kann-Versorgung vorliegen.

Zu Ziffer 5.1

*Wir empfehlen, wie folgt zu formulieren:*

5.1 Allgemeines

Bei Vorliegen des Kausalzusammenhangs ist auf der Grundlage des aktuellen Stands der Wissenschaft zu beurteilen, ob das schädigende Ereignis zur Entstehung oder zur Verschlimmerung der **(sekundären) gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Schädigungsfolge** geführt hat.

Zu Ziffer 5.2

*Wir empfehlen, wie folgt zu formulieren:*

5.2 Anerkennung im Sinne der Verschlimmerung

Die Anerkennung einer **(sekundären) gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Schädigung** als Schädigungsfolge im Sinne der Entstehung setzt voraus, dass **keine Tatsachen** festzustellen sind, die rückblickend nach **dem aktuellen Stand der Wissenschaft** belegen, dass die **(sekundäre) gesundheitliche oder wirtschaftliche Schädigung** zur Zeit der Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits bestand.

Zu Ziffer 5.3

*Wir empfehlen, wie folgt zu formulieren:*

### 5.3 Anerkennung im Sinne einer Verschlimmerung

**Wenn Tatsachen** festzustellen sind, die rückblickend nach dem **aktuellen Stand der Wissenschaft** belegen, dass die **(sekundäre) gesundheitliche oder wirtschaftliche Schädigung** zur Zeit der Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits - auch unbemerkt - bestand, kommt nur eine Anerkennung der **(sekundären) gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Schädigung** als Schädigungsfolge im Sinne der Verschlimmerung in Betracht. Eine solche Anerkennung setzt voraus, dass das schädigende Ereignis dazu führt,

- a) dass der Zeitpunkt vorverlegt wird, an dem die **(sekundäre) gesundheitliche oder wirtschaftliche Schädigung** sonst in Erscheinung getreten wäre, oder
- b) dass die **(sekundäre) gesundheitliche oder wirtschaftliche Schädigung** in stärkerer Ausprägung auftritt als es sonst zu erwarten wäre.

Zu Ziffer 5.4

*Wir empfehlen, wie folgt zu formulieren:*

#### 5.4 Zunahme der Ausprägung der **(sekundären) gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Schädigung**

Bei jeder weiteren Zunahme der Ausprägung der als Schädigungsfolge anerkannten **(sekundären) gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Schädigung**, ist zu prüfen, ob auch diese Zunahme noch ursächlich auf das schädigende Ereignis zurückzuführen ist. Bei jeder weiteren Zunahme der Ausprägung der **(sekundären) gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Schädigung** muss der ursächliche Zusammenhang dieser Weiterentwicklung beurteilt werden. **Es gilt die Maßgabe vom 3.4.2**

Zu Ziffer 6.1.

*Wir empfehlen, wie folgt zu formulieren:*

#### 6.1 Vorübergehende (sekundäre) gesundheitliche oder wirtschaftliche Schädigung

Vorübergehende **(sekundäre) gesundheitliche oder wirtschaftliche Schädigungen** sind bei der Feststellung des Grades der Schädigungsfolgen nicht zu berücksichtigen. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten.

Zu Ziffer 6.2

*Wir empfehlen, wie folgt zu formulieren:*

#### 6.2 Vorbestehende **(sekundäre) gesundheitliche oder wirtschaftliche Schädigungen**

Zu Ziffer 6.2.3

*Wir empfehlen, wie folgt zu formulieren:*

6.2.3 Hat die Schädigung eine Gliedmaße oder ein Organ mit bereits bestehender Gesundheitsstörung betroffen, muss der Grad der Schädigungsfolgen niedriger sein als der Grad der Behinderung, der sich aus der nun bestehenden gesamten gesundheitlichen Schädigung ergeben würde. Der Grad der Schädigungsfolgen lässt sich dabei nicht einfach dadurch ermitteln, dass die Teilhabebeeinträchtigung der vorbestehenden Gesundheitsstörung vom Grad der Behinderung der gesamten **(sekundären) gesundheitlichen Schädigung** abgezogen wird. Maßgeblich ist vielmehr, zu welchen zusätzlichen Auswirkungen die Schädigung geführt hat. Satz 1 gilt nicht, wenn die vorbestehende Gesundheitsstörung nach ihrem Umfang oder nach ihrer Art keine wesentliche Bedeutung für die gesamte Gesundheitsstörung hat.

Zu 6.3.1

*Wir empfehlen, wie folgt zu formulieren:*

6.3.1 Ein schädigendes Ereignis kann zu einer zeitlich begrenzten Zunahme der Ausprägung einer **(sekundären) gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Schädigung** führen und damit zu keinem oder nur zeitlich begrenzt zu einem Grad der Schädigungsfolgen

Zu Ziffer 6.3.2

*Wir empfehlen, wie folgt zu formulieren:*

6.3.2 Ein schädigendes Ereignis kann anhaltend, aber abgrenzbar den weiteren Verlauf der **(sekundären) gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Schädigung** beeinflussen und damit zu einem gleichbleibenden Grad der Schädigungsfolgen führen.

Zu Ziffer 6.3.3.

*Wir empfehlen, wie folgt zu formulieren:*

6.3.3 Ein schädigendes Ereignis kann aber auch den weiteren Verlauf der **(sekundären) gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Schädigung** richtunggebend bestimmen und damit Anlass für einen ansteigenden Grad der Schädigungsfolgen sein.

Füge ein Ziffer 6.4

In 6 sollte aufgenommen, dass der Grad der Schädigungsfolgen für Kinder und Jugendliche unter entwicklungsbezogenen Aspekten zu bemessen ist, wie wir es auch für § 6 SGB XIV-E vorgeschlagen haben.

*Wir schlagen vor, einen 6.4 einzufügen:*

**6.4 Bei geschädigten Kindern und Jugendlichen ist der Grad der Schädigungsfolgen unter Berücksichtigung entwicklungsbezogener Besonderheiten nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu bemessen. Sollte es für Kinder und Jugendliche noch keine eigenen wissenschaftlichen Erkenntnisse geben, ist nach dem Grad zu bemessen, der sich bei Erwachsenen mit gleichen gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer gesundheitlichen Schädigung bedingt ergibt, soweit damit keine Schlechterstellung der Kinder und Jugendlichen verbunden ist.**

Zu Ziffer 7

*Wir empfehlen, wie folgt zu formulieren:*

7 Folgeschaden

Tritt nach einer Schädigung eine weitere **gesundheitliche Schädigung** ein und kommt der ursprünglichen Schädigung oder deren Folgen für die Entstehung dieser zweiten **gesundheitlichen Schädigung** eine mindestens gleichwertige Bedeutung gegenüber der Gesamtheit der anderen Ursachen zu, handelt es sich um einen Folgeschaden. Dieser ist bei der Feststellung des Grades der Schädigungsfolgen zu berücksichtigen. In diesem Falle ist stets zu prüfen, ob die anerkannte Schädigungsfolge auch gemäß dem gegenwärtig **aktuellen Stand der Wissenschaft** anerkannt würde.

Zu Ziffer 8

*Wir empfehlen, wie folgt zu formulieren:*

8 Folgen von diagnostischen oder therapeutischen Maßnahmen

Haben diagnostische oder therapeutische Maßnahmen, die wegen Schädigungsfolgen durchgeführt werden, nachteilige gesundheitliche Folgen, so sind auch diese Schädigungsfolgen. Auch das Unterlassen einer medizinisch gebotenen Maßnahme kann zu einer (sekundären) gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Schädigung und damit zu einer Schädigungsfolge führen.

Zu Ziffer 10.1

*Wir empfehlen, wie folgt zu formulieren:*

10.1 Verursachung des Todes durch anerkannte **(sekundären) gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Schädigungsfolgen**

Hat eine als Schädigungsfolge anerkannte **(sekundäre) gesundheitliche oder wirtschaftliche Schädigung** den Tod verursacht und liegt zum Zeitpunkt des Todes eine Anerkennung der **(sekundären) gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Schädigung** vor,

gilt der Tod als Schädigungsfolge. Eine erneute Begutachtung der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges ist nicht erforderlich, es sei denn, die bisherige Anerkennung ist aus heutiger Sicht zweifelsfrei unrichtig.

Zu Ziffer 10.2

*Wir empfehlen, wie folgt zu formulieren:*

10.2 Verursachung des Todes bei Anerkennung im Sinne der Verschlimmerung

Stirbt eine beschädigte Person an einer im Sinne der Verschlimmerung anerkannten **(sekundären) gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Schädigung**, so gilt der Tod als Schädigungsfolge, wenn die schädigungsbedingte Verschlimmerung für den Tod ursächlich gewesen ist.

Zu Ziffer 10.3

*Wir empfehlen, wie folgt zu formulieren:*

10.3 Verursachung des Todes durch **(sekundäre)** gesundheitliche oder wirtschaftliche Schädigungen und andere Gesundheitsstörungen

Zu Ziffer 10.3.1

*Wir empfehlen, wie folgt zu formulieren:*

10.3.1 Haben **(sekundäre) gesundheitliche oder wirtschaftliche Schädigungen** und andere Gesundheitsstörungen zum Tod beigetragen und sind nicht alle diese auch Schädigungsfolgen, ist zu prüfen, ob die Schädigungsfolgen eine mindestens gleichwertige Bedeutung für den Eintritt des Todes hatten. In diesem Fall gilt der Tod als Schädigungsfolge.

## V. Zu Artikel 27 Änderung des Buches Sozialgesetzbuch

*Wir empfehlen, § 24 SGB I wie folgt zu fassen:*

§ 24 Leistungen der Sozialen Entschädigung

(1) Nach dem Recht der Sozialen Entschädigung können in Anspruch genommen werden:

1. Leistungen des Fallmanagements und Leistungen in einer Traumaambulanz **sowie Leistungen einer Organisation, die eine umfassende Beratung und Begleitung der Berechtigten sicherstellt**, als Schnelle Hilfen,
2. Krankenbehandlung,
3. Leistungen zur Teilhabe,



4. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit,
5. Leistungen bei Blindheit,
6. Entschädigungszahlungen,
7. Einkommensverlustausgleich,
8. Besondere Leistungen im Einzelfall,
9. Leistungen bei Überführung und Bestattung,
10. Ausgleich in Härtefällen
11. Leistungen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland sowie
12. Leistungen nach den Vorschriften zu Besitzständen.

(2) Zuständig sind die nach Bundesrecht oder Landesrecht bestimmten Träger der Sozialen Entschädigung. Bei der Durchführung der Krankenbehandlung wirken die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und bei der Durchführung der Hilfsmittelversorgung die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung mit. Für die Leistungen nach den §§ 80, 81a bis 83a des Soldatenversorgungsgesetzes ist die Bundeswehrverwaltung zuständig.“